

Creditplus Bank AG

Augustenstraße 7
70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 974685000

www.creditplus.de

Antrag auf ein Basiskonto

vielen Dank für Ihr Interesse an einem Basiskonto bei der Creditplus Bank. Mit den vorliegenden Unterlagen können Sie die Eröffnung Ihres Basis Kontos beantragen.

Damit wir Ihr Konto eröffnen können, bitten wir Sie um folgende Schritte:

1. Drucken Sie den Antrag bitte zweimal aus. Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen
2. Unterschreiben Sie den Antrag an allen markierten Stellen.
3. Legen Sie bitte eine gut lesbare Kopie Ihres gültigen Legitimationspapiers bei (Personalausweis oder Reisepass, Vorder- und Rückseite).
4. Prüfen Sie den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
5. Senden Sie ein unterschriebenes Exemplar zusammen mit der Ausweiskopie per Post an:

Creditplus Bank AG
Kundenservice
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart

Mit diesem Antrag erhalten Sie außerdem die folgenden Informationen:

- Vorvertragliche Informationen Fernabsatz Creditplus
- Vorvertragliche Informationen Enfuce
- Informationsbogen für den Einleger
- Basiskontovertrag
- Allgemeine und Besondere Bedingungen Enfuce
- SCHUFA-Information
- Preis- und Leistungsverzeichnis Creditplus
- Preis- und Leistungsverzeichnis Enfuce
- Entgeltinformation Creditplus
- Datenschutzhinweise

Sobald Ihre Unterlagen bei uns eingegangen und geprüft sind, eröffnen wir Ihr Konto.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU IM FERNABSATZ ODER AUßERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN EINSCHLIEßLICH WIDERRUFSBELEHRUNGEN

Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Sofern nicht abweichend formuliert, beziehen sich sämtliche Informationen und Beschreibungen ausschließlich auf das von der Creditplus Bank AG bereitgestellte Angebot. Wenn in diesem Dokument nachfolgend die Begrifflichkeit "Creditplus" oder "Bank" verwendet wird, ist damit die Creditplus Bank AG gemeint.

Stand: September 2026

Informationen zum Basiskontovertrag gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) mit Debitkarte (Visa) von Enfuce
Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen – Antrag auf ein Creditplus-Basiskonto gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) mit Debitkarte (Visa) von Enfuce – Stand: September 2026

Vorbemerkung

Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren. Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen zum Antrag des oben aufgeführten Basiskontos gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) mit Debitkarte (Visa) von Enfuze nachfolgende Informationen:

Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank: Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart
Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sonstige Kommunikationsmittel:
Telefon: +49 711 974685000, E-Mail: service@credit-agricole.de
BIC: CPLUDES1XXX, Bankleitzahl Kredit: 600 306 00, BIC Festgeld: CPLUDES1666, Bankleitzahl Festgeld: 600 306 66
Gesetzlich Vertretungsberechtigte: Vorstand: Amir Djourabtchi (Vorsitzender), Laurence Antier, Karim el Abiary, Christian Frey und Pietro Saija
Angabe des öffentlichen Handelsregisters: Amtsgericht Stuttgart, HRB 15624
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 8 11 53 53 07
Hauptgeschäftstätigkeit der Bank: Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und die damit zusammenhängenden Geschäfte.
Zuständige Aufsichtsbehörden: Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Die Creditplus Bank AG ist bei der BaFin registriert (BaFin-ID: 10104127).

Allgemeine Vertragsinformationen

Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, zu deren Benutzung sich die Bank mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verpflichtet: Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Bank in Stuttgart, soweit die Vereinbarung eines Gerichtsstands nach Ziffer 6 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist.

Zustandekommen des Vertrages

Sie geben der Creditplus ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Kontoführungsvertrages durch Unterzeichnung des Antragsformulars und dessen Übermittlung über das PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG ab. Zugleich geben Sie gegenüber Enfuze, vertreten durch die Creditplus, ein Angebot auf Abschluss des Kartenvertrages durch Unterzeichnung des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars ab. Vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung können Sie alle Angaben im Formular prüfen und berichtigen. Bitte überprüfen Sie vor der Unterzeichnung sorgfältig alle eingegebenen Daten. Der Kontoführungsvertrag kommt zustande, wenn die Creditplus Ihnen die Annahme erklärt und die Vertragsunterlagen in Ihr elektronisches Postfach einstellt oder Ihnen auf dem Postweg aushändigt. Der Kartenvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag rechtswirksam zustande kommt. Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss von der Creditplus gespeichert. Die Vertragsunterlagen werden Ihnen nach Vertragsschluss in Ihrem elektronischen Postfach in der App zur Verfügung gestellt und sind dort für Sie während der Vertragslaufzeit abrufbar. Sie können zudem während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Creditplus. Daneben gelten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, für den Lastschriftverkehr, für die Nutzung der App sowie für die Nutzung des elektronischen Postfachs. Die Ausgabe und Nutzung der Debitkarte wird in einem separaten Kartenvertrag zwischen Ihnen und der Enfuze License Services Ltd geregelt. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in der App eingesehen werden.

Kündigungsregeln

Es besteht keine Mindestlaufzeit des Vertrages. Sie können den Basiskontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Creditplus kann den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei (2) Monaten kündigen, wenn über das Basiskonto in mehr als 24

aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde; oder wenn der Kontoinhaber nicht mehr zum Berechtigtenkreis des Basiskontos gehört (berechtigt ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können); oder wenn der Kontoinhaber bei einem anderen Zahlungsdienstleister in Deutschland ein weiteres Zahlungskonto eröffnet hat, mit dem er tatsächlich am Zahlungsverkehr teilnehmen kann; oder wenn der Kontoinhaber eine wirksam angebotene Änderung des Basiskontovertrages abgelehnt hat, die der Creditplus Bank AG allen Inhabern von entsprechenden Basiskonten gegenüber wirksam angeboten wurde. Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt. Im Übrigen kann die Creditplus den Basiskontovertrag nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) kündigen. Die Kündigung des Basiskontovertrages führt zugleich zur Beendigung des separaten Kartenvertrages mit Enfuce. Die Kündigung des Kartenvertrages mit Enfuce lässt den Basiskontovertrag mit der Creditplus hingegen unberührt.

Wesentliche Leistungsmerkmale des Basiskontos

Die Creditplus Bank AG (nachfolgend "Creditplus") richtet für Sie ein Basiskonto gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von Ihnen veranlasste Zahlungsvorgänge zulasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist. Im Einzelnen umfasst der Basiskontovertrag insbesondere: Kontoführung, Überweisungen im SEPA-Raum in Euro (einschließlich SEPA-Echtzeitüberweisungen), Daueraufträge sowie Lastschriftbelastungen. Bargeldeinzahlungen sind nicht möglich, da die Creditplus im Rahmen dieses Kontoprodukts keine Filiale oder Kopfstelle für den Barverkehr unterhält. Darüber hinaus sind mit dem Basiskontovertrag folgende Dienstleistungen verbunden:

Die Creditplus ist berechtigt, den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach Maßgabe des § 35 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) abzulehnen, insbesondere wenn (a) der Antragsteller bereits ein Zahlungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister in Deutschland unterhält, mit dem er tatsächlich am Zahlungsverkehr teilnehmen kann; (b) der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil der Creditplus, ihrer Mitarbeiter oder Kunden rechtskräftig verurteilt wurde; (c) der Antragsteller bereits ein Basiskonto bei der Creditplus unterhalten hat, das von der Creditplus wegen Zahlungsrückständen oder unzulässiger Nutzung gekündigt wurde, sofern der Kündigungsgrund weniger als ein Jahr vor Antragstellung weggefallen ist; oder (d) die Identifizierung des Antragstellers nach dem Geldwäschegesetz (GwG) nicht durchgeführt werden kann. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes.

Zeitgleich mit dem Abschluss des Kontoführungsvertrages schließen Sie einen separaten Vertrag mit der Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland (nachfolgend "Enfuce") über die Ausgabe einer Debitkarte (Visa) und die Abwicklung der Kartentransaktionen ab (nachfolgend "Kartenvertrag"). Der Kartenvertrag ist ein eigenständiger Vertrag. Enfuce ist als E-Geld-Institut durch die finnische Finanzaufsichtsbehörde zugelassen. Die Kundenbetreuung im Zusammenhang mit der Karte erfolgt einheitlich durch Creditplus. Der Kartenvertrag kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag rechtswirksam zustande kommt.

Zugangswege, elektronisches Postfach

Sie können die Dienstleistungen der Creditplus ausschließlich über die App in Anspruch nehmen. Eine Browserlösung steht nicht zur Verfügung. Geeignete Bankmitteilungen werden Ihnen über das elektronische Postfach in der App zum Abruf bereitgestellt. Sie haben das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

Für die Kommunikation werden folgende Kommunikationsmittel vereinbart:

das elektronische Postfach in der App, E-Mail, Telefon, SMS sowie der Postweg. Für die Nutzung der App und des elektronischen Postfachs benötigen Sie ein mobiles Endgerät mit aktiver biometrischer Authentifizierungsfunktion sowie einen Internetzugang.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die Creditplus beginnt mit der Erfüllung des Vertrages ab Vertragsschluss. Die Creditplus erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Basiskontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf dem in laufender Rechnung geführten Basiskonto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird Ihnen als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Creditplus vorgenommenen Buchungen werden in der App und auf dem Rechnungsabschluss mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Wertstellung (Valuta) aufgelistet. Kontoauszüge werden über das elektronische Postfach in der App übermittelt. Zahlungseingänge (insbesondere eingehende Überweisungen) schreibt die Creditplus Ihrem Konto gut. Bargeldeinzahlungen sind nicht möglich. Die Creditplus erfüllt ihre

Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung an Geldausgabeautomaten durch die Nutzung der Debitkarte, die Ihnen von Enfuze im Rahmen des separaten Kartenvertrages bereitgestellt wird.

Geschäftstage, Annahmefristen und Ausführungsfristen

Geschäftstage der Bank: Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Creditplus den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Die Creditplus unterhält diesen an allen Werktagen, mit Ausnahme von Sonnabenden, dem 24. Dezember und dem 31. Dezember. Für die Ausführung von SEPA-Zahlungen unterhält die Creditplus den erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Annahmefristen für Zahlungsaufträge: Beleglose Aufträge über die App müssen vor 14:00 Uhr an Geschäftstagen der Creditplus eingehen. Erfolgt der Eingang eines Zahlungsauftrags nach der Annahmefrist, gilt dieser im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Maximale Ausführungsfristen

Die maximale Ausführungsfrist für beleglose SEPA-Überweisungen beträgt einen Geschäftstag nach Zugang des Zahlungsauftrags. Für SEPA-Echtzeitüberweisungen beträgt die maximale Ausführungsfrist 10 Sekunden. Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden innerhalb von maximal einem Geschäftstag ausgeführt; Kartenzahlungen außerhalb des EWR werden baldmöglichst bewirkt.

Autorisierung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang ist Ihnen gegenüber nur wirksam, wenn Sie diesem zugestimmt haben (Autorisierung). Die Autorisierung erfolgt je nach Zahlungsinstrument: bei Überweisungen in der App durch Freigabe mittels des vereinbarten Authentifizierungsinstruments; bei Kartenzahlungen durch Eingabe der PIN oder kontaktlose Freigabe gemäß dem Kartenvertrag mit Enfuze; bei Lastschriften durch nachträgliche Genehmigung bzw. Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Sie können einen Zahlungsauftrag nach dessen Zugang bei der Creditplus grundsätzlich nicht mehr widerrufen. Bei Lastschriften können Sie die Zustimmung bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen. Die Creditplus ist berechtigt, Ihre Verfügungen vom Girokonto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist auszuführen.

Für die Durchführung von 3D-Secure-Authentifizierungen bei Kartenzahlungen im Internet benötigen Sie ein mobiles Endgerät mit aktivierter biometrischer Authentifizierungsfunktion. Ohne ein entsprechendes Endgerät kann die Freigabe von 3D-Secure-Authentifizierungen nicht durchgeführt werden.

Betragsobergrenzen

Für die Nutzung der Debitkarte gelten Betragsobergrenzen für Bargeldauszahlungen und Kartentransaktionen (einschließlich Zahlungen bei Händlern und im E-Commerce). Für über die App veranlasste Überweisungen gelten ebenfalls Betragsobergrenzen. Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen und werden dort stets aktuell angezeigt. Enfuze ist berechtigt, weitere Limits für die Nutzung der Karte festzulegen oder bestehende Limits anzupassen; Änderungen werden in der Benutzeroberfläche aktualisiert. Die vorstehenden Betragsobergrenzen sind zunächst fest und können von Ihnen nicht eigenständig geändert werden. Betragsobergrenzen können anderweitig vereinbart werden. Eine Anpassung der Betragsobergrenzen durch Sie wird erst nach gesonderter Freischaltung durch Creditplus möglich sein; Creditplus wird Sie über die Verfügbarkeit dieser Funktion in der App informieren.

Preise, Entgelte und Wechselkurse

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben, sowie aller über die Bank abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht: Das Führen eines Creditplus-Basiskontos gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) beträgt monatlich 6,90 EUR (Monatspreis: 6,90 EUR).

Die aktuellen Preise für sämtliche Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die nachfolgenden Kartenleistungen werden von Enfuze unter dem Debitkartenvertrag (Visa) erbracht und von Creditplus abgerechnet. Es gelten insbesondere folgende Entgelte: Fremdwährungstransaktionen: Beim Einsatz der Debitkarte in anderen EWR-Währungen innerhalb des EWR: Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % auf den von Visa festgelegten Wechselkurs. Im Ausland außerhalb des Eurolandes: Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 2,2 % (betrifft nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu). Bargeldauszahlungen am Geldautomaten: Die ersten vier Bargeldauszahlungen je Kalendermonat sind entgeltfrei. Ab der 5. Bargeldauszahlung im selben Kalendermonat: 5,00 EUR je Bargeldauszahlung. Bei Bargeldauszahlungen im Ausland innerhalb des EWR in anderer EWR-Währung: zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % auf den von Visa festgelegten Wechselkurs. Bei Bargeldauszahlungen außerhalb des EWR: zuzüglich Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 2,2 %. Ggf. kommen Entgelte des Geldautomatenbetreibers hinzu. Transaktionen bei bestimmten Händlerkategorien (u. a. Glücksspiel, Erwerb von Kryptowerten, Geldtransfers): 3 % des Transaktionswerts, mindestens 3,90 EUR je Transaktion; Erstellung einer Ersatzkarte: 10,00 EUR. Die

Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie der Entgeltinformation gemäß § 5 ZKG, die Ihnen gesondert zur Verfügung gestellt wird.

Für Transaktionen bei bestimmten Händlerkategorien wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 3 % des Transaktionswerts, mindestens jedoch 3,90 EUR je Transaktion, erhoben. Dies betrifft inländische Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6536), grenzüberschreitende Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6537) sowie die Aufladung von Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6538).

Transaktionen bei bestimmten weiteren Händlerkategorien werden von Enfüce abgelehnt und sind mit der Debitkarte nicht möglich. Dies betrifft folgende Händlerkategorien: Geldtransfers und Zahlungsanweisungen (MCC 4829), Finanzinstitute – Waren und Dienstleistungen (MCC 6012), Erwerb von Kryptowerten, Fremdwährungen, Reiseschecks und sonstigen bargeldäquivalenten Werten (MCC 6051), Wertpapiermakler und -händler (MCC 6211), Aufladung von Prepaid- und vergleichbaren Zahlungskonten (MCC 6540), Dating- und Begleitservices (MCC 7273), Glücksspiel, Lotterien, Casinoeinsätze und Wetten (MCC 7995), staatliche Lotterien (MCC 7800), staatlich lizenzierte Online-Casinos (MCC 7801) sowie staatlich lizenzierte Pferde- und Hunderennen (MCC 7802). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Hinweis: Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Terminalbetreiber ein Entgelt verlangt, ist vor Ort zu erfragen.

Hinweis: Gegebenenfalls kommt ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu, dessen Höhe vor Ort ausgewiesen ist.

Die Zahlung der Entgelte und etwaig anfallender Zinsen erfolgt durch Belastung Ihres Basiskontos. Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden wie folgt belastet: monatliches Kontoführungsentgelt zum Quartalsende, transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion bzw. zum Quartalsende sowie Zinsen zum Quartalsende.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Basiskontovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit die Creditplus bei der Berechnung auf einen Referenzwechselkurs abstellt, werden Änderungen dieses Referenzwechselkurses unmittelbar und ohne Ihre vorherige Benachrichtigung wirksam. Bei Kartenzahlungen in Fremdwährung erfolgt die Währungsumrechnung auf Grundlage des von Visa festgelegten Wechselkurses. Zusätzlich wird das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Fremdwährungsentgelt erhoben. Für typischerweise dauerhaft in Anspruch genommene Leistungen gilt Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kontoinhaber kann die bei einer Kartentransaktion in Fremdwährung voraussichtlich anfallenden Umrechnungskosten vorab über den Wechselkursrechner von Visa (Visa Exchange Rate Calculator) unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> einsehen. Die dort angezeigten Werte dienen der vorvertraglichen Information und können vom tatsächlich angewandten Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Abrechnung abweichen.

Haftung und Erstattung bei Zahlungsvorgängen

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs ist die Creditplus verpflichtet, Ihnen den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und Ihr Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Sie haften für Schäden durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zu einem Betrag von höchstens 50 Euro, wenn diese auf die Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Zahlungsinstruments oder auf die missbräuchliche Verwendung infolge nicht sicherer Aufbewahrung Ihrer personalisierten Sicherheitsmerkmale zurückzuführen sind. Diese Haftung entfällt, wenn es Ihnen nicht möglich war, den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder wenn der Verlust durch einen Angestellten oder Beauftragten der Creditplus verursacht wurde. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Sicherheitspflichten haften Sie für den gesamten Schaden. Bei einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang (insbesondere SEPA-Basislastschrift) können Sie innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung die Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags verlangen, wenn die Autorisierung keine genaue Angabe des Zahlungsbetrags enthalten hat und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den Sie entsprechend Ihrem bisherigen Ausgabeverhalten hätten erwarten können. Wird ein von Ihnen ausgelöster Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, können Sie von der Creditplus die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Ansprüche und Einwendungen sind ausgeschlossen, wenn Sie die Creditplus nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet haben. Soweit ein nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgang auf einer mit der von Enfüce herausgegebenen Debitkarte getätigten Transaktion beruht, richten sich Ihre Erstattungs- und Haftungsansprüche nach den Bestimmungen des Kartenvtrages mit Enfüce. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 675u, 675v, 675x, 675y und 676b BGB sowie den jeweiligen Sonderbedingungen.

Sicherheitspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Sie sind verpflichtet, Ihre personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, TAN, App-Zugangsdaten, Passwörter) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Personalisierte Sicherheitsmerkmale dürfen nicht ungesichert elektronisch gespeichert, nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie haben die Creditplus unverzüglich zu benachrichtigen, sobald Sie den Verlust, den Diebstahl oder die

missbräuchliche Verwendung Ihres Zahlungsinstrumentes feststellen. Kartensperrungen sind auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der allgemeinen Kundenservice-Telefonnummer (+49 711 974685000) möglich.

Die Creditplus ist berechtigt, Ihr Zahlungsinstrument zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder die Creditplus hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Die Creditplus wird Sie über die Sperrung und deren Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung ist aus objektiven Sicherheitsgründen nicht möglich oder gesetzlich untersagt.

Weitere Hinweise

Mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden: Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuerlichen Berater. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) haben Sie selbst zu tragen.

Hinweis auf Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV): Zahlungen von und ins Ausland ab EUR 50.000 sind bei der Deutschen Bundesbank zu melden. Sie sind für die Einhaltung der Sie betreffenden Meldepflichten selbst verantwortlich.

Leistungsvorbehalt: Hinsichtlich einzelner im Zusammenhang mit dem Konto stehender Dienstleistungen (z. B. Lastschrift und Überweisung) gelten die Vorbehalte, wie sie mit Ihnen über die hierfür maßgeblichen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen vereinbart wurden (z. B. Vorbehalt der Einlösung und des Eingangs des Gegenwertes).

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Hinweis: Die Bank weist Sie darauf hin, dass Sie im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertsatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Sie können Ihr Widerrufsrecht nach Freischaltung auch in der App ausüben. Wenn Sie diese App-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine Nachricht in Ihre Postbox) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefonnummer: +49 711 974685000, E-Mail: service@credit-agricole.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertsatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs); den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
9. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von dieser benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrages

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrages;

c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Vorvertragliche Informationen zu im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: September 2026

Informationen zum Kartenvertrag mit Debitkarte (Visa) von Enfuce im Zusammenhang mit dem Basiskonto gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) – Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen – Antrag auf eine Visa Debitkarte von Enfuce im Zusammenhang mit dem Basiskonto gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) – Stand: September 2026

Vorbemerkung

Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren. Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen zum Antrag auf eine Visa Debitkarte von Enfuce im Zusammenhang mit dem Basiskonto gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) nachfolgende Informationen:

Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift des Kartenausstellers: Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland (nachfolgend „Enfuce“). Registernummer 2992502-3. Enfuce ist als E-Geld-Institut durch die finnische Finanzaufsichtsbehörde (Finanssivalvonta Snellmaninkatu 6 00170 Helsinki, Finland) zugelassen.

Einem Verhaltenskodex unterwirft sich Enfuce nicht.

Wesentliche Merkmale der Debitkarte:

I. Allgemeine Vertragsinformationen

Sprachen: Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Mit Ihrer Zustimmung wird während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommuniziert.

1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist die ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte. Dies berührt nicht Ihre zwingenden Rechte nach den Gesetzen Ihres Wohnsitzlandes.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen zugrunde gelegt wird: Enfuce legt der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Vertrages das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

2. Zustandekommen des Vertrages

Sie geben gegenüber Enfuce, vertreten durch die Creditplus Bank AG (nachfolgend „Creditplus“), ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Kartenvertrages durch Unterzeichnung des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars ab. Das Angebot auf Abschluss des Kartenvertrages wird zeitgleich mit dem Angebot auf Abschluss des Basiskontovertrages über das Postident-Verfahren der Deutschen Post AG an Creditplus übermittelt. Vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung können Sie alle Angaben im Formular prüfen und berichtigen. Bitte überprüfen Sie vor der Unterzeichnung sorgfältig alle eingegebenen Daten. Der Kartenvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag mit der Creditplus rechtswirksam zustande kommt. Die Annahme des Kartenvertrages wird durch die Creditplus im Namen und für Rechnung von Enfuce erklärt; sie erfolgt zusammen mit der Annahme des Kontoführungsvertrages durch Einstellung der Vertragsunterlagen in das elektronische Postfach oder durch Aushändigung auf dem Postweg.

Der Vertragstext (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der vorvertraglichen Informationen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses) wird von Creditplus nach Vertragsschluss gespeichert. Die Vertragsunterlagen werden Ihnen nach Vertragsschluss in Ihrem elektronischen Postfach in der App zur Verfügung gestellt und sind dort für Sie während der Vertragslaufzeit abrufbar. Sie können zudem während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

3. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für den Kartenvertrag sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Enfuce License Services Ltd („Standard Visa Debitkarte – Karte (Verbraucher) – Allgemeine Geschäftsbedingungen“). Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Creditplus sowie die Sonderbedingungen für die Nutzung der App und des elektronischen Postfachs. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in der App eingesehen werden.

4. Vertragslaufzeit und Kündigungsregeln

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kartenvertrag kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag (Basiskontovertrag) mit der Creditplus rechtswirksam zustande kommt. Sie können den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Enfuce kann den Kartenvertrag mit einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigung des Basiskontovertrages mit der Creditplus führt zugleich zur Beendigung dieses Kartenvertrages. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Zugangswege und Kommunikation

1. Zugangswege, elektronisches Postfach

Sie können die Dienstleistungen ausschließlich über die App in Anspruch nehmen. Eine Browserlösung steht nicht zur Verfügung. Geeignete Mitteilungen werden Ihnen über das elektronische Postfach in der App zum Abruf bereitgestellt. Sie haben das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der

Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

2. Kommunikationsmittel

Für die Kommunikation werden folgende Kommunikationsmittel vereinbart: das elektronische Postfach in der App, E-Mail, Telefon, SMS sowie der Postweg. Für die Nutzung der App und des elektronischen Postfachs benötigen Sie ein kompatibles mobiles Endgerät (Smartphone oder Tablet) sowie einen Internetzugang.

3. Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung der App benötigen Sie ein Smartphone oder Tablet mit einem aktuellen Betriebssystem (iOS oder Android in einer von Creditplus unterstützten Version), einer aktiven biometrischen Authentifizierungsfunktion (z. B. Fingerabdruckscanner oder Gesichtserkennung) zur Durchführung des Authentifizierungsverfahrens sowie eine stabile Internetverbindung. Die biometrische Authentifizierungsfunktion ist insbesondere für die Freigabe von 3D-Secure-Authentifizierungen bei Online-Zahlungen erforderlich; ohne ein Endgerät mit aktivierter biometrischer Authentifizierungsfunktion kann die Freigabe von 3D-Secure-Authentifizierungen nicht durchgeführt werden. Die jeweils aktuellen Systemanforderungen können in der App oder auf der Website von Creditplus eingesehen werden.

III. Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Enfuce beginnt mit der Erfüllung des Kartenvertrages ab Vertragsschluss. Enfuce erfüllt ihre Verpflichtungen durch Ausgabe der Debitkarte und Abwicklung der Kartentransaktionen. Das der Debitkarte zugrunde liegende Zahlungskonto wird von Creditplus als Basiskonto gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) unter einem eigenständigen Kontoführungsvertrag geführt; die Kontoführung ist nicht Gegenstand dieses Kartenvertrages. Alle von Enfuce vorgenommenen Transaktionen werden in der App mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Wertstellung aufgelistet.

1. Geschäftstage

Geschäftstag ist Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr OEZ/OESZ, ausgenommen Bank- nationale und gesetzliche Feiertage.

2. Autorisierung von Zahlungen

Zahlungen mit der Debitkarte werden durch Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) am Kassenterminal oder Geldautomaten autorisiert. Kontaktlose Zahlungen bis 50 EUR je Transaktion können ohne PIN-Eingabe erfolgen. Bei Online-Zahlungen erfolgt die Autorisierung mittels starker Kundenauthentifizierung über die App (z. B. durch Freigabe einer Push-Benachrichtigung). Sie erteilen Ihre Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang vor dessen Ausführung. Die Zustimmung kann nicht mehr widerrufen werden, nachdem der Zahlungsauftrag bei Enfuce eingegangen ist.

3. Betragsobergrenzen

Für die Nutzung der Debitkarte gelten Betragsobergrenzen für Bargeldauszahlungen und Kartentransaktionen (einschließlich Zahlungen bei Händlern und im E-Commerce). Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen und werden dort stets aktuell angezeigt. Kontaktlose Zahlungen ohne PIN-Eingabe unterliegen den gesetzlichen und systembedingten Vorgaben; nach einer bestimmten Anzahl aufeinanderfolgender kontaktloser Transaktionen ohne PIN-Eingabe oder nach Erreichen eines kumulativen Betrags seit der letzten PIN-Eingabe ist die Eingabe der PIN erforderlich. Enfuce ist berechtigt, weitere Limits für die Nutzung der Karte festzulegen oder bestehende Limits anzupassen; Änderungen werden in der Benutzeroberfläche aktualisiert. Die vorstehenden Betragsobergrenzen sind zunächst fest und können von Ihnen nicht eigenständig geändert werden. Betragsobergrenzen können anderweitig vereinbart werden. Eine Anpassung der Betragsobergrenzen durch Sie wird erst nach gesonderter Freischaltung durch Creditplus möglich sein; Creditplus wird Sie über die Verfügbarkeit dieser Funktion in der App informieren.

IV. Preise, Entgelte und Wechselkurse

Die aktuellen Preise für sämtliche Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Basiskontovertrages erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Transaktionen bei bestimmten Händlerkategorien wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 3 % des Transaktionswerts, mindestens jedoch 3,90 EUR je Transaktion, erhoben. Dies betrifft inländische Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6536), grenzüberschreitende Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6537) sowie die Aufladung von Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6538).

Transaktionen bei bestimmten weiteren Händlerkategorien werden von Enfuce abgelehnt und sind mit der Debitkarte nicht möglich. Dies betrifft folgende Händlerkategorien: Geldtransfers und Zahlungsanweisungen (MCC 4829), Finanzinstitute – Waren und Dienstleistungen (MCC 6012), Erwerb von Kryptowerten, Fremdwährungen, Reiseschecks und sonstigen bargeldäquivalenten Werten (MCC 6051), Wertpapiermakler und -händler (MCC 6211), Aufladung von Prepaid- und vergleichbaren Zahlungskonten (MCC 6540), Dating- und Begleitservices (MCC 7273), Glücksspiel, Lotterien, Casinoeinsätze und Wetten (MCC 7995), staatliche Lotterien (MCC 7800), staatlich lizenzierte Online-Casinos (MCC 7801) sowie staatlich lizenzierte Pferde- und Hunderennen (MCC 7802). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Der Kontoinhaber kann die bei einer Kartentransaktion in Fremdwährung voraussichtlich anfallenden Umrechnungskosten vorab über den Wechselkursrechner von Visa (Visa Exchange Rate Calculator) unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> einsehen. Die dort

angezeigten Werte dienen der vorvertraglichen Information und können vom tatsächlich angewandten Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Abrechnung abweichen.

V. Haftung und Erstattung bei Zahlungsvorgängen

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs ist Enfuce verpflichtet, Ihnen den Zahlungsbetrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags nach Kenntniserlangung zu erstatten und das Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die Erstattung wird operativ über Creditplus abgewickelt. Sie haften für Schäden durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zu einem Betrag von höchstens 50 EUR, wenn diese auf die Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Zahlungsinstruments oder auf die missbräuchliche Verwendung infolge nicht sicherer Aufbewahrung Ihrer personalisierten Sicherheitsmerkmale zurückzuführen sind. Diese Haftung entfällt, wenn es Ihnen nicht möglich war, den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder wenn der Verlust durch einen Angestellten oder Beauftragten von Enfuce oder Creditplus verursacht wurde. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Sicherheitspflichten haften Sie für den gesamten Schaden. Stellen Sie fest, dass eine Transaktion nicht von Ihnen autorisiert wurde oder fehlerhaft ausgelöst oder ausgeführt wurde, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich dem Kundendienst von Creditplus anzuzeigen (telefonisch unter +49 711 974685000, per E-Mail an service@credit-agricole.de oder über die App). Bei einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang können Sie innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung die Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags verlangen, wenn die Autorisierung keine genaue Angabe des Zahlungsbetrags enthalten hat und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den Sie entsprechend Ihrem bisherigen Ausgabeverhalten hätten erwarten können. Ansprüche und Einwendungen sind ausgeschlossen, wenn Sie Enfuce nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet haben. Die Einzelheiten, insbesondere zu den Ausnahmen von der Erstattungspflicht und zur Haftung des Karteninhabers, ergeben sich aus den §§ 675u, 675v, 675x, 675y und 676b BGB sowie dem Anhang 1 zum Kartenvertrag (dort insbesondere Ziffer 11 und 12).

Haftung von Enfuce bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung: Wird ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, können Sie von Enfuce die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Die Erstattung wird operativ über Creditplus auf das bei Creditplus geführte Zahlungskonto vorgenommen. Wurde Ihr Zahlungskonto belastet, ist dieses wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Bei verspäteter Ausführung können Sie verlangen, dass Enfuce gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Gutschrift so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Darüber hinaus können Sie die Erstattung der Entgelte und Zinsen verlangen, die Ihnen im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung in Rechnung gestellt oder mit denen Ihr Zahlungskonto belastet wurde. Auf Verlangen ist Enfuce zudem verpflichtet, den Zahlungsvorgang nachzuvollziehen und Sie über das Ergebnis zu unterrichten. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 675y BGB.

VI. Sicherheitspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Sie sind verpflichtet, die Karte und Ihre personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, App-Zugangsdaten, Passwörter) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Personalisierte Sicherheitsmerkmale dürfen nicht ungesichert elektronisch gespeichert, nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie haben Creditplus unverzüglich zu benachrichtigen, sobald Sie den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung Ihres Zahlungsinstruments feststellen. Sie können die Karte auch über die App sperren.

Enfuce ist berechtigt, Ihr Zahlungsinstrument zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder Enfuce hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Sie werden über die Sperrung und deren Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichtet, es sei denn, die Unterrichtung ist aus objektiven Sicherheitsgründen nicht möglich oder gesetzlich untersagt.

VII. Weitere Hinweise

Mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden: Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) haben Sie selbst zu tragen.

Datenschutz: Enfuce und Creditplus erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um die Karte auszustellen und Zahlungsleistungen zu erbringen. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist erforderlich, um die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag zu erfüllen. Ausführliche Informationen finden Sie in den Datenschutzerklärungen von Enfuce (<https://enfuce.com/privacy-and-data-protection/>) und Creditplus (in der App und auf der Website von Creditplus).

Click to Pay und digitale Wallets: Ihre Karte wird automatisch bei Click to Pay registriert. Dies ermöglicht es Ihnen, E-Commerce-Transaktionen ohne erneute Eingabe Ihrer Kartendaten durchzuführen. Sie können Click to Pay jederzeit über die App oder den Kundenservice deaktivieren. Sie können Ihre Karte in digitalen Wallets (z. B. Apple Pay, Google Pay) verwenden, sofern dies angeboten wird. Die Nutzung unterliegt den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Wallet-Anbieters. Bei Verlust des Geräts müssen Sie Creditplus unverzüglich informieren.

Inaktivität und Karteneigentum: Die Debitkarte kann gesperrt oder gekündigt werden, wenn sie für einen Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Monaten nicht genutzt wird. In diesem Fall können Gebühren für inaktive Karten

gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis anfallen. Die Debitkarte bleibt Eigentum von Enfuce und muss auf Verlangen zurückgegeben oder vernichtet werden.

Rückbuchungen und Beanstandungen: Wenn Sie eine autorisierte Transaktion beanstanden möchten, wenden Sie sich zunächst an den Händler. Wenn dieser eine Rückerstattung ablehnt, kann eine Beanstandung beim Kartensystem eingereicht werden. Eine Garantie für die Vornahme von Rückbuchungen besteht nicht.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das Sie nachstehend informiert werden. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Hinweis: Im Fall des Widerrufs des Vertrages sind Sie zur Zahlung von Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Sie können Ihr Widerrufsrecht nach Freischaltung auch in der App ausüben. Wenn Sie diese App-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine Nachricht in Ihre Postbox) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland E-Mail: complaints@enfuce.com | Tel.: +49 711 974685000

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

4. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 - d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - e) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Creditplus stellt Ihnen einen Kundenservice zur Verfügung, der Sie auch bei allen Fragen und Anliegen rund um Ihre Visa Debitkarte von Enfuce unterstützt. Der Kundenservice ist telefonisch unter +49 711 974685000, per E-Mail an service@credit-agricole.de sowie über die App erreichbar. Die telefonische Erreichbarkeit besteht montags bis freitags von 8:00 bis 20:00 Uhr (MEZ/MESZ), ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Creditplus. Anfragen per E-Mail und über die App werden in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen bearbeitet. Der Kundenservice unterstützt Sie insbesondere bei Fragen zur Kartennutzung, zur Sperrung und Entsperrung der Karte, zu Transaktionen und Abrechnungen, zur Verwaltung Ihrer personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie bei der Deaktivierung von Click to Pay. Die Inanspruchnahme des Kundenservice ist für Sie kostenfrei; etwaige eigene Telekommunikationskosten haben Sie selbst zu tragen.

Ungeachtet dessen ist der Kundenservice auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der regulären Telefonnummer +49 711 974685000 erreichbar, um Ihre Karte sperren zu lassen (vgl. Anlage 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce). Sie können dies aber auch bequem in Ihrer App selbst vornehmen.

Beschwerdeverfahren

Bei Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte zunächst an den Kundenservice von Creditplus. Wenn Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind, können Sie Ihre Beschwerde an complaints@enfuce.com weiterleiten.

Außergerichtliche Rechtsbehelfe: Sie haben die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin zu richten. Darüber hinaus können Sie sich an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, wenden.

Creditplus Bank AG

Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart

E-Mail: service@credit-agricole.de | Telefon: +49 711 974685000

Stand: September 2026

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Die Creditplus Bank AG, die auch unter dem Markenauftritt „Crédit Agricole Deutschland“ auftritt, ist darüber hinaus Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Creditplus Bank AG (Markenauftritt: Crédit Agricole Deutschland) Sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“. Die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	Sieben Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	EUR
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin Telefon: 0 049 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger	

Datum, Unterschrift

¹ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein

Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

³ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Postanschrift:
Postfach 11 04 48, 10834 Berlin

Telefon: 0 049 (0)30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de

Seit dem 1. Juni 2016 werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Nach § 6 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) sind folgende Einlagen von der Erstattung durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem ausgeschlossen: (1) Einlagen, die andere CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben; (2) Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; (3) Einlagen, die im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden sind, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche verurteilt worden sind; (4) Einlagen von Finanzinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; (5) Einlagen von Wertpapierfirmen; (6) Einlagen, die nicht mehr verfügbar sind und bei denen die Identität ihres Inhabers niemals nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche festgestellt wurde; (7) Einlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen; (8) Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen (z. B. Investmentfonds); (9) Einlagen von Pensions- und Rentenfonds, insbesondere von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung; (10) Einlagen staatlicher Stellen (Bund, Länder, kommunale Gebietskörperschaften sowie entsprechende Stellen anderer Staaten); (11) Schuldverschreibungen des Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Creditplus Bank AG (Markenauftritt Crédit Agricole Deutschland), Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Deutschland, Telefonnummer: +49 711 974685000, E-Mail: service@credit-agricole.de.

ANTRAG AUF ERÖFFNUNG EINES BASISKONTOS GEMÄß ZAHLUNGSKONTENGESETZ (ZKG)

Hiermit beantrage ich die Eröffnung eines Basiskontos zu nachfolgenden Vereinbarungen mit den folgenden Vertragsparteien:

- (1) Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart (Kontoführungsvertrag);
 (2) Enfuze License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland, vertreten durch die Creditplus Bank AG als Stellvertreterin (Debitkartenvertrag).

Kontoform	Basiskonto
Das Konto wird wie folgt genutzt	privat
Kontowährung	EUR

Hinweis zur Identifizierung: Die Identifizierung des Antragstellers erfolgt im PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG. Bitte drucken Sie diesen Antrag zweimal aus (ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt), unterschreiben Sie ihn an den mit X gekennzeichneten Stellen und gehen Sie mit dem vollständig ausgefüllten Antrag, Ihrem gültigen Personalausweis aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem gültigen Reisepass sowie dem beigefügten PostIdent-Coupon in eine Filiale der Deutschen Post. Der Mitarbeiter der Deutschen Post nimmt anhand Ihres Ausweisdokuments eine Identitätsprüfung vor und versendet die Unterlagen an die Creditplus Bank AG. Soweit für die Identifizierungsüberprüfung keine Dokumente vorhanden sind, die in Deutschland die Pass- und Ausweispflicht erfüllen, reichen für die Eröffnung von Basiskonten bei einem Ausländer auch eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie bei einem Asylsuchenden ein Ankunftsachweis nach § 63a des Asylgesetzes (vgl. Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung).

Persönliche Angaben des Kontoinhabers

Feld	Eintrag
Anrede	☐ Frau ☐ Herr
Name, Vorname(n) (auch Geburtsname)	
Wohnanschrift (in D inkl. Bundesland)	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Staatsangehörigkeit(en) (US-Staatsangehörigkeit ist stets anzugeben)	
Familienstand (freiwillig)	
Beruf / Branche (freiwillig)	
Telefon-Nr. (freiwillig)	
Mobilfunknummer (erforderlich für die Nutzung der App)	
E-Mail-Adresse (erforderlich für die Nutzung der App)	
Postanschrift (falls abweichend von obiger Anschrift, freiwillig)	
Deutsche Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) (verpflichtend, sofern vom BZSt zugeteilt)	

Bezug zu den USA (FATCA):

Frage	Antwort
-------	---------

US-Staatsbürgerschaft?	☐ Ja ☐ Nein
Greencard?	☐ Ja ☐ Nein
Geburtsland USA?	☐ Ja ☐ Nein

Ich versichere, dass meine Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit vollständig und zutreffend sind. Ich verpflichte mich, Änderungen der Bank unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gemäß § 28 Abs. 1, 1a FKAG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

X _____ Datum, Ort und Unterschrift

Übermittlungsform der Kontoauszüge und Zugangsmedien

☐	Elektronisches Postfach in der App (Standard; Freischaltung nach Vertragsannahme durch die Bank)
--------------------------	--

Hinweis: Der Zugang zur App wird nach Annahme des Vertrages durch die Bank freigeschaltet. Die Nutzung der App setzt den Abschluss der Sonderbedingungen für die Nutzung der App sowie der Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs voraus, die Bestandteil der Vertragsunterlagen sind.

Hinweise: Sie sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Kontoüberziehungsmöglichkeit) zu erwerben, um ein Konto bei der Bank eröffnen zu können. Nach dem Zahlungskontengesetz haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages, wenn Sie Ihr Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutzen.

Angaben zu vorhandenen Zahlungskonten

Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.

☐	Ich habe bislang kein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.
☐	Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.

Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend. Falls Sie mehrere Zahlungskonten haben, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem Zusatzblatt.

Feld	Eintrag
Dieses Zahlungskonto habe ich bei (Name des kontoführenden Instituts)	
Dieses Zahlungskonto hat die IBAN	
Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt	☐ Ja ☐ Nein
☐	Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.
☐	Ich habe das vorgenannte Zahlungskonto gekündigt.
☐	Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen nutzen:
	☐ Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto.
	☐ Sonstiges: _____

* Wenn Sie dieses Konto zum Beispiel nicht für Überweisungen nutzen können, weil Ihnen kein Kredit eingeräumt worden ist, gilt dies nicht als Grund.

Pfändungsschutzkonto (optional)

☐	Das Basiskonto soll als Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO) geführt werden. Ich wurde von der Bank darauf hingewiesen, dass ich nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Ich versichere, dass ich zurzeit kein Pfändungsschutzkonto führe.
--------------------------	---

Geldwäschegesetz — Mitwirkungspflichten und Angaben zur Geschäftsbeziehung

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, vor Begründung der Geschäftsbeziehung Ihre Identität festzustellen und zu überprüfen sowie Angaben zum Zweck und zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, zu Ihren wirtschaftlich Berechtigten und zu Ihrem Status als politisch exponierte Person (PEP-Status) zu erheben (§§ 10 ff. GwG). Sie sind gesetzlich verpflichtet, an der Erhebung der erforderlichen Daten mitzuwirken und die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 6 GwG). Dies umfasst insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments, die Angabe Ihrer steuerlichen Ansässigkeit, die Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter sowie die Beantwortung von Fragen zu Ihrem PEP-Status und zur Herkunft der Mittel.

Zweck der Kontoführung:

	Der Zweck der Kontoführung ist
☐	Privat
☐	Sonstiges: _____

Monatliche Nettoeinkünfte:

Einkunftsart	Betrag (EUR/Monat netto)
☐ Lohn / Gehalt	
☐ Selbstständigkeit	
☐ Rente / Pension	
☐ Sozialmittel / Arbeitslosengeld	
☐ Sonstige (Art: _____)	

Wirtschaftlich Berechtigte:

☐	Ich handele ausschließlich auf eigene Rechnung (kein Treuhänder).
☐	Ich handele (auch) für Rechnung eines Dritten: _____

PEP-Status (Politisch exponierte Person):

☐	Ich bin eine politisch exponierte Person (PEP) oder einer PEP nahestehend.
☐	Ich bin keine politisch exponierte Person und keiner PEP nahestehend.

Hinweis: Eine politisch exponierte Person (PEP) im Sinne des Geldwäschegesetzes (§ 1 Abs. 12 GwG) ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Hierzu gehören insbesondere Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Mitglieder der Europäischen Kommission, Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen und Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen sowie Direktoren, stellvertretende Direktoren und sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisationen.

Als Familienmitglied einer politisch exponierten Person gilt gemäß § 1 Abs. 13 GwG insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Als bekanntermaßen nahestehende Person gilt gemäß § 1 Abs. 14 GwG eine natürliche Person, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung oder

Rechtsgestaltung ist, zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung oder Rechtsgestaltung ist, deren Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Debitkartenvertrag mit Enfuce License Services Ltd (separater Vertrag)

Zeitgleich mit dem Abschluss des Kontoführungsvertrages mit der Bank schließen Sie einen Vertrag mit der Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland ab für die Abwicklung der Kartentransaktionen und die Ausgabe der Debitkarte. Enfuce ist die Herausgeberin der Debitkarte und wickelt alle mit der Karte getätigten Transaktionen ab. Enfuce ist als E-Geld-Institut durch die finnische Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und beaufsichtigt. Vertragspartnerin des Kartenvertrages ist ausschließlich Enfuce. Creditplus handelt beim Abschluss des Kartenvertrages sowie bei der laufenden Verwaltung des Kartenprogramms als Stellvertreterin im Namen und für Rechnung von Enfuce.

Der Kartenvertrag kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag mit der Creditplus rechtswirksam zustande kommt. Stimmen Sie dem Kartenvertrag und/oder dem Kontoführungsvertrag nicht zu, kann der Antrag auf Ausgabe der Debitkarte nicht angenommen werden.

Die wesentlichen Leistungsmerkmale der Debitkarte ergeben sich aus dem Debitkartenvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce (Anhang 1), die dem Antragsteller vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen.

☐	Ich beantrage die Ausgabe einer Visa-Debitkarte durch Enfuce License Services Ltd (vertreten durch die Creditplus Bank AG) und erkläre mich mit dem Debitkartenvertrag nebst AGB Enfuce (Anhang 1) einverstanden.
☐	Ich habe den datenschutzrechtlichen Hinweis zum Kartenprogramm (Ziffer 4 des Debitkartenvertrages) zur Kenntnis genommen.

Kontokorrentabrede und Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Creditplus Ihnen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss.

Der Rechnungsabschluss sowie die laufenden Kontoauszüge werden Ihnen in elektronischer Form über das elektronische Postfach in der App zum Abruf bereitgestellt.

Mit der Bereitstellung der Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge im elektronischen Postfach erfüllt die Creditplus ihre Übermittlungs-, Unterrichtungs- und sonstigen Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Mit der Vereinbarung der elektronischen Bereitstellung verzichten Sie auf den papierhaften Versand der Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge. Ihr Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Unveränderbarkeit der im elektronischen Postfach bereitgestellten Dokumente sowie der Haftungsbeschränkung bei Veränderungen außerhalb des elektronischen Postfachs gelten die Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (Ziffer 17).

Sie sind verpflichtet, die Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge zeitnah abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Im Übrigen gelten für den Zugang, die Prüfungs- und Beanstandungspflichten sowie die Zugangsfiction die Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (Ziffer 17).

Die Creditplus stellt die digitalen Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge während der Laufzeit des Kontoführungsvertrages für die Dauer von vier (4) Jahren nach deren Einstellung in das elektronische Postfach zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Creditplus berechtigt, die Dokumente aus dem elektronischen Postfach zu entfernen. Hierüber wird sie den Kunden zuvor mit einer Frist von acht (8) Wochen informieren und ihm die Möglichkeit geben, die Dokumente auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder auszudrucken.

Die Creditplus stellt auf Kundenwunsch einen Nachdruck eines Rechnungsabschlusses zur Verfügung, sofern ihr dies im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen möglich ist. Hierbei gilt das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Creditplus.

Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Vereinbarung eines Kündigungsrechts der Bank (ZKG)

Die Bank kann den Basiskontovertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) kündigen. Die Einzelheiten der vertraglichen Kündigungsrechte der Bank ergeben sich aus den dem Antragsteller ausgehändigten Vertragsunterlagen.

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt.

Meldung der Basiskontoeröffnung an eine Auskunftfei

Die Bank ist berechtigt, der SCHUFA Holding AG als Auskunftfei die Einrichtung des Basiskontos und etwaige Änderungen hierzu mitzuteilen. Das von der SCHUFA Holding AG geführte Verzeichnis über eingerichtete Zahlungskonten ermöglicht es Kreditinstituten zu prüfen, ob der Antragsteller für ein Basiskonto tatsächlich Bedarf hat (vgl. §§ 31, 32 und 35 Absatz 2 Zahlungskontengesetz).

Darüber hinaus übermittelt die Bank im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes). Sie befreien die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

☐	Ich habe die vorstehenden SCHUFA-Hinweise zur Kenntnis genommen und befreie die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.
--------------------------	--

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die Ausgabe und Nutzung der Debitkarte ist nicht Gegenstand dieses Kontoführungsvertrages, sondern wird in einem separaten Kartenvertrag zwischen Ihnen und der Enfuce License Services Ltd geregelt (Debitkartenvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce). Der Kontoinhaber kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen.

Die Kontoführung ist entgeltpflichtig. Die jeweils geltenden Entgelte für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Creditplus Bank AG. Das Preis- und Leistungsverzeichnis ist Bestandteil der Vertragsunterlagen und wird dem Antragsteller zusammen mit den vorvertraglichen Informationen vor Vertragsschluss in Textform zur Verfügung gestellt.

Ich bestätige, die vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 248 §§ 4 ff. EGBGB zum Kontoführungsvertrag (Creditplus Bank AG) sowie zum Debitkartenvertrag (Enfuce License Services Ltd) vor Vertragsschluss in Textform erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.	☐
---	--------------------------

Ich bestätige, folgende Bedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben:

Bedingungswerk	Bestätigung
Vorvertragliche Informationen Fernabsatz (Creditplus Bank AG)	☐
Basiskontovertrag Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen (Creditplus Bank AG)	☐
Informationsbogen für den Einleger	☐
Preis- und Leistungsverzeichnis (Creditplus Bank AG)	☐
Entgeltinformation (Creditplus Bank AG)	☐

SCHUFA-Hinweisblatt	☐
Vorvertragliche Informationen Fernabsatz (Enfuce License Services Ltd)	☐
Debitkartenvertrag Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen (Enfuce License Services Ltd)	☐
Preis- und Leistungsverzeichnis zur Debitkarte	☐

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, im Rahmen der Interessenabwägung, aufgrund Ihrer Einwilligung, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse. Weitere Einzelheiten können Sie unseren Informationen zum Datenschutz und den jeweils maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

Im Rahmen des Kartenprogramms werden personenbezogene Daten an Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland übermittelt, soweit dies für die Durchführung des Kartenprogramms erforderlich ist. Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Creditplus und Enfuce berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wechselseitig auszutauschen und zu verarbeiten.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Widerrufsbelehrung

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Sie können Ihr Widerrufsrecht nach Freischaltung auch in der App ausüben. Wenn Sie diese App-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine Nachricht in Ihre Postbox) unverzüglich

eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefonnummer: +49 711 974685000, E-Mail: service@credit-agricole.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs); den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

9. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von dieser benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrages

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt

- angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrages;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Ende der Widerrufsbelehrung

☐	Ich bestätige, die Widerrufsbelehrung zum Kontoführungsvertrag und zum Debitkartenvertrag mit Enfuze License Services Ltd erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.
--------------------------	--

☐	Ich beantrage ausdrücklich, dass mit der Ausführung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, und bestätige, dass ich über die Rechtsfolge der Wertersatzpflicht informiert wurde.
--------------------------	--

Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet und wirkt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. mit. Die Einzelheiten zum Schutzzumfang und zu den Sicherungsgrenzen ergeben sich aus dem dem Antragsteller vor Vertragsschluss gesondert ausgehändigten Informationsbogen für den Einleger.

☐	Ich habe den Hinweis zur Einlagensicherung zur Kenntnis genommen.
--------------------------	---

Vertragsschluss — Bindende Angebote auf Abschluss des Kontoführungsvertrages und des Debitkartenvertrages

Mit Unterzeichnung dieses Antrags gebe ich die folgenden zwei voneinander unabhängigen, mich jeweils bindenden Angebote ab:

Angebot 1 — Kontoführungsvertrag mit der Creditplus Bank AG:

Ich gebe hiermit der Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, ein mich bindendes Angebot auf Abschluss des Basiskontovertrages (Kontoführungsvertrag) zu den vorstehenden Vereinbarungen und den beigefügten Geschäftsbedingungen ab. Der Kontoführungsvertrag kommt zustande, wenn die Bank mir die Annahme erklärt und die Vertragsunterlagen in mein elektronisches Postfach einstellt oder mir auf dem Postweg aushändigt.

Ort, Datum	
Unterschrift Antragsteller	X _____

Angebot 2 — Debitkartenvertrag mit der Enfuce License Services Ltd (vertreten durch die Creditplus Bank AG):

Ich gebe hiermit gegenüber der Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland, vertreten durch die Creditplus Bank AG als Stellvertreterin, ein mich bindendes Angebot auf Abschluss des Debitkartenvertrages (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce, Anhang 1) ab. Der Debitkartenvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag mit der Creditplus Bank AG rechtswirksam zustande kommt. Die Annahme des Debitkartenvertrages wird durch die Creditplus Bank AG im Namen und für Rechnung von Enfuce erklärt; sie erfolgt zusammen mit der Annahme des Kontoführungsvertrages durch Einstellung der Vertragsunterlagen in das elektronische Postfach oder durch Aushändigung auf dem Postweg. Wird der Kontoführungsvertrag nicht wirksam, entfaltet auch das Angebot auf Abschluss des Debitkartenvertrages keine Wirkung.

Beide Verträge werden zeitgleich abgeschlossen und bilden gemeinsam die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Basiskontos und der Debitkarte. Ich versichere, dass alle Angaben in diesem Antrag vollständig und wahrheitsgemäß sind, und verpflichte mich, Änderungen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum	
Unterschrift Antragsteller	X _____

Creditplus Bank AG · Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart · service@credit-agricole.de

Kontakt Creditplus Bank AG · Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart · Tel.: +49 711 974685000 · service@credit-agricole.de

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag nicht direkt an uns, sondern gehen Sie mit dem Antrag, Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie dem beigefügten PostIdent-Coupon in eine Filiale der Deutschen Post. Die Deutsche Post übernimmt die Identitätsprüfung und versendet die Unterlagen an uns. Weitere Informationen zum PostIdent-Verfahren finden Sie unter www.deutschepost.de.

VERTRAGSBEDINGUNGEN – ALLGEMEINE UND BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sie treffen mit der Creditplus Bank AG (**nachfolgend „Bank“**), Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, folgende Vereinbarung zur

ERÖFFNUNG EINES KONTOS

Kontoführung und Debitkarte (separater Vertrag mit Enfuce)

Zeitgleich mit dem Abschluss des Kontoführungsvertrages mit der Bank schließen Sie einen Vertrag mit der Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, **Finnland (nachfolgend „Enfuce“)** ab für die Abwicklung der Kartentransaktionen und die Ausgabe der Debitkarte (nachfolgend „Kartenvertrag“). Der Kartenvertrag ist ein eigenständiger Vertrag, der neben dem Kontoführungsvertrag abgeschlossen wird. Bei diesem Vertragsschluss wird Enfuce von der Creditplus vertreten. Enfuce ist die Herausgeberin der Debitkarte und wickelt alle mit der Karte getätigten Transaktionen ab. Enfuce ist als E-Geld-Institut durch die finnische Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und beaufsichtigt. Die Kundenbetreuung und der Kundendienst im Zusammenhang mit der Karte erfolgen einheitlich durch Creditplus. Gleichwohl ist Vertragspartnerin des Kartenvertrages ausschließlich Enfuce.

Unter diesem Vertrag wird die Kontoführung durch die Creditplus angeboten. Creditplus handelt beim Abschluss des Kartenvertrages sowie bei der laufenden Verwaltung des Kartenprogramms als Stellvertreterin im Namen und für Rechnung von Enfuce. Creditplus stellt Ihnen die Benutzeroberfläche (App) zur Verfügung, nimmt in Enfuces Auftrag Kartenanträge entgegen und bearbeitet diese, bietet den Kundendienst an und führt in Enfuces Auftrag bestimmte Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Management des Kartenprogramms durch. Creditplus ist berechtigt, alle von Ihnen übermittelten Informationen, Mitteilungen und Anweisungen zu erfassen und an Enfuce weiterzuleiten. Enfuce ist nicht Ihre Vertragspartnerin unter diesem Kontoführungsvertrag.

Kontoführung und Verwahrung

Das Konto wird privat genutzt. Unterhalten Sie mehrere Konten, so bildet jedes Kontokorrent ein selbständiges Kontokorrent. Soweit das Basiskonto ein Guthaben aufweist, verwahrt die Creditplus dieses Guthaben in Ihrem Auftrag.

Dieser Kontoführungsvertrag und der Kartenvertrag zwischen Ihnen und Enfuce bilden gemeinsam die vertragliche Grundlage für die Nutzung der Debitkarte. Beide Verträge werden zeitgleich abgeschlossen. Der Kartenvertrag kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag mit der Creditplus rechtswirksam zustande kommt. Stimmen Sie dem Kartenvertrag und/oder dem Kontoführungsvertrag nicht zu, kann der Antrag auf Ausgabe der Debitkarte nicht angenommen werden.

Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Creditplus Ihnen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss.

Digitaler Rechnungsabschluss und Kontoauszüge

Der Rechnungsabschluss sowie die laufenden Kontoauszüge werden Ihnen in elektronischer Form über das elektronische Postfach in der App zum Abruf bereitgestellt.

Mit der Bereitstellung der Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge im elektronischen Postfach erfüllt die Creditplus ihre Übermittlungs-, Unterrichts- und sonstigen Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Mit der Vereinbarung der elektronischen Bereitstellung verzichten Sie auf den papierhaften Versand der Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge. Ihr Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Unveränderbarkeit der im elektronischen Postfach bereitgestellten Dokumente sowie der Haftungsbeschränkung bei Veränderungen außerhalb des elektronischen Postfachs gelten die Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (Ziffer 17).

Sie sind verpflichtet, die Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge zeitnah abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Im Übrigen gelten für den Zugang, die Prüfungs- und Beanstandungspflichten sowie die Zugangsfiktion die Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (Ziffer 17).

Die Creditplus stellt die digitalen Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge während der Laufzeit des Kontoführungsvertrages für die Dauer von vier (4) Jahren nach deren Einstellung in das elektronische Postfach zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Creditplus berechtigt, die Dokumente aus dem elektronischen Postfach zu entfernen. Hierüber wird sie den Kunden zuvor mit einer Frist von acht (8) Wochen informieren und ihm die Möglichkeit geben, die Dokumente auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder auszudrucken.

Die Creditplus stellt auf Kundenwunsch einen Nachdruck eines Rechnungsabschlusses zur Verfügung, sofern ihr dies im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen möglich ist. Hierbei gilt das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Creditplus.

Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Berechtigung zur Teilnahme

Um ein Konto bei der Creditplus eröffnen und die Debitkarte von Enfuce nutzen zu können, müssen Sie mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein;
- Sie müssen Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben;
- Sie müssen ein gültiges Ausweisdokument (z. B. einen Reisepass oder Personalausweis) und ggf. einen Adressnachweis besitzen;
- Sie müssen Ihre Identität durch eine Überprüfung bestätigen lassen, um die geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten;
- Sie müssen die App installiert haben und über einen geeigneten Internetzugang verfügen.
- Sie müssen ein Endgerät mit aktiver biometrischer Authentifizierungsfunktion besitzen, um das Authentifizierungsverfahren durchzuführen.
- Ohne ein Endgerät mit aktivierter biometrischer Authentifizierungsfunktion kann die Freigabe von 3D-Secure-Authentifizierungen im Rahmen von Online-Kartentransaktionen nicht durchgeführt werden.
- Sie müssen über eine deutsche Steuer-Identifikationsnummer verfügen.

Darüber hinaus können die Creditplus und Enfuce nach eigenem Ermessen und im Rahmen des anwendbaren Rechts entscheiden, Ihren Antrag auf Kontoeröffnung und Kartenausgabe zuzulassen oder abzulehnen, auch wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Alle von Ihnen gemachten Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und wahrheitsgemäß sein. Sie sind verpflichtet, Änderungen der von Ihnen gemachten Angaben unverzüglich über den Kundendienst mitzuteilen oder, soweit möglich, Ihre Angaben in der App selbst zu aktualisieren.

Mitwirkungspflichten bei der Identifizierung (Geldwäschegesetz)

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, vor Begründung der Geschäftsbeziehung Ihre Identität festzustellen und zu überprüfen sowie Angaben zum Zweck und zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, zu Ihren wirtschaftlich Berechtigten und zu Ihrem Status als politisch exponierte Person (PEP-Status) zu erheben (§§ 10 ff. GwG). Die Identifizierung und die Erhebung der erforderlichen Angaben erfolgen im Rahmen des PostIdent-Verfahrens der Deutschen Post AG. Sie sind gesetzlich verpflichtet, an der Erhebung der erforderlichen Daten mitzuwirken und die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 6 GwG). Dies umfasst insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments, die Angabe Ihrer steuerlichen Ansässigkeit, die Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter sowie die Beantwortung von Fragen zu Ihrem PEP-Status und zur Herkunft der Mittel. Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung nicht zu begründen oder zu beenden, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder die Bank die erforderliche Identifizierung nicht durchführen kann. Die Bank nimmt nur Kunden an, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handeln. Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) sind die Bank und Enfuce berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Kartenprogramms wechselseitig auszutauschen und zu verarbeiten; Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des GwG. Soweit darüber hinaus ein Datenaustausch zwischen der Bank und Enfuce zu Zwecken der Geldwäscheprävention erfolgt, der nicht unmittelbar auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, erfolgt dieser auf Grundlage des berechtigten Interesses der Bank und Enfuce an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an der Sicherheit und Integrität des Kartenprogramms (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die näheren Einzelheiten sind im Kartenrahmenvertrag (Debitkartenvertrag) geregelt, dort Ziffer 4.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201

Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes), soweit dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Kreditprodukte (einschließlich einer eingeräumten oder geduldeten Kontoüberziehung) gewährt werden.

Sie befreien die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Der Bank ist es gestattet auch andere Wirtschaftsdienste in Anspruch zu nehmen.

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift, für die Nutzung der App sowie für die Nutzung des elektronischen Postfachs. An dieses Angebot halten wir uns 14 Tage gebunden. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in der App eingesehen werden. Der Kontoinhaber kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen. Die Ausgabe und Nutzung der Debitkarte ist nicht Gegenstand dieses Kontoführungsvertrages, sondern wird in einem separaten Kartenvertrag zwischen Ihnen und der Enfuce License Services Ltd geregelt (Debitkartenvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce).

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: (i) zur Anbahnung und Erfüllung des Kontoführungsvertrages (z. B. Identitätsprüfung, Kontoeinrichtung, Transaktionsverarbeitung) auf Grundlage der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO); (ii) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Maßnahmen zur Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung) auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); sowie (iii) zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Betrugsprävention, Sicherheit der Systeme) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Weitere Einzelheiten können Sie den Datenschutzhinweisen der Creditplus entnehmen.

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Im Rahmen des Kartenprogramms werden personenbezogene Daten des Kunden an Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland, als Kartenherausgeberin übermittelt, soweit dies für die Durchführung des Kartenprogramms erforderlich ist (z. B. Übermittlung von Kartenanträgen, Identifikationsdaten und Transaktionsdaten an Enfuce sowie Rückmeldung von Kartenstatus- und Transaktionsinformationen durch Enfuce an Creditplus). Im Rahmen der Click to Pay-Funktion werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Rechnungsadresse) durch Enfuce an das Kartensystem (Visa) weitergegeben, um die Registrierung und Nutzung von Click to Pay zu ermöglichen; Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag, dort Ziffer 7 und 15). Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Creditplus und Enfuce berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wechselseitig auszutauschen und zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere Identifikationsdaten, Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung, Informationen zum PEP-Status (politisch exponierte Personen), Sanktionslistenabgleiche sowie Zahlungstransaktionsdaten. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des GwG; einer gesonderten Einwilligung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Soweit darüber hinaus ein Datenaustausch zwischen Creditplus und Enfuce zu Zwecken der Geldwäscheprävention erfolgt, der nicht unmittelbar auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, erfolgt dieser auf Grundlage des berechtigten Interesses von Creditplus und Enfuce an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an der Sicherheit und Integrität des Kartenprogramms (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1

DSGVO). Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Enfuze finden Sie in der Datenschutzerklärung der Enfuze License Services Ltd (abrufbar unter <https://enfuze.com/privacy-and-data-protection/>). Die näheren Einzelheiten ergeben sich im Übrigen aus dem Debitkartenvertrag, dort Ziffer 4.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Selbstauskunft für natürliche Personen für den automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA.

Die Selbstauskunft nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) und dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) muss vom Kunden schriftlich im Antragsformular abgegeben werden. Die Creditplus ist berechtigt, die in der Selbstauskunft gemachten Angaben an die zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM CREDITPLUS-KONTO DER CREDITPLUS BANK AG¹

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank

Creditplus Bank AG
Augustenstrasse 7
70178 Stuttgart
Kundenhotline:
Telefon: +49 711 974685000
Kundenhotline (auch für Kartensperrungen/App-Sperrungen): +49 711 974685000
E-Mail: service@credit-agricole.de
BIC Kredit: CPLUDES1XXX
Bankleitzahl Kredit: 600 306 00
BIC Festgeld: CPLUDES1666
Bankleitzahl Festgeld: 600 306 66
Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Creditplus
Vorstand: Amir Djourabtchi (Vorsitzender), Laurence Antier, Karim el Abiary, Christian Frey und Pietro Saija

Hauptgeschäftstätigkeit der Creditplus

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und die damit zusammenhängenden Geschäfte.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie- Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

Die Creditplus Bank AG ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn registriert (Registernummer: Amtsgericht Stuttgart HRB-Nr. 15624).

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Stuttgart, HRB 15624

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 8 11 53 53 07

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden ist während der Laufzeit des Vertrages die deutsche Sprache.

Rechtsordnung/ Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen, dem Kunden, und der Creditplus Bank AG deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Bank in Stuttgart, soweit die Vereinbarung eines Gerichtsstands nach Ziffer 6 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist.

Außergerichtliche Streitschlichtung und Möglichkeit der Klageerhebung

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden: Creditplus Bank AG, Beschwerdestelle: beschwerdemanagement@credit-agricole.de. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken (Postfach 040307, 10062 Berlin, bankenombudsmann.de) anzurufen. Die Bank ist verpflichtet, an einem solchen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Einzelheiten zu den Beschwerde- und

¹ Nachfolgend Creditplus.

Streitbeilegungsverfahren, einschließlich der Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ergeben sich aus Ziffer 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wesentliche Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes

Die Creditplus richtet für Sie ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von Ihnen veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zulasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Basiskontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen im SEPA-Raum und in Euro (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr)
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr)

Das Führen eines Creditplus-Girokontos ist für Sie kostenlos (Monatspreis: 0,00 EUR). Für das Basiskonto gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG) beträgt der Monatspreis 6,90 EUR. Die jeweils geltenden Entgelte für zusätzliche Leistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Telekommunikationskosten können seitens Ihres Providers anfallen, werden jedoch von der Bank nicht in Rechnung gestellt.

Zugangswege, elektronisches Postfach

Sie können mit Kontoeröffnung die Dienstleistungen der Creditplus über die App in Anspruch nehmen. Damit Sie diese Zugangswege in Anspruch nehmen können, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Für die Nutzung der App sind die „Sonderbedingungen für die Nutzung der App“ und die „Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs“ maßgeblich. Geeignete Bankmitteilungen werden Ihnen über das elektronische Postfach zum Abruf bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart. Sie haben das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

Zahlungsaufträge, die nicht als Instant Payments in Auftrag gegeben werden und nach 14:00 Uhr (Annahmeschluss) an einem Geschäftstag bei der Creditplus eingehen, gelten als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Für die Nutzung elektronischer Zahlungsdienste ist eine starke Kundenauthentifizierung gemäß § 55 ZAG erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Sonderbedingungen für die Nutzung der App und die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs.

Die Creditplus stellt Ihnen die nach dem Zahlungsdiensterahmenvertrag geschuldeten Informationen wie folgt zur Verfügung: Vorvertragliche Informationen werden vor Vertragsschluss in Textform übermittelt. Informationen während des Vertragsverhältnisses wegen Vertragsänderungen werden Ihnen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform über das elektronische Postfach oder auf dem Postweg mitgeteilt. Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen werden Ihnen nach Ausführung des Zahlungsvorgangs in der App zugänglich gemacht. Rechnungsabschlüsse werden jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erteilt.

Für die Kommunikation zwischen der Creditplus und Ihnen im Rahmen des Zahlungsdienste-rahmenvertrages werden folgende Kommunikationsmittel vereinbart: das elektronische Postfach in der App, E-Mail, Telefon, SMS sowie der Postweg. Für Mitteilungen an Sie wird die Creditplus in der Regel über das elektronische Postfach in der App mit Ihnen kommunizieren. Zur Übermittlung von Mitteilungen oder Benachrichtigungen kann die Creditplus auch Ihre E-Mail-Adresse oder Ihre Privatadresse verwenden. Für die Nutzung der App und des elektronischen Postfachs benötigen Sie ein mobiles Endgerät sowie einen Internetzugang. Die weiteren technischen Anforderungen ergeben sich aus den Sonderbedingungen für die Nutzung der App. Sie sind für die Kosten verantwortlich, die Ihnen von Ihrem Internet- oder Telefonanbieter in Rechnung gestellt werden.

Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Creditplus ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Soweit die Creditplus bei der Berechnung von Zinsen oder Entgelten auf einen Referenzzinssatz oder -wechselkurs abstellt, werden Änderungen dieses Referenzzinssatzes oder -wechselkurses unmittelbar und ohne Ihre vorherige Benachrichtigung wirksam (§ 675g Abs. 3 BGB). Die jeweils maßgeblichen Referenzzinssätze und -wechselkurse sowie die Methode zu deren Berechnung ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Hinweise auf zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollten Sie sich an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) haben Sie selbst zu tragen.

Hinweise auf Meldepflichten nach der AWW

Zahlungen von und ins Ausland ab EUR 50.000 sind bei der Bundesbank zu melden. Sie sind für die Einhaltung der Sie betreffenden Meldepflichten selbst verantwortlich.

Leistungsvorbehalt

Hinsichtlich einzelner im Zusammenhang mit dem Konto stehender Dienstleistungen (z. B. Lastschrift und Überweisung) gelten die Vorbehalte, wie sie mit Ihnen über die hierfür maßgeblichen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen vereinbart wurden (z. B. Vorbehalt der Einlösung und des Eingangs des Gegenwertes).

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Creditplus ist berechtigt, Ihre Verfügungen vom Basiskonto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist auszuführen.

Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die Zahlung der Entgelte und evtl. anfallender Zinsen (z. B. Überziehungszinsen) an die Creditplus erfolgt durch Belastung Ihres Basiskontos. Die Höhe der jeweils geltenden Zinssätze (einschließlich etwaiger Überziehungszinsen) sowie der zugrunde gelegte Referenzzinssatz ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Basiskonto wie folgt belastet:

- Monatliches Kontoführungsentgelt zum Quartalsende, sofern Kontoführung nicht kostenlos
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion bzw. zum Quartalsende
- Zinsen zum Quartalsende.

Kontoführung

Die Creditplus erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Basiskontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf Basis der zugrunde liegenden Aufträge und Weisungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldein- und Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Basiskonto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird Ihnen als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Creditplus vorgenommenen Buchungen werden in der App und auf dem Rechnungsabschluss mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Wertstellung (Valuta) – bei einer Abweichung vom Buchungstag – aufgelistet. Kontoauszüge werden in der vereinbarten Form (elektronisches Postfach) übermittelt.

Bargeldeinzahlungen/Zahlungseingänge

Zahlungseingänge (insbesondere eingehende Überweisungen) schreibt die Creditplus Ihrem Konto gut. Bargeldeinzahlungen sind nicht möglich, da die Creditplus im Rahmen dieses Kontoprodukts keine Filiale oder Kopfstelle für den Barverkehr unterhält.

Bargeldauszahlung

Die Creditplus erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Bargeldauszahlung an Geldausgabeautomaten durch die Nutzung der Debitkarte, die von Enfuze im Rahmen des separaten Kartenvertrages (Debitkartenvertrag) ausgegeben wird. Die Bedingungen hierfür sind in dem Debitkartenvertrag von Enfuze enthalten.

Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“.

Die maximale Ausführungsfrist für Überweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt einen Geschäftstag nach Zugang des Zahlungsauftrags (§ 675s Abs. 1 BGB). Für Überweisungen in anderen EWR-Währungen beträgt die maximale Ausführungsfrist vier Geschäftstage nach Zugang des Zahlungsauftrags, sofern nicht von der Möglichkeit von Instant Payments Gebrauch gemacht wurde.

Lastschriftbelastung

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

Die Autorisierung der Zahlung durch Sie erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf Ihrem Konto (vgl. „Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr“, Abschnitt A. „Einzugsermächtigungsverfahren“, dort Nummer 2.4). Die Creditplus führt keine Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren aus.

Kartenzahlung mit der Debitkarte von Enfuce

Von Ihnen veranlasste Kartenzahlungen mit der Debitkarte werden über das Verknüpfte Konto bei der Creditplus abgewickelt. Die Debitkarte wird von Enfuce im Rahmen eines separaten Kartenvertrages (Debitkartenvertrag) ausgegeben; die Nutzung der Debitkarte richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kartenvertrages mit Enfuce. Enfuce führt kein eigenes E-Geld-Guthaben für Sie; das Guthaben auf dem Verknüpften Konto unterliegt der Einlagensicherung nach Maßgabe der Ziffer 20 dieses Kontoführungsvertrages.

In technisch bedingten Ausnahmefällen (insbesondere bei Offline-Transaktionen, bei denen zum Zeitpunkt der Autorisierung keine Echtzeitverbindung zum kontoführenden System besteht, bei Autorisierungen im Stand-In-Processing (STIP) durch das Kartensystem sowie bei nachträglichen Währungskursdifferenzen bei Transaktionen in Fremdwährung) kann es vorkommen, dass eine mit der Debitkarte von Enfuce getätigte Transaktion ausgeführt wird, obwohl das Guthaben auf dem Verknüpften Konto zum Zeitpunkt der Belastung nicht ausreicht. In diesen Fällen entsteht ein negativer Saldo auf dem Verknüpften Konto. Ein solcher negativer Saldo stellt keine eingeräumte oder geduldete Kontoüberziehung im Sinne von § 505 BGB dar; Überziehungszinsen oder sonstige Entgelte werden hierfür nicht berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, den negativen Saldo unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung der Creditplus, durch Überweisung auf das Verknüpfte Konto oder durch Verrechnung mit eingehenden Zahlungen auszugleichen. Bis zum vollständigen Ausgleich des negativen Saldos ist die Creditplus berechtigt, die Ausführung weiterer Zahlungsaufträge zulasten des Kontos zu verweigern; Enfuce ist berechtigt, die Nutzung der Debitkarte einzuschränken oder zu sperren. Gleichet der Kunde den negativen Saldo nicht innerhalb der vorgenannten Frist aus, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die die Creditplus zur Kündigung des Basiskontovertrages aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Einzelheiten zu den technischen Ausnahmefällen und den Pflichten des Karteninhabers ergeben sich ergänzend aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag).

Für die Nutzung der Debitkarte von Enfuce gelten Betragsobergrenzen für Bargeldauszahlungen und Kartentransaktionen (einschließlich Zahlungen bei Händlern und im E-Commerce). Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen und werden dort stets aktuell angezeigt. Enfuce und Creditplus sind berechtigt, darüber hinaus weitere Limits für die Nutzung der Karte festzulegen oder bestehende Limits anzupassen; Änderungen werden in der Benutzeroberfläche aktualisiert. Die Einzelheiten zur Nutzung der Karte ergeben sich aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag, dort Anlage 1). Die vorstehenden Betragsobergrenzen sind zunächst fest und können vom Kunden nicht eigenständig geändert werden. Betragsobergrenzen können anderweitig vereinbart werden. Eine Anpassung der Betragsobergrenzen durch den Kunden wird erst nach gesonderter Freischaltung durch die Creditplus möglich sein; die Creditplus wird den Kunden über die Verfügbarkeit dieser Funktion in der App informieren.

Autorisierung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang ist Ihnen gegenüber nur wirksam, wenn Sie diesem zugestimmt haben (Autorisierung). Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung (vor Ausführung des Zahlungsvorgangs) oder – soweit zwischen der Creditplus und Ihnen vereinbart – als Genehmigung (nach Ausführung des Zahlungsvorgangs) erteilt werden. Die Autorisierung erfolgt je nach vereinbartem Zahlungsinstrument wie folgt: (a) bei Überweisungen in der App durch Freigabe des Zahlungsauftrags mittels des vereinbarten Authentifizierungsinstruments (z. B. TAN-Verfahren); (b) bei Kartenzahlungen durch Eingabe der PIN oder durch kontaktlose Freigabe gemäß dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag); (c) bei Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren durch nachträgliche Genehmigung der Belastungsbuchung gemäß den Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr; (d) bei SEPA-Basislastschriften durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an den Zahlungsempfänger. Art und Weise der Zustimmung sowie die Voraussetzungen für deren Widerruf ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Sonderbedingungen bzw. dem Kartenvertrag.

Sie können einen Zahlungsauftrag nach dessen Zugang bei der Creditplus nicht mehr widerrufen, es sei denn, es ist in den nachfolgenden Bestimmungen oder in den Sonderbedingungen etwas anderes vereinbart. Bei Lastschriften können Sie die Zustimmung zum Zahlungsvorgang bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen. Die weiteren Einzelheiten zum Widerruf ergeben sich aus den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr bzw. den Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr.

Haftung und Erstattung bei Zahlungsvorgängen

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat die Creditplus gegen Sie keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Creditplus ist verpflichtet, Ihnen den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern

der Betrag Ihrem Konto belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte (§ 675u BGB). Darüberhinausgehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Sie haften für Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entstanden sind, bis zu einem Betrag von höchstens 50 Euro, wenn diese Schäden auf die Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Zahlungsinstruments zurückzuführen sind oder auf die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments, die dadurch ermöglicht wurde, dass Sie die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt haben. Sie haften nicht nach Satz 1, wenn (a) es Ihnen nicht möglich war, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder (b) der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Creditplus oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Creditplus ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Abweichend hiervon haften Sie für den gesamten Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn Sie ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht haben oder Ihre Pflichten aus diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In diesen Fällen ist die Haftung nicht auf den in Satz 1 genannten Betrag beschränkt. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 675v BGB und den jeweiligen Sonderbedingungen.

Bei einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang (insbesondere SEPA-Basislastschrift) können Sie innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung die Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags verlangen, wenn die Autorisierung keine genaue Angabe des Zahlungsbetrags enthalten hat und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den Sie entsprechend Ihrem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätten erwarten können. Sie können sich dabei nicht auf währungsbedingte Schwankungen berufen, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Die Erstattung umfasst den vollen Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 675x BGB und den Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr.

Wird ein von Ihnen ausgelöster Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, können Sie von der Creditplus die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen, soweit die Zahlung nicht erfolgt ist. Die Creditplus ist darüber hinaus verpflichtet, Ihr belastetes Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Auf Ihr Verlangen wird die Creditplus unverzüglich Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anstellen und Sie über das Ergebnis unterrichten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 675y BGB.

Sie haben die Creditplus unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Ansprüche und Einwendungen nach den vorstehenden Absätzen sind ausgeschlossen, wenn Sie die Creditplus nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet haben. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Creditplus Sie über die Belastungsbuchung entsprechend den vereinbarten Informationspflichten unterrichtet hat; anderenfalls beginnt die Frist mit der Unterrichtung (§ 676b BGB).

Soweit ein nicht autorisierter, nicht ausgeführter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgang auf einer mit der von Enfuce herausgegebenen Debitkarte getätigten Transaktion beruht, richten sich Ihre Erstattungs- und Haftungsansprüche nach den Bestimmungen des Kartenvertrages mit Enfuce (dort insbesondere Ziffer 11 und 12). Die Creditplus leitet entsprechende Reklamationen und Erstattungsanträge im Auftrag von Enfuce entgegen und bearbeitet diese. Ihr Ansprechpartner bleibt in jedem Fall der Kundendienst der Creditplus.

Sicherheitspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Sie sind verpflichtet, Ihre personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, TAN, App-Zugangsdaten, Passwörter) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen personalisierte Sicherheitsmerkmale nicht ungesichert elektronisch gespeichert, nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale hat verdeckt zu erfolgen. Sie haben die Creditplus oder die von ihr benannte Stelle unverzüglich zu benachrichtigen, sobald Sie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung Ihres Zahlungsinstruments oder der zugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale feststellen. Sie können die Sperrung Ihres Zahlungsinstruments auch über die Kundenhotline der Creditplus (Tel.: +49 711 974685000) veranlassen; Kartensperrungen sind unter dieser Nummer auch außerhalb der Geschäftszeiten möglich. Die Einzelheiten zu den Sorgfaltspflichten ergeben sich aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag, dort Ziffer 8) bzw. den Sonderbedingungen für die Nutzung der App.

Die Creditplus ist berechtigt, Ihr Zahlungsinstrument zu sperren, wenn (a) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen oder der Verdacht besteht, dass die Sicherheit des Zahlungsinstruments in irgendeiner Weise beeinträchtigt wurde oder dass das Zahlungsinstrument, die PIN oder andere Sicherheitsmerkmale missbraucht wurden oder werden könnten; (b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Sie betrügerisch handeln, an rechtswidrigen oder illegalen Aktivitäten (z. B. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) beteiligt sind oder das Zahlungsinstrument für andere rechtswidrige Zwecke nutzen; (c) bei einem Zahlungsinstrument mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen können; (d) relevante Informationen, einschließlich der von Ihnen zu Ihren Vermögensverhältnissen gemachten Angaben, falsch oder unvollständig sind oder wenn Sie der Creditplus

Informationen, die diese von Ihnen vernünftigerweise verlangt, nicht zur Verfügung stellen; (e) Sie einen schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Vertrag begehen (ein schwerwiegender Verstoß umfasst auch wiederholte Verstöße); (f) die Creditplus gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Sperrung verpflichtet ist oder die weitere Nutzung des Zahlungsinstruments gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstoßen könnte; oder (g) gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Sperrung des Kontos durch die Creditplus führt zugleich zur Sperrung der von Enfuze herausgegebenen Debitkarte; Enfuze ist berechtigt, die Karte zu sperren, sobald der Zugang zur App ausgesetzt oder gekündigt wurde oder die Geschäftsbeziehung mit der Creditplus beendet wird. Die Creditplus wird Sie über die Sperrung und deren Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung ist aus objektiven Sicherheitsgründen nicht möglich oder gesetzlich untersagt. Die Creditplus wird das Zahlungsinstrument entsperren oder durch ein neues ersetzen, sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr vorliegen. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen bleiben die Sperrungsrechte von Enfuze gemäß dem Kartenvertrag unberührt.

Besteht der Verdacht eines Betrugs oder liegen Sicherheitsrisiken vor, wird die Creditplus Sie auf dem vereinbarten Kommunikationsweg (insbesondere über das elektronische Postfach, per SMS oder telefonisch) hierüber unterrichten, soweit dies nicht aus objektiven Sicherheitsgründen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen ist.

Vertragliche Kündigungsregeln

Sie können den Basiskontovertrag jederzeit kündigen. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für Sie und das Institut festgelegten Kündigungsregeln. Die Kündigung des Basiskontovertrages führt zugleich zur Beendigung des separaten Kartenvertrages zwischen Ihnen und Enfuze (Debitkartenvertrag), da dieser unter der auflösenden Bedingung steht, dass der Kontoführungsvertrag wirksam fortbesteht (§ 158 Abs. 2 BGB). Umgekehrt berührt die Kündigung oder sonstige Beendigung des Kartenvertrages (Debitkartenvertrag) den Bestand dieses Kontoführungsvertrages nicht.

Die Sonderbedingungen für die Nutzung der App sowie die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs sind akzessorisch zum Basiskontovertrag. Hinsichtlich der Beendigung der Nutzung des elektronischen Postfachs gelten die Bestimmungen in Ziffer 17.3.

Die von Enfuze herausgegebene Debitkarte kann gemäß den Bestimmungen des Kartenvertrages gesperrt oder gekündigt werden, wenn sie für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgenden Monaten nicht genutzt wird (Inaktivitätsgrenze). Die Sperrung oder Kündigung der Debitkarte aufgrund von Inaktivität berührt den Bestand dieses Kontoführungsvertrages nicht.

Mindestlaufzeit und Kündigungsrechte der Bank beim Basiskontovertrag

Es besteht keine Mindestlaufzeit des Vertrages. Die Creditplus Bank AG kann den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei (2) Monaten kündigen,

- wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde; oder
- wenn der Kontoinhaber nicht mehr zum Berechtigtenkreis des Basiskontos gehört (berechtigt ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können); oder
- wenn der Kontoinhaber bei einem anderen Zahlungsdienstleister in Deutschland ein weiteres Zahlungskonto eröffnet hat, mit dem er tatsächlich am Zahlungsverkehr teilnehmen kann; oder
- wenn der Kontoinhaber eine wirksam angebotene Änderung des Basiskontovertrages abgelehnt hat, die der Creditplus Bank AG allen Inhabern von entsprechenden Basiskonten gegenüber wirksam angeboten wurde.

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt. Im Übrigen kann die Creditplus Bank AG den Basiskontovertrag nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) kündigen.

Weitere Merkmale

Das Basiskonto kann auf Ihren Antrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Creditplus und Ihnen sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Creditplus beschrieben. Daneben gelten die Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten:

- Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr
- Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr
- Kartenvertrag mit Enfuze (Debitkartenvertrag – separater Vertrag zwischen Ihnen und der Enfuze License Services Ltd)
- Sonderbedingungen für die Nutzung der App
- Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

Die genannten Bedingungen liegen nur in deutscher Sprache vor. Bei Änderungsvereinbarungen ergeben sich weiterführende Informationen auch aus der ursprünglichen Vertragsurkunde.

Information zum Zustandekommen des Basiskontovertrages

Sie geben gegenüber der Creditplus ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Basiskontovertrages ab, indem Sie den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Eröffnung des Basiskontos – nach der im PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG durchgeführten Identitätsprüfung – an die Creditplus übermitteln und dieser zugeht. Der Basiskontovertrag kommt erst zustande, wenn die Creditplus Ihnen die Annahme des Vertrages erklärt und diese Ihnen zugeht.

Kundenangebot im schriftlichen Verfahren: Sie geben der Bank ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Kontoführungsvertrages durch Unterzeichnung des Antragsformulars und dessen Übermittlung über das PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG ab. Zugleich geben Sie gegenüber Enface, vertreten durch die Creditplus, ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Kartenvertrages durch Unterzeichnung des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars ab. Vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung können Sie alle Angaben im Formular prüfen und berichtigen. Bitte überprüfen Sie vor der Unterzeichnung sorgfältig alle eingegebenen Daten. Der Kontoführungsvertrag kommt zustande, wenn die Bank Ihnen die Annahme erklärt und die Vertragsunterlagen in Ihr elektronisches Postfach einstellt oder Ihnen auf dem Postweg aushändigt. Der Kartenvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag rechtswirksam zustande kommt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel über die App), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.
- Die Zustimmungsfiktion findet darüber hinaus keine Anwendung, wenn die vorgeschlagenen Änderungen das vertragliche Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich verändern oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen wesentlich beeinträchtigen würden. In diesen Fällen ist die ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, damit die Änderungen wirksam werden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

1. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

2. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen

nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

3. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag² – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

² Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Mitwirkungspflichten des Kunden

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN³ und BIC⁴ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Soweit für einzelne Mitteilungen besondere Beanstandungsfristen vereinbart sind (insbesondere Nr. 7 dieser Geschäftsbedingungen sowie die Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs), gehen diese vor.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

6. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis".

³ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁴ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preisaushang" oder "Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im "Preisaushang" oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im "Preisaushang" oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit der "Preisaushang" und das "Preis- und Leistungsverzeichnis" übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preisaushang" oder "Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

7. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

8. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbriefen und nicht verbriefen nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

9. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Papieren (insbesondere Lastschriften) im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Einzugspapieren gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

10. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

11. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

12. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

13. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Einlagensicherung

14. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

15. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im "Preis- und Leistungsverzeichnis" genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Briefs, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Briefs oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

BEDINGUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

A. Allgemein

Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	– IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	– IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Anderere Währung als Euro	– IBAN und BIC ³ oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC oder – Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise in der App mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise in der App (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(2) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(3) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den

Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3: Ein elektronisch erteilter Auftrag in der App kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.

Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechnete Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank entnommen werden.

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

Entgelte und deren Änderung

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

Erforderliche Angaben

Regelangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen: Name des Zahlungsempfängers; Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), wobei bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro, wenn der BIC unbekannt ist, stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben ist; Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Betrag; Name des Kunden; IBAN des Kunden; und bei

grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

Maximale Ausführungsfrist

Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den

Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Überweisungen, für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des

Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen: Name des Zahlungsempfängers; Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), wobei bei grenzüberschreitenden Überweisungen, wenn der BIC unbekannt ist, stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben ist; Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Betrag; Name des Kunden; Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den

Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Überweisungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet

für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen: Name des Zahlungsempfängers; Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), wobei bei grenzüberschreitenden Überweisungen, wenn der BIC unbekannt ist, stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben ist; Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Betrag; Name des Kunden; Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt

Anlage 2: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTVERFAHREN

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Creditplus Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) gelten folgende Bedingungen:

A. Allgemein

Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

Entgelte und deren Änderung

Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden in Textform angeboten („Änderungsangebot“). Das Änderungsangebot wird nur wirksam, wenn und soweit es vom Kunden angenommen wird.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

SEPA-Basis-Lastschrift

Allgemein

Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) den BIC der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschrift-Datensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich des angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz oder in den USA an die Bank weitergeleitet werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein: Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten: Bezeichnung des Zahlungsempfängers; eine Gläubiger-Identifikationsnummer; Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen; Name des Kunden; Bezeichnung der Bank des Kunden; und seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2). Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten: Bezeichnung des Zahlungsempfängers; Name des Kunden; Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden. Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und Satz 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist; der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist; der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor); die im Lastschrift-Datensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist; oder die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschrift-Datensatz eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist, eine Mandatsreferenz fehlt, ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder kein Fälligkeitstag angegeben ist.

Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 2 rückgängig gemacht wird.

Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschrift-Datensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschrift-Belastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches

Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen, wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind

ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt.

Anlage 2: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER APP

A. Zugang zur App und technische Voraussetzungen

Die Creditplus stellt dem Kunden die App als einzigen Zugangsweg zur Kontoführung und zur Nutzung der mit dem Konto verbundenen Dienstleistungen zur Verfügung. Eine Browserlösung steht nicht zur Verfügung. Der Kunde benötigt ein eigenes mobiles Endgerät mit aktuellem Betriebssystem sowie einen Internetzugang, um die App nutzen und die Dienstleistungen der Creditplus in Anspruch nehmen zu können. Der Kunde hat auf seinem mobilen Endgerät stets die jeweils aktuelle Version der App zu installieren und zu verwenden.

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die App bestimmte Endgeräte und/oder Betriebssysteme in gleichem Leistungsumfang unterstützt. Die Creditplus behält sich vor, die Unterstützung bestimmter Endgeräte und/oder Betriebssysteme nach billigem Ermessen einzuschränken oder einzustellen. Die Creditplus wird den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren.

Die Mobilfunknummer des Kunden wird über das vom Kunden verwendete mobile Endgerät dem Konto des Kunden bei der Begründung der Geschäftsbeziehung zugeordnet. Dadurch wird sichergestellt, dass auf das Konto nur über das über die Mobilfunknummer validierte mobile Endgerät zugegriffen werden kann. Das mobile Endgerät wird als persönliches Authentifizierungsgerät verwendet. Es können mehrere mobile Endgeräte dem Konto des Kunden zugeordnet werden.

E-Mail-Validierung

Die Creditplus überprüft bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse die vom Kunden in der App eingegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass die Creditplus den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der App jederzeit erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der App nur eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch die Creditplus an den Kunden im Verlauf der Geschäftsbeziehung – regelmäßig Zugang hat. Der Kunde hat das zur E-Mail-Adresse gehörende E-Mail-Postfach auch regelmäßig auf Nachrichten der Creditplus zu überprüfen. Ebenso hat der Kunde in der App unverzüglich eine neue E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wenn er zu der hinterlegten E-Mail-Adresse keinen regelmäßigen Zugang mehr haben sollte.

Authentifizierung, Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten

Der Zugang zur App erfolgt über das von der Creditplus jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren. Dieses Verfahren kann generell oder für bestimmte Änderungen der Kundendaten, für Auszahlungsanweisungen und sonstige Kundenaufträge ein Verfahren zur Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) vorsehen. Die Creditplus behält sich im Rahmen des Zumutbaren vor, die Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren jederzeit zu verändern. Die Creditplus wird den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren. Biometrische Authentifizierungsfunktionen wie Fingerabdruckscanner oder Gesichtserkennung darf der Kunde nur nutzen, wenn sein Gerät nicht für die Nutzung durch andere Personen freigeschaltet ist (z. B. darf das Mobiltelefon nicht auch von einem Familienmitglied mit dessen Fingerabdruck entsperrt werden können).

Der Kunde ist verpflichtet, sein Gerät, auf dem die App installiert ist, durch geeignete Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Er ist ferner verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff Dritter auf die App zu verhindern. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die App gelöscht und deaktiviert wurde, bevor er den Besitz und/oder das Eigentum an seinem Gerät an eine andere Person überträgt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebssystem des mobilen Endgeräts jeweils mit dem aktuellsten Sicherheitsupdate versehen ist.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, bei der Verwaltung der Karte und des Kontos über die App starke Passwörter zu wählen, die Buchstaben und Zahlen kombinieren. Ergänzend gelten die Sicherheitsanforderungen des Kartenvertrages mit Enfüce (dort Ziffer 8); im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Bedingungen und dem Kartenvertrag gehen die Bestimmungen des Kartenvertrages hinsichtlich der kartenbezogenen Sicherheitspflichten vor.

Für den Fall des Verlustes von Sicherheitsmerkmalen oder des mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte und dem damit verbundenen Verlust der Zugangsmöglichkeit zur App bzw. der Gefahr der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte hat der Kunde den Verlust gegenüber der Creditplus unverzüglich zu melden und dem von der Creditplus für diesen Fall vorgesehenen Prozess zur Wiederherstellung des Zugangs zur App zu folgen.

Der Kunde darf bei der Nutzung der App keine rechtswidrigen Handlungen vornehmen oder gegen anwendbare Gesetze verstoßen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, (i) gewerbliche Schutzrechte, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter zu verletzen; (ii) Inhalte mit Viren, Trojanischen Pferden, Spyware, Adware, Malware oder sonstigen schädlichen Programmierungen über die App zu übermitteln; (iii) nicht angeforderte Werbung oder sonstige belästigende Inhalte über die App zu verbreiten; oder (iv) die App in einer Weise zu nutzen, die deren Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigt. Die Creditplus ist berechtigt, die Betragsobergrenzen aus sachlichen Gründen (insbesondere aus Sicherheitsgründen oder zur Betrugsprävention) jederzeit anzupassen; Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

Sperrung des Zugangs zur App

Die Creditplus ist berechtigt, den Zugang zur App ganz oder teilweise zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen. Eine Berechtigung zur Sperre besteht insbesondere, wenn der Verdacht eines unbefugten und/oder missbräuchlichen Zugriffs besteht oder ein solcher Zugriff zu befürchten ist. Der Verdacht eines solchen Zugriffs besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung kommt, die Prüfung von Sicherheitsmerkmalen wiederholt nicht positiv ausfällt und/oder plausible Anhaltspunkte für den Einsatz von Computerprogrammen zum Zugriff auf die App bestehen. Die Creditplus darf eine Sperre auch dann veranlassen, wenn sie zur Kündigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund berechtigt ist, sofern der Umstand, der die Creditplus zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, vom Kunden zu vertreten ist.

Verfügbarkeit der App

Die Creditplus ist bestrebt, eine möglichst umfassende Verfügbarkeit der App und ihrer Funktionalitäten zu ermöglichen. Die App ist zu 99 % verfügbar. Die Verfügbarkeit bezeichnet, bezogen auf die Dauer eines (1) Vertragsjahres, das Verhältnis des Zeitraums, in dem dem Kunden die Nutzung der App bei bestehender Internetverbindung möglich war (zuzüglich des Zeitraums, in dem der Zugriff aufgrund von geplanten Wartungsarbeiten oder von Störungen nicht möglich war, die nicht im Einflussbereich der Creditplus lagen, wie z. B. Störungen des Internets oder Störungen eines App-Stores), im Verhältnis zur Länge des gesamten Vertragsjahres. Die Creditplus behält sich bei Vorliegen von sachlichen Gründen (etwa technischen Problemen, Wartungsarbeiten, Updates) vor, die Verfügbarkeit der App vorübergehend einzuschränken oder vollständig einzustellen. Sofern es sich um eine planmäßige Einschränkung oder Einstellung der Verfügbarkeit handelt, wird die Creditplus den Kunden vorab hierüber in angemessener Art und Weise informieren.

Zugang nach Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Zugang zur App wird nach Beendigung der Geschäftsbeziehung innerhalb eines angemessenen Zeitraums automatisch geschlossen. Mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung erlöschen sämtliche dem Kunden nach Maßgabe dieser Bedingungen eingeräumten Nutzungsrechte an der App. Die Aufbewahrung von personenbezogenen Dokumenten und Daten sowie sonstigen Informationen des Kunden durch die Creditplus aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleibt unberührt. Besteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung noch ein Tagesgeld- oder Festgeldkonto des Kunden bei der Creditplus, wird die Creditplus dem Kunden anstelle der vollständigen Schließung des Zugangs einen Zugang zur App mit eingeschränkter Funktionalität ermöglichen. Diese eingeschränkte Funktionalität soll dem Kunden insbesondere den Zugang zu seinen Kontoauszügen, seiner Transaktionshistorie und der Darstellung des noch bestehenden Tagesgeld- oder Festgeldguthabens ermöglichen sowie die Kommunikation mit dem Kundendienst sicherstellen. Die eingeschränkte Funktionalität umfasst nicht die Nutzung der von Enfüce herausgegebenen Debitkarte; diese endet mit Beendigung der Basiskontobeziehung gemäß den Bestimmungen des Kartenvertrages.

Urheberrecht und Lizenzen

Die Creditplus, ihre Lizenzgeber und sonstige Dritte behalten sich alle Urheber-, Verwertungs- und sonstigen Schutzrechte an der App (insbesondere dem Quellcode) und den Inhalten der App (einschließlich Texten, Präsentationen, Designs, Grafiken, Layouts, Bildern, Tools sowie Audio- und Videoinhalten) sowie an der Auswahl und Anordnung dieser Inhalte vor.

Die Creditplus räumt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die App ausschließlich zum Zweck der Nutzung der mit dem Konto verbundenen Dienstleistungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Kunde ist nicht berechtigt, (i) die App oder den Zugang zu dieser zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu reproduzieren, weiterzuverkaufen oder in sonstiger Weise zu vertreiben oder weiterzugeben; (ii) die App zur Entwicklung anderer Produkte oder Dienstleistungen zu nutzen; (iii) Funktionalitäten der App, für die dem Kunden keine Nutzungsrechte eingeräumt wurden, zu aktivieren oder zu nutzen; (iv) die Nutzungsrechte an der App an Dritte zu übertragen oder Dritten Zugriff auf die App zu gewähren; (v) den Quellcode der App zu ändern, zu übersetzen, zu vervielfältigen, zu dekompileieren oder deren Funktionen zu untersuchen, außer soweit gesetzlich zwingend gemäß § 69d oder § 69e UrhG zulässig; (vi) rechtliche Hinweise, insbesondere auf gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte der Creditplus oder sonstiger Rechteinhaber, zu entfernen, zu verdecken oder zu ändern; sowie (vii) die App und ihre Inhalte in sonstiger Weise ohne vorherige Zustimmung der Creditplus oder des jeweiligen Rechteinhabers oder nur in Übereinstimmung mit geltendem Recht zu nutzen.

Die App kann Inhalte Dritter enthalten, die nur in Übereinstimmung mit den entsprechenden Lizenzen Dritter genutzt werden dürfen. Mit der Nutzung der App oder bestimmter Inhalte der App erklärt sich der Kunde auch mit den Drittlizenzen einverstanden. Die Creditplus ist nicht verantwortlich für die rechtliche Beziehung des Kunden zu diesen Dritten.

Aktualisierung und Änderung der App

Dieser Vertrag gilt auch für zukünftige Versionen der App, die dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern diese neuen Versionen keinem geänderten Vertrag unterliegen. Die Creditplus ist berechtigt, die App, einschließlich ihrer Inhalte, zu ändern. Die Creditplus wird den Kunden über diese Änderungen klar und verständlich informieren. Die Creditplus kann und wird Änderungen, die zur Aufrechterhaltung der Vertragsgemäßheit der App, einschließlich ihrer Sicherheit durch Sicherheitsaktualisierungen, erforderlich sind, jederzeit im gesetzlich erforderlichen Umfang vornehmen. In anderen Fällen kann die Creditplus aus triftigen Gründen Änderungen vornehmen, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsgemäßheit Erforderliche hinausgehen, insbesondere zur Verbesserung des Zugangs und der Nutzung der App, zur Anpassung an geänderte rechtliche Anforderungen oder aufgrund technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen. Jede Änderung oder Aktualisierung erfolgt ohne Zahlung eines zusätzlichen Entgelts. Wird durch eine Änderung der Zugang oder die Nutzbarkeit der App mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, erfolgt die Information über die Merkmale und den Zeitpunkt der Änderung sowie über das Recht zur Beendigung des Vertrages rechtzeitig im Voraus und über ein Medium, das die Speicherung dieser Informationen auf einem dauerhaften Datenträger ermöglicht (z. B. E-Mail).

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES ELEKTRONISCHEN POSTFACHS

A. Bereitstellung und Nutzung eines elektronischen Postfachs

Die Bank stellt dem Kunden ein elektronisches Postfach zur Verfügung. Die Nutzung des elektronischen Postfachs setzt die Nutzung der App der Bank voraus. Der Kunde kann das Postfach im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen.

Bevollmächtigten ist die Nutzung des elektronischen Postfachs in gleicher Weise wie dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern gestattet.

Umfang der Postfachkommunikation

Die Creditplus und der Kunde vereinbaren, dass die Postbox die zentrale Empfangsvorrichtung des Kunden für jegliche Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen der Creditplus ist. Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen, die dem Kunden über die Postbox übermittelt werden, gelten drei (3) Geschäftstage nach Einstellung und Ermöglichung des Abrufs in der Postbox als dem Kunden zugegangen; unbeschadet dessen gehen die Dokumente dem Kunden spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem er sie tatsächlich abrufen. Der Kunde verpflichtet sich, die Postbox regelmäßig – mindestens einmal monatlich – auf neu hinterlegte Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen einzusehen und die Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind der Creditplus spätestens sechs (6) Wochen nach Zugang in Textform mitzuteilen. Bei Nutzung des elektronischen Postfachs übermittelt die Bank auf diesem Weg für die festgelegten Konten, Depots und sonstigen Vertragsbeziehungen grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen. Dies umfasst beispielsweise

- Konto- und Depotauszüge,
- Rechnungsabschlüsse,
- Kartentransaktionsübersichten,
- Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelten.

Die Übermittlung der Mitteilungen und Informationen erfolgt unter anderem durch Einstellung von Dateien in das elektronische Postfach des Kunden. Die Bank bleibt dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente nicht durch Einstellung einer Datei in das elektronische Postfach, sondern per E-Mail oder per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Die Creditplus stellt die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox sicher. Werden Dokumente außerhalb der Postbox gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Creditplus hierfür keine Haftung. In der Postbox werden die Dokumente dem Kunden mindestens für die Dauer der Vertragsbeziehung bzw. entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann die Dokumente online einsehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Die Creditplus behält es sich vor, den Kunden auf die Einstellung gewisser Dokumente, Mitteilungen oder sonstiger Informationen in die Postbox per Push-Funktion der App, per E-Mail und/oder per SMS hinzuweisen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Kunden, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sollten sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren, was im Fall des Bezugs von elektronischen Dokumenten (z. B. Kontoauszügen) zur Erfüllung dieser Pflichten zu beachten ist.

Beendigung der Nutzung des elektronischen Postfachs

Die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs sind akzessorisch zum Basiskontovertrag und können weder von der Bank noch vom Kunden isoliert gekündigt werden. Sie enden ausschließlich mit Beendigung des Basiskontovertrages insgesamt. Das elektronische Postfach ist die ausschließliche Empfangsvorrichtung des Kunden für Mitteilungen und Erklärungen der Creditplus und eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Basiskontovertrages.

Hinweise zu Kartentransaktionen und Entgelten Dritter

Der Kontoinhaber kann die bei einer Kartentransaktion in Fremdwährung voraussichtlich anfallenden Umrechnungskosten vorab über den Wechselkursrechner von Visa (Visa Exchange Rate Calculator) unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> einsehen. Die dort angezeigten Werte dienen der vorvertraglichen Information und können vom tatsächlich angewandten Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Abrechnung abweichen.

Hinweis: Ob und ggf. in welcher Höhe ein Terminalbetreiber ein Entgelt verlangt, ist vor Ort zu erfragen.

Hinweis: Gegebenenfalls kommt ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu, dessen Höhe vor Ort ausgewiesen ist.

Debitkartenvertrag mit Enfuce zum Basiskonto von Creditplus

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Sie schließen mit der Enfuce License Services Ltd, "**Enfuce**", Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland, vertreten durch die Creditplus Bank AG als Stellvertreterin, zeitgleich mit dem Abschluss des Basiskontovertrages mit der Creditplus Bank AG folgende Vereinbarung über die Ausgabe und Nutzung der

DEBITKARTE.

A. Gegenstand dieses Vertrages

Dieser Vertrag ist der Rahmenvertrag für die Ausgabe und Nutzung der Debitkarte (nachfolgend "Kartenvertrag"). Er wird zeitgleich mit dem Basiskontovertrag zwischen Ihnen und der Creditplus Bank AG (nachfolgend "Creditplus") abgeschlossen. Ihr Vertragspartner im Rahmen dieses Kartenvertrages ist ausschließlich Enfuce. Creditplus handelt beim Abschluss dieses Kartenvertrages als Stellvertreterin im Namen und für Rechnung von Enfuce. Die Kundenbetreuung und der Kundendienst im Zusammenhang mit der Karte erfolgen einheitlich durch Creditplus.

Der Kartenvertrag ist ein eigenständiger Vertrag, der neben dem Basiskontovertrag abgeschlossen wird. Creditplus ist nicht Ihre Vertragspartnerin aus diesem Kartenvertrag, sondern handelt ausschließlich als Stellvertreterin von Enfuce. Creditplus ist berechtigt, alle von Ihnen übermittelten Informationen, Mitteilungen und Anweisungen zu erfassen und an Enfuce weiterzuleiten.

Die Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce, sind als Anhang 1 zu diesem Kartenvertrag beigelegt und gelten als dessen Bestandteil. Soweit dieser Kartenvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Anhangs 1. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Kartenvertrag und dem Anhang 1 hat dieser Kartenvertrag Vorrang.

B. Vertragsparteien und Rollen

Ihre Vertragspartnerin im Rahmen dieses Kartenvertrages ist ausschließlich Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland (nachfolgend "Enfuce"). Enfuce ist die Herausgeberin der Karte und wickelt alle mit der Karte getätigten Transaktionen ab. Enfuce ist als E-Geld-Institut durch die finnische Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und beaufsichtigt.

Die Karte wird Ihnen in Zusammenarbeit mit der Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart (nachfolgend "Creditplus"), zur Verfügung gestellt. Creditplus handelt beim Abschluss dieses Kartenvertrages sowie bei der laufenden Verwaltung des Kartenprogramms als Stellvertreterin im Namen und für Rechnung von Enfuce. Creditplus stellt Ihnen die Benutzeroberfläche (App) zur Verfügung, nimmt in Enfuces Auftrag Kartenanträge entgegen und bearbeitet diese, bietet den Kundendienst an und führt in Enfuces Auftrag bestimmte Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Management des Kartenprogramms durch. Creditplus ist kein Zahlungsdienstleister im Sinne des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG).

Creditplus ist Ihre primäre Ansprechpartnerin. Bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte wenden Sie sich bitte an den Kundendienst von Creditplus. Creditplus ist berechtigt, alle von Ihnen übermittelten Informationen, Mitteilungen und Anweisungen zu erfassen und an Enfuce weiterzuleiten.

C. Allgemeine Informationen

Dieser Kartenvertrag und der Basiskontovertrag zwischen Ihnen und Creditplus bilden gemeinsam die vertragliche Grundlage für die Nutzung der Debitkarte. Beide Verträge werden zeitgleich abgeschlossen. Der Kartenvertrag kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Basiskontovertrag mit Creditplus rechtswirksam zustande kommt. Darüber hinaus steht dieser Kartenvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Basiskontovertrag wirksam fortbesteht (§ 158 Abs. 2 BGB); bei Beendigung des Basiskontovertrages endet auch dieser Kartenvertrag automatisch. Umgekehrt berührt die Kündigung oder sonstige Beendigung dieses Kartenvertrages den Bestand des Basiskontovertrages zwischen Ihnen und Creditplus nicht; das Verknüpfte Konto wird in diesem Fall ohne Debitkarte weitergeführt. Stimmen Sie dem Kartenvertrag und/oder dem Basiskontovertrag nicht zu, kann der Antrag auf Ausgabe der Karte nicht angenommen werden.

Um eine Karte im Rahmen dieses Kartenvertrages erhalten und nutzen zu können, müssen Sie mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (a) Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein; (b) Sie müssen Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben; (c) Sie müssen ein gültiges Ausweisdokument (z. B. Reisepass oder Personalausweis) besitzen; (d) Sie müssen Ihre Identität durch eine Überprüfung bestätigen lassen; (e) Sie müssen die App installiert haben und über einen geeigneten Internetzugang verfügen; (f) Sie müssen über eine deutsche Steuer-Identifikationsnummer verfügen; (g) Sie müssen ein Endgerät mit aktiver biometrischer Authentifizierungsfunktion besitzen, um das Authentifizierungsverfahren durchzuführen; und (h) der Kontoführungsvertrag mit Creditplus muss wirksam zustande gekommen sein. Enfuce und Creditplus behalten sich das Recht vor, Ihren Antrag auf Kartenausgabe nach eigenem Ermessen und im Rahmen des anwendbaren Rechts abzulehnen, auch wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kartenvertrag, der Anhang 1 sowie der Basiskontovertrag werden Ihnen in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung vor Vertragsschluss zur Ansicht zur Verfügung gestellt und können in elektronischer Form (z. B. als PDF) heruntergeladen werden.

D. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Als Verantwortliche für Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beantragung und Nutzung der Karte erhebt Enfuce bestimmte Informationen, um das Kartenprogramm durchzuführen. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung durch Enfuce ist erforderlich, damit Enfuce ihre Verpflichtungen aus diesem Kartenvertrag erfüllen kann. Enfuce verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Kontaktdaten, Identifikationsdaten, Zahlungskartendaten, Kontoinformationen und Zahlungstransaktionsdaten) zu folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: (i) zur Anbahnung und Erfüllung des Kartenvertrages (z. B. Identitätsprüfung, Kontoeinrichtung, Kartenverwaltung, Transaktionsverarbeitung einschließlich Autorisierung, Clearing und Abrechnung) auf Grundlage der Vertragserfüllung; (ii) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Maßnahmen zur Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung) auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung; sowie (iii) zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Betrugsprävention, Kundensupport, Sicherheit der Systeme, Weiterentwicklung der Dienste). Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Enfuce finden Sie in der Datenschutzerklärung von Enfuce (<https://enfuce.com/privacy-and-data-protection/>).

Creditplus verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erfüllung der ihr von Enfuce übertragenen Aufgaben im Rahmen des Kartenprogramms. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Creditplus und Enfuce werden Ihre personenbezogenen Daten zwischen beiden Unternehmen ausgetauscht, soweit dies für die Durchführung des Kartenprogramms erforderlich ist (z. B. Übermittlung von Kartenanträgen, Identifikationsdaten und Transaktionsdaten an Enfuce sowie Rückmeldung von Kartenstatus- und Transaktionsinformationen durch Enfuce an Creditplus). Im Rahmen der Click to Pay-Funktion werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Rechnungsadresse) durch Enfuce an das Kartensystem (Visa) weitergegeben, um die Registrierung und Nutzung von Click to Pay zu ermöglichen; Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Anhang 1 (dort Ziffer 7 und 15). Weitere Einzelheiten können Sie den Datenschutzhinweisen von Creditplus entnehmen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) und den anwendbaren europäischen Vorschriften sind Creditplus und Enfuce berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wechselseitig auszutauschen und zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere Identifikationsdaten, Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung, Informationen zum PEP-Status (politisch exponierte Personen), Sanktionslistenabgleiche sowie Zahlungstransaktionsdaten. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des GwG. Soweit darüber hinaus ein Datenaustausch zwischen Creditplus und Enfuce zu Zwecken der Geldwäscheprävention erfolgt, der nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, erfolgt dieser auf Grundlage des berechtigten Interesses von Creditplus und Enfuce an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an der Sicherheit und Integrität des Kartenprogramms (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Ergänzende Regelungen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention finden sich im Basiskontovertrag zwischen Ihnen und Creditplus (dort Ziffer 4) sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce (Anhang 1, dort Ziffer 15).

Allgemeine Informationen zum Kartenprogramm

Informationen zur Debitkarte der Enfuce License Services Ltd, ausgegeben in Zusammenarbeit mit der Creditplus Bank AG⁵

E. Allgemeine Informationen

I. Kartenherausgeber

Enfuce License Services Ltd

Metsänneidonkuja 12

02130 Espoo, Finnland

Handelsregisternummer: 2992502-3

Zugelassen und beaufsichtigt durch die finnische Finanzaufsichtsbehörde (Finanssivalvonta), Snellmaninkatu 6, 00101 Helsinki, Finnland

Programmmanager (Stellvertreterin von Enfuce): Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart

E-Mail Kundendienst: service@credit-agricole.de

Telefon Kundendienst: +49 711 974685000

II. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Creditplus Bank AG (als Stellvertreterin von Enfuce)

Vorstand: Amir Djourabtchi (Vorsitzender), Laurence Antier, Karim el Abiary, Christian Frey und Pietro Saija

III. Hauptgeschäftstätigkeit

Enfuce ist als E-Geld-Institut tätig und gibt Kartenzahlungsinstrumente aus. Creditplus betreibt Bankgeschäfte aller Art und erbringt im Rahmen dieses Kartenvertrages Dienstleistungen als Stellvertreterin von Enfuce.

IV. Zuständige Aufsichtsbehörden

Die für Enfuce zuständige Aufsichtsbehörde ist die finnische Finanzaufsichtsbehörde (Finanssivalvonta), Snellmaninkatu 6, 00101 Helsinki, Finnland. Die für Creditplus als Kreditinstitut zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland; die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

V. Eintragung im Handelsregister

Enfuce: Finnisches Handelsregister, Nr. 2992502-3. Creditplus Bank AG: Amtsgericht Stuttgart, HRB 15624.

VI. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kontoinhaber ist die deutsche Sprache.

VII. Rechtsordnung / Gerichtsstand

Dieser Kartenvertrag und alle sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Stuttgart. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Rechte des Kontoinhabers gemäß den zwingenden lokalen Gesetzen seines Wohnsitzlandes.

VIII. Außergerichtliche Streitschlichtung und Möglichkeit der Klageerhebung

Bei Fragen, Reklamationen oder Beschwerden wenden Sie sich zunächst an den Kundendienst von Creditplus (als Stellvertreterin von Enfuce): Creditplus Bank AG, Beschwerdestelle beschwerdemanagement@credit-agricole.de, E-Mail: service@credit-agricole.de, Telefon: +49 711 974685000.

Sollten Sie mit der Antwort des Kundendienstes nicht zufrieden sein, können Sie Ihre Beschwerde direkt an Enfuce richten: complaints@enfuce.com.

Darüber hinaus haben Sie als Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner haben Sie die Möglichkeit, die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

⁵ Nachfolgend Creditplus.

(www.verbraucher-schlichter.de) anzurufen. Zudem haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de) einzulegen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Einem Verhaltenskodex unterwirft sich Enfuce nicht.

F. Wesentliche Leistungsmerkmale des Kartenprogramms

Im Rahmen dieses Kartenvertrages gibt Enfuce Ihnen eine Debitkarte (nachfolgend "Karte") aus. Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, das eine sofortige Bezahlung ermöglicht und zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen verwendet werden kann, wenn Karten des Kartensystems (Visa) akzeptiert werden. Die Karte ist mit Ihrem Zahlungskonto bei Creditplus (nachfolgend "Verknüpftes Konto") verbunden. Das verfügbare Guthaben der Karte wird durch das Guthaben auf dem Verknüpften Konto bestimmt. Bei unzureichendem Guthaben auf dem Verknüpften Konto werden Kartentransaktionen abgelehnt.

In technisch bedingten Ausnahmefällen (insbesondere bei Offline-Transaktionen, bei denen zum Zeitpunkt der Autorisierung keine Echtzeitverbindung zum kontoführenden System besteht, bei Autorisierungen im Stand-In-Processing (STIP) durch das Kartensystem sowie bei nachträglichen Währungskursdifferenzen bei Transaktionen in Fremdwährung) kann es vorkommen, dass eine mit der Karte getätigte Transaktion ausgeführt wird, obwohl das Guthaben auf dem Verknüpften Konto zum Zeitpunkt der Belastung nicht ausreicht. In diesen Fällen entsteht ein negativer Saldo auf dem Verknüpften Konto. Ein solcher negativer Saldo stellt keine eingeräumte oder geduldete Kontoüberziehung im Sinne von § 505 BGB dar; Überziehungszinsen oder sonstige Entgelte werden hierfür nicht berechnet. Sie sind verpflichtet, den negativen Saldo unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von Creditplus (handelnd im Auftrag von Enfuce), durch Überweisung auf das Verknüpfte Konto oder durch Verrechnung mit eingehenden Zahlungen auszugleichen. Bis zum vollständigen Ausgleich des negativen Saldos ist Enfuce berechtigt, die Nutzung der Karte einzuschränken oder zu sperren; Creditplus ist berechtigt, die Ausführung weiterer Zahlungsaufträge zulasten des Verknüpften Kontos zu verweigern. Gleichen Sie den negativen Saldo nicht innerhalb der vorgenannten Frist aus, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die Enfuce zur Kündigung dieses Kartenvertrages aus wichtigem Grund und Creditplus zur Kündigung des Basiskontovertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die vorstehenden Bestimmungen konkretisieren und ergänzen die allgemeine Regelung in Ziffer 5.8 des Anhangs 1 (Allgemeine Geschäftsbedingungen von Enfuce) und gehen dieser im Falle von Abweichungen vor.

Im Einzelnen umfasst das Kartenprogramm insbesondere folgende Leistungen für Sie:

- Kartenzahlungen im In- und Ausland bei Händlern, die Karten des Kartensystems (Visa) akzeptieren
- Bargeldauszahlungen an Geldautomaten, soweit diese Funktion für die Karte aktiviert ist
- Kontaktlose Zahlungen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang ohne PIN-Eingabe
- Nutzung der Karte in digitalen Wallets (z. B. Apple Pay, Google Pay), soweit diese Funktion aktiviert ist

Die Einzelheiten zur Nutzung der Karte und zu eingeschränkten Händlerkategorien ergeben sich aus dem Anhang 1 (Allgemeine Geschäftsbedingungen von Enfuce). Die jeweils geltenden Transaktionslimits sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen. Die für die Nutzung der Karte anfallenden Gebühren ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Für die Nutzung der Karte gelten Betragsobergrenzen für Bargeldauszahlungen und Kartentransaktionen (einschließlich Zahlungen bei Händlern und im E-Commerce). Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen und werden dort stets aktuell angezeigt. Enfuce ist berechtigt, weitere Limits für die Nutzung der Karte festzulegen oder bestehende Limits anzupassen; Änderungen werden in der Benutzeroberfläche aktualisiert. Die vorstehenden Betragsobergrenzen sind zunächst fest und können von Ihnen nicht eigenständig geändert werden. Betragsobergrenzen können anderweitig vereinbart werden. Eine Anpassung der Betragsobergrenzen durch Sie wird erst nach gesonderter Freischaltung durch Creditplus möglich sein; Creditplus wird Sie über die Verfügbarkeit dieser Funktion in der App informieren.

Ihre Karte wird von Enfuce automatisch bei Click to Pay registriert. Click to Pay ermöglicht es Ihnen, bei teilnehmenden Händlern E-Commerce-Transaktionen durchzuführen, ohne für jede Transaktion Ihre Kartendaten eingeben zu müssen. Sie haben das Recht, Click to Pay jederzeit über die Benutzeroberfläche oder durch Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst zu deaktivieren. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang 1 (dort Ziffer 7).

Soweit ein nicht autorisierter, nicht ausgeführter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgang auf einer mit der Karte getätigten Transaktion beruht, richten sich Ihre Erstattungs- und Haftungsansprüche nach den Bestimmungen dieses Kartenvertrages und des Anhangs 1 (dort insbesondere Ziffer 11 und 12). Creditplus nimmt entsprechende Reklamationen und Erstattungsanträge im Auftrag von Enfuce entgegen und bearbeitet diese. Ihr Ansprechpartner bleibt in jedem Fall der Kundendienst von Creditplus.

I. Zugangswege und Benutzeroberfläche

Sie können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Karte ausschließlich über die von Creditplus bereitgestellte App (Benutzeroberfläche) in Anspruch nehmen. Eine Browserlösung steht nicht zur Verfügung. Die

Benutzeroberfläche ermöglicht Ihnen insbesondere die Aktivierung der Karte, die Anzeige von Transaktionen und des verfügbaren Guthabens, das Sperren und Entsperren der Karte sowie die Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst. Für die Nutzung der App sind die "Sonderbedingungen für die Nutzung der App" und die "Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs" maßgeblich. Geeignete Mitteilungen werden Ihnen über das elektronische Postfach in der App zum Abruf bereitgestellt. Sie haben das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

Für die Kommunikation zwischen Creditplus (als Stellvertreterin von Enfuce) und Ihnen im Rahmen dieses Kartenvertrages werden folgende Kommunikationsmittel vereinbart: das elektronische Postfach in der App, E-Mail, Telefon sowie der Postweg. Für die Nutzung der App benötigen Sie ein mobiles Endgerät sowie einen Internetzugang. Die weiteren technischen Anforderungen ergeben sich aus den Sonderbedingungen für die Nutzung der App.

Creditplus stellt Ihnen die nach diesem Kartenvertrag geschuldeten Informationen wie folgt zur Verfügung: Vorvertragliche Informationen werden vor Vertragsschluss in Textform übermittelt. Informationen während des Vertragsverhältnisses (insbesondere Änderungsangebote) werden Ihnen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform über das elektronische Postfach oder auf dem Postweg mitgeteilt. Informationen zu einzelnen Kartentransaktionen werden Ihnen nach Ausführung der Transaktion über das elektronische Postfach zugänglich gemacht.

II. Preise und Gebühren

Die für die Nutzung der Karte anfallenden Gebühren (insbesondere Kartengebühren, Transaktionsgebühren, Fremdwährungsgebühren und sonstige Gebühren) ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Gebühren werden Ihnen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die von Enfuce angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn Sie diese annehmen.

Der Kontoinhaber kann die bei einer Kartentransaktion in Fremdwährung voraussichtlich anfallenden Umrechnungskosten vorab über den Wechselkursrechner von Visa (Visa Exchange Rate Calculator) unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> einsehen. Die dort angezeigten Werte dienen der vorvertraglichen Information und können vom tatsächlich angewandten Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Abrechnung abweichen.

III. Hinweise auf zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kartennutzung steuerrelevante Sachverhalte entstehen, sollten Sie sich an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuerlichen Berater wenden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) haben Sie selbst zu tragen. Bei Bargeldauszahlungen an Geldautomaten kann gegebenenfalls ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzukommen, dessen Höhe vor Ort ausgewiesen ist. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Terminalbetreiber ein gesondertes Entgelt erhebt, ist vor Ort zu erfragen.

IV. Leistungsvorbehalt

Enfuce ist nicht dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Händler, POS-Terminals und Geldautomaten Ihre Karte akzeptieren, da dies weitgehend davon abhängt, ob diese Händler Karten des Kartensystems (Visa) akzeptieren können. Ihre Möglichkeit, die Karte zu nutzen oder darauf zuzugreifen, kann gelegentlich unterbrochen werden, beispielsweise wenn Wartungsarbeiten an den Systemen durchgeführt werden müssen oder wenn das Kartensystem Probleme bei der Verarbeitung von Transaktionen hat.

V. Kartensicherheit und Sorgfaltspflichten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Karte und ihre Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, Kartennummer, CVV-Nummer) durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Insbesondere darf die Karte nicht an Dritte weitergegeben werden; die PIN und andere Sicherheitsmerkmale dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Die PIN darf nicht zusammen mit der Karte aufbewahrt und nicht auf der Karte notiert werden. Der Kontoinhaber hat die Karte und ihre Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen und alle Anweisungen zu befolgen, die Enfuce oder Creditplus zum sicheren Aufbewahren der Karte und der Sicherheitsmerkmale geben. Die Einzelheiten zu den Sorgfaltspflichten ergeben sich aus dem Anhang 1.

Stellt der Kontoinhaber den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte oder ihrer Sicherheitsmerkmale fest, hat er die Nutzung der Karte unverzüglich einzustellen und den Kundendienst von Creditplus (Telefon: +49 711 974685000) unverzüglich zu benachrichtigen sowie die Karte über die Benutzeroberfläche zu sperren, sofern diese Funktion verfügbar ist. Der Kontoinhaber ist für die Einhaltung der ihn betreffenden Meldepflichten selbst verantwortlich.

VI. Autorisierung von Kartentransaktionen

Der Kontoinhaber muss jede Transaktion autorisieren. Bei POS-Transaktionen mit einer physischen Karte erfolgt die Autorisierung durch Eingabe der PIN in ein POS-Terminal oder durch Unterschrift eines Kartenumsatzbelegs. Transaktionen bis zu 50 Euro können durch kontaktloses Halten der Karte an ein POS-Terminal autorisiert werden.

Kontaktlose Transaktionen über 50 Euro erfordern stets einen zusätzlichen Autorisierungsschritt (z. B. PIN-Eingabe). Bei Online-Käufen können zusätzliche Authentifizierungsschritte erforderlich sein; hierbei wird häufig die 3D Secure-Technologie verwendet, um eine sichere Online-Authentifizierung zu ermöglichen. Für die Freigabe von 3D-Secure-Authentifizierungen ist ein Endgerät mit aktivierter biometrischer Authentifizierungsfunktion erforderlich; ohne ein entsprechendes Endgerät kann die Freigabe von 3D-Secure-Authentifizierungen nicht durchgeführt werden. Sobald eine Transaktion autorisiert wurde, kann sie nicht mehr storniert werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang 1.

VII. Vertragliche Kündigungsregeln

Dieser Kartenvertrag kann von Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Übersendung eines Kündigungsantrags in Textform an den Kundendienst beendet werden. Die Kündigung dieses Kartenvertrages berührt den Bestand des Basiskontovertrages zwischen Ihnen und Creditplus nicht. Das Verknüpfte Konto wird in diesem Fall ohne Debitkarte weitergeführt. Enfuze kann diesen Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei (2) Monaten in Textform kündigen. Enfuze kann diesen Kartenvertrag ferner ohne vorherige Ankündigung aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn Sie falsche Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen gemacht haben, sich Ihre Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtert haben oder die Karte unter den in Anhang 1 Ziffer 13.1 aufgeführten Umständen gesperrt wurde. Dieser Kartenvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Basiskontovertrag zwischen Ihnen und Creditplus wirksam fortbesteht (§ 158 Abs. 2 BGB); wird der Basiskontovertrag beendet, widerrufen oder aus sonstigem Grund unwirksam, endet dieser Kartenvertrag automatisch und ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Karte kann gemäß den Bestimmungen des Anhangs 1 gesperrt oder gekündigt werden, wenn sie für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgenden Monaten nicht genutzt wird (Inaktivitätsgrenze). Die Sperrung oder Kündigung der Karte aufgrund von Inaktivität berührt den Bestand des Basiskontovertrages zwischen Ihnen und Creditplus nicht.

VIII. Änderungen des Kartenvertrages

Änderungen dieses Kartenvertrages werden Ihnen von Enfuze (oder Creditplus in deren Auftrag) mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten (Änderungsangebot). Wenn Sie dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widersprechen, gilt das Änderungsangebot als angenommen. Enfuze wird Sie im Änderungsangebot ausdrücklich auf diese Folge hinweisen. Wenn Sie dem Änderungsangebot widersprechen, haben Sie das Recht, diesen Kartenvertrag bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens in Textform erfolgen. Die stillschweigende Zustimmung gilt nicht, wenn die vorgeschlagenen Änderungen das vertragliche Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich verändern oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen wesentlich beeinträchtigen würden; in diesen Fällen ist Ihre ausdrückliche Zustimmung erforderlich.

IX. Abtretungsverbot

Sie können Ihre Rechte aus diesem Kartenvertrag nicht an eine andere Person abtreten.

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Enfuce (Kartenherausgabevertrag)

STANDARD VISA DEBITKARTE KARTE (VERBRAUCHER) ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Vereinbarung ("Vereinbarung") beinhaltet die Bedingungen ("Bedingungen") für die Nutzung der von Enfuce License Services Ltd ausgestellten Karte und stellt eine verbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und uns dar. "Sie" und "Ihr" beziehen sich auf den Karteninhaber, wie nachstehend unter Ziffer 1 definiert.

Die Karte wird von Enfuce License Services Ltd ("**Enfuce**", "wir", "unser" oder "uns") ausgestellt. Wir sind durch die finnische Finanzaufsichtsbehörde als E-Geld-Institut zugelassen und beaufsichtigt und zur Ausgabe von Kartenzahlungsinstrumenten berechtigt, die mit dem Kartensystem (wie nachstehend definiert) verbunden sind.

Die Karte wird Ihnen in Zusammenarbeit mit der Creditplus Bank Aktiengesellschaft ("Creditplus"), deren Funktion in Ziffer 3 näher erläutert wird, zur Verfügung gestellt.

Diese Bedingungen gelten für die von uns im Zusammenhang mit dem folgenden Kartenprogramm ("Kartenprogramm") angebotenen Dienstleistungen:

Kartenprogrammbeschreibung

Art der Karte:	Debitkarte für Verbraucher physisch, virtuell und tokenisiert (d. h. digitale Wallet-Karte)
Art der Finanzierung:	Debitkarte: Die Karte ist mit einem Zahlungskonto verbunden, das Ihnen von Creditplus zur Verfügung gestellt wird. Die Bereitstellung des Zahlungskontos erfolgt ausschließlich zwischen Ihnen und Creditplus, und Enfuce ist nicht für den Betrieb des Zahlungskontos und/oder etwaige Transaktionen auf oder von diesem Zahlungskonto verantwortlich, mit Ausnahme von Kartentransaktionen. Zur Klarstellung: Wir sind nicht Partei einer Vereinbarung zwischen Ihnen und Creditplus in Bezug auf dieses Zahlungskonto.
Kartensystem:	Visa der Visa Europe Limited, 1 Sheldon Square, London, W2 6TT, United Kingdom
Währung:	EUR
Kartenausgeber:	Enfuce License Services Ltd, eine in Finnland eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland, E-Mail issuing.support@enfuce.com . Enfuce ist im finnischen Handelsregister unter der Nummer 2992502-3 eingetragen und als E-Geld- und Zahlungsinstitut zugelassen. Enfuce wird von der finnischen Finanzaufsichtsbehörde beaufsichtigt, Snellmaninkatu 6, 00101 Helsinki, Tel. 09 183 51, finanssivalvonta(at)finanssivalvonta.fi. Enfuce wird in Bezug auf Verbraucherkunden auch vom Verbraucherschutzbeauftragten beaufsichtigt, Kilpailu- ja kuluttajavirasto, PL 5, 00531 Helsinki, www.kkv.fi/kuluttaja-asiat/kuluttaja-asiames .
Creditplus:	Creditplus Bank Aktiengesellschaft, HRB 15624 Amtsgericht Stuttgart, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Deutschland
Benutzeroberfläche:	Mobile Anwendung: Crédit Agricole Deutschland App (für Android und iOS) Die Benutzeroberfläche ermöglicht die Aktivierung, die Anzeige von Transaktionen, die Anzeige des verfügbaren Guthabens, das Sperren und Entsperren der Karte sowie die Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice in Bezug auf die Nutzung der Karte(n) und/oder des verfügbaren Guthabens

Inaktivitätsgrenze:	Die Karte kann gesperrt oder gekündigt werden, wenn sie inaktiv bleibt, d. h. für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgenden Monaten nicht genutzt wird.
Kartennutzung:	Mobil/E-Commerce: Ja Auszahlungen am Geldautomaten: Ja Nutzungsgebiet: weltweit Nutzungsbeschränkung: Bitte beachten Sie die eingeschränkten Händlerkategorien mit hohem Risiko in Anlage 1.

Für die Nutzung der Karte müssen Sie diesen Bedingungen zustimmen und sie einhalten. Bei der Beantragung der Karte werden Sie gebeten, Ihre Zustimmung zu diesen Bedingungen zu bestätigen. Wenn Sie diesen Bedingungen nicht zustimmen, können wir Ihren Antrag auf Ausgabe einer Karte nicht abschließen. Die zum Zeitpunkt Ihres Antrags geltenden Bedingungen werden auf der Benutzeroberfläche angezeigt und können ausgedruckt oder in einem elektronischen Format (z. B. PDF) gespeichert werden.

Diese Bedingungen stellen eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und uns dar. Bitte beachten Sie, dass Creditplus nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung ist und dass Ihre Beziehung zu Creditplus durch die (separate) Creditplus-Vereinbarung geregelt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Annahme dieser Bedingungen den Programmmanager hiermit ermächtigen, alle von Ihnen übermittelten Informationen, Mitteilungen und Anweisungen zu erheben und an uns weiterzuleiten, beispielsweise den Kartenantrag oder über den Kundenservice gestellte Anfragen.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen sorgfältig durch und bewahren Sie eine Kopie zur späteren Bezugnahme auf.

1. Definitionen und Auslegung

Definierte Begriffe haben die nachstehend festgelegten Bedeutungen, sofern sie nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen anders definiert sind:

"Anwendbare Vorschriften und Regelungen" bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, einschließlich Gesetze, Rechtsverordnungen, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen und Urteile, alle Anforderungen, Leitlinien oder Verhaltenskodizes, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt wurden, einschließlich aller anwendbaren Regeln oder Anforderungen eines Kartensystems im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, der Autorisierung oder der Nutzung der Karte.

"Aufsichtsbehörde" bezeichnet je nach Zusammenhang jedes Kartensystem und/oder jede Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde, die für uns oder Creditplus in Bezug auf die Ausgabe, Vermarktung, den Verkauf, die Autorisierung oder die Nutzung der Karten oder der im Rahmen dieser Bedingungen erbrachten Dienstleistungen zuständig ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die finnische Finanzaufsichtsbehörde.

"Benutzeroberfläche" bezeichnet die Website, Unterseiten oder mobilen Anwendungen, die Ihnen von Creditplus gemäß und vorbehaltlich der Creditplus-Vereinbarung bereitgestellt werden und Ihnen die Durchführung verschiedener Vorgänge in Bezug auf Ihre Karte ermöglichen, wie in der Kartenprogrammbeschreibung angegeben.

"Click to Pay" bezeichnet eine Funktion, die in Zusammenarbeit mit dem Kartensystem angeboten wird und es Ihnen ermöglicht, bei teilnehmenden Händlern E-Commerce-Transaktionen durchzuführen, ohne für jede Transaktion Ihre Kartendaten eingeben zu müssen.

"Creditplus-Vereinbarung" bezeichnet jede Vereinbarung zwischen Ihnen und Creditplus in Bezug auf das Kartenprogramm, einschließlich etwaiger Nutzungsbedingungen der Benutzeroberfläche und etwaiger Bedingungen für zusätzliche Dienstleistungen, die Ihnen von Creditplus erbracht werden.

"Geldautomaten" bezeichnet Geldautomaten, an denen Sie sich Bargeld auszahlen lassen können, sofern diese Funktion für Ihre Karte aktiviert ist (wie in der obenstehenden Beschreibung des Kartenprogramms angegeben).

"Geschäftstag" bezeichnet Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr OEZ/OESZ, ausgenommen Bank-, nationale und gesetzliche Feiertage in Finnland. Der Annahmeschluss für beleglose Aufträge ist 17:00 Uhr.

"Karte" bezeichnet jede der in der Beschreibung des Kartenprogramms oben angegebenen Arten von Zahlungsinstrumenten, wie physische Karte, virtuelle Karte oder tokenisierte (elektronische Wallet-) Karte, die Ihnen von uns in der Kreditkartenwährung ausgegeben wird. Verweise auf die Karte umfassen alle Sicherheitsmerkmale.

"Karteninhaber" bezeichnet Sie, die Person, an die die Karte herausgegeben wurde und die diese Bedingungen akzeptiert hat.

"Kartensystem" bezeichnet das Zahlungsnetzwerk, mit dem die Karten verbunden sind, wie in der Kartenprogrammbeschreibung angegeben.

"Kreditkartenwährung" bezeichnet die in der Kartenprogrammbeschreibung angegebene Währung.

"Kundenservice" bezeichnet den von Creditplus im Zusammenhang mit der Karte und dem Kartenprogramm angebotenen Support, dessen Einzelheiten in Anlage 1 zu diesen Bedingungen aufgeführt sind.

"Personenbezogene Daten" bezeichnet alle Angaben zu Ihrer Identität, die im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf die Ausgabe einer Karte und der Nutzung der Karte stehen, darunter (unter anderem) Ihr Name, Ihr Geburtsdatum, Ihre Privatadresse, Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) sowie gegebenenfalls Sicherheitsmerkmale. Ausführliche Informationen zu den von uns verarbeiteten Personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung (<https://enfuze.com/privacy-and-data-protection/>).

"PIN" oder "PIN-Code" bezeichnet die persönliche Identifikationsnummer, die zur Autorisierung von Transaktionen mit der Karte verwendet wird.

"POS" bezeichnet ein Point-of-Sale-Terminal bzw. ein Kartenzahlungsterminal.

"Sicherheitsmerkmale" bezeichnet bestimmte Informationen in Bezug auf die Karte und deren Nutzung, die Sie bei der Beantragung der Karte angegeben haben. Dazu gehören beispielsweise Ihre persönlichen Daten oder Ihr Passwort sowie Informationen, die wir Ihnen von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellen, wie beispielsweise die PIN der Karte, die Kartennummer (einschließlich der dreistelligen CVV-Nummer), das Ablaufdatum der Karte oder ein mit Ihrem Konto auf der Benutzeroberfläche verbundenes Passwort.

"Transaktion" bezeichnet Ihre Nutzung der Karte, um (i) eine Zahlung zu tätigen oder (ii) Bargeld an einem Geldautomaten oder in einer Bank abzuheben, sofern dies zulässig ist.

"Verfügbares Guthaben" bezeichnet den auf dem Verknüpften Konto für Transaktionen verfügbaren Betrag, stets vorbehaltlich etwaiger Transaktionslimits, wie in diesen Bedingungen angegeben. Das Verfügbare Guthaben wird in der Benutzeroberfläche angezeigt.

"Verknüpftes Konto" bezeichnet ein Ihnen von Creditplus zur Verfügung gestelltes Zahlungskonto, mit dem diese Karte verknüpft ist, wie in Ziffer 4.4 beschrieben.

2. Berechtigung und sonstige Überprüfungen

2.1 Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, um eine Karte beantragen zu können. Ein dauerhafter Wohnsitz in Deutschland ist Voraussetzung für Ihre fortbestehende Berechtigung, die Karte zu nutzen und zu erneuern.

2.2 Der Antrag auf Ausgabe einer Karte kann bestimmten Berechtigungs- und sonstigen Überprüfungen unterliegen, die von Creditplus in unserem Auftrag durchgeführt werden. Dazu gehört beispielsweise die Überprüfung Ihrer Identität. Sie erklären sich damit einverstanden, alle von Creditplus angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Creditplus möglicherweise Drittparteien mit der Überprüfung bestimmter Informationen beauftragt, beispielsweise Auskunftsteien.

2.3 Alle von Ihnen gemachten Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen korrekt und wahrheitsgemäß sein. Sie sind verpflichtet, den Kundenservice

unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die von Ihnen gemachten Angaben ändern, oder Ihre Angaben in der Benutzeroberfläche zu aktualisieren. Sie müssen alle Änderungen Ihrer Personenbezogenen Daten, Sie betreffende Sanktionen oder wenn Ihre Nutzung der Karte aus anderen Gründen rechtswidrig werden könnte, mitteilen.

- 2.4 Wir (und Creditplus in unserem Auftrag) behalten uns das Recht vor, nach der Herausgabe und/oder Aktivierung Ihrer Karte zusätzliche Überprüfungen durchzuführen (z. B., bevor wir eine Transaktion bearbeiten).
- 2.5 Sollten Sie die angeforderten Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellen, sind wir möglicherweise nicht in der Lage, die Karte herauszugeben und/oder Transaktionen zu bearbeiten. In diesem Fall können wir Ihre Karte sperren und letztendlich diese Vereinbarung mit Ihnen kündigen.
- 2.6 Alle Anträge für die Karte und alle Aktivierungen werden von uns geprüft und können in unserem Ermessen abgelehnt werden.

3. Unsere Rolle und die Rolle von Creditplus

- 3.1 Wir sind der Herausgeber der Karte und wickeln alle mit der Karte getätigten Transaktionen ab. Enfuce ist der Zahlungsdienstleister (ZDL) gemäß dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG).
- 3.2 Die Karte wird Ihnen in Zusammenarbeit mit Creditplus zur Verfügung gestellt. Creditplus stellt Ihnen die Benutzeroberfläche zur Verfügung, nimmt in unserem Auftrag Kartenanträge entgegen und bearbeitet diese, bietet Kundenservice und führt in unserem Auftrag bestimmte Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Management des Kartenprogramms durch. Creditplus fungiert ausschließlich als eine technische und kommerzielle Schnittstelle und ist kein Zahlungsdienstleister.
- 3.3 Creditplus ist Ihr primärer Ansprechpartner. Bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte wenden Sie sich bitte an den Kundenservice. Im Falle von technischen Rückfragen oder Problemen, die speziell die Kartenfunktionalität oder die Zahlungsabwicklung betreffen, arbeitet der Kundenservice eng mit uns zusammen, um eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer Anfrage zu gewährleisten. Bei Bedarf wird Ihre Anfrage an uns weitergeleitet oder von Creditplus und uns gemeinsam bearbeitet. Sie werden über den Status und den Fortschritt Ihrer Anfrage informiert. Ein direkter Kontakt mit uns ist in der Regel nicht erforderlich; der Kundenservice koordiniert die gesamte Kommunikation und informiert Sie zeitnah über den aktuellen Stand.
- 3.4 Creditplus ist berechtigt, alle von Ihnen übermittelten Informationen, Mitteilungen und Anweisungen zu erfassen und an uns weiterzuleiten, beispielsweise den Kartenantrag oder über den Kundenservice gestellte Anfragen.
- 3.5 Wir können die Ausübung unserer Rechte aus dieser Vereinbarung an Creditplus delegieren. In diesem begrenzten Umfang sind Verweise auf "uns", "wir" oder "unser" als Verweise auf Creditplus zu verstehen, die in unserem Auftrag handelt. Dies umfasst insbesondere das Recht, in unserem Auftrag mit Ihnen zu kommunizieren und in unserem Auftrag Mitteilungen zu versenden und zu empfangen.

4. Allgemeine Informationen zur Karte

- 4.1 Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, das eine sofortige Bezahlung ermöglicht und zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen verwendet werden kann, wenn Karten des Kartensystems akzeptiert werden.
- 4.2 Die Karte bleibt unser Eigentum und muss auf unser Verlangen an uns zurückgegeben oder, wenn möglich, vernichtet werden.
- 4.3 Die Nutzung der Karte ist personengebunden. Sie dürfen Ihre Rechte aus diesen Bedingungen nicht an Dritte übertragen. Die Karte darf ausschließlich von Ihnen genutzt werden.
- 4.4 Das Verfügbare Guthaben der Karte wird durch das Guthaben auf dem von Creditplus für Sie geführten Verknüpften Konto bestimmt und spiegelt dieses wider. Bei unzureichendem Guthaben auf dem Verknüpften Konto werden Kartentransaktionen von uns abgelehnt.
- 4.5 Informationen zum Verfügbaren Guthaben, zu Transaktionen und zu den Methoden der Kartenaufladung finden Sie in der Benutzeroberfläche und der Creditplus-Vereinbarung.

5. Aktivierung und Nutzung der Karte

- 5.1 Die physische Karte muss innerhalb der angegebenen Frist von Ihnen aktiviert werden. Ein Aktivierungsverfahren wird mit der Karte bereitgestellt. Befindet sich auf der Rückseite der Karte ein Unterschriftsfeld, muss die Karte sofort nach Erhalt unterschrieben werden. Die Karte muss unterschrieben sein, um gültig zu sein (sofern sich auf der Rückseite ein Unterschriftsfeld befindet).
- 5.2 Die Karte läuft an dem auf der Karte angegebenen Ablaufdatum ab. Nach diesem Ablaufdatum kann die Karte nicht mehr verwendet werden.
- 5.3 Die Karte kann nur verwendet werden, wenn das Verfügbare Guthaben ausreicht, um eine Transaktion einschließlich aller damit verbundenen Gebühren auszuführen. Reicht das Verfügbare Guthaben nicht aus, um eine Transaktion (einschließlich aller anfallenden Gebühren) zu bezahlen, wird die Transaktion abgelehnt. Der Betrag jeder Transaktion und alle damit verbundenen Gebühren werden vom Verfügbaren Guthaben abgezogen.
- 5.4 Alle Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte werden vom Verfügbaren Guthaben abgezogen. Sollten wir aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, Gebühren oder andere uns zustehende Beträge von Ihrer Karte abzubuchen, erklären Sie sich damit einverstanden, die Zahlung so schnell wie möglich nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung von uns oder Creditplus zu leisten.
- 5.5 Die Programmbeschreibung, die Bestimmungen in Anlage 1 und die in der Benutzeroberfläche angegebenen Gebühren und Transaktionslimits legen alle Einschränkungen und Beschränkungen fest, die für die Verwendung der Karte gelten.
- 5.6 Sie erklären sich damit einverstanden, eine Gutschrift auf die Karte (d. h. eine Erhöhung des Verfügbaren Guthabens) zu akzeptieren, wenn Sie aus einem beliebigen Grund Anspruch auf eine Rückerstattung geltend machen.
- 5.7 Wir sind nicht dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Händler, POS-Terminals und Geldautomaten Ihre Karte akzeptieren (unabhängig davon, ob es sich um eine physische Karte oder um eine tokenisierte Karte über ein Wallet handelt), da dies

weitgehend davon abhängt, ob diese Händler Karten des Kartensystems akzeptieren können.

- 5.8** Wenn wir (in Ausnahmefällen oder versehentlich) eine Transaktion trotz unzureichendem Verfügbarem Guthaben ausführen, ziehen wir diese Beträge von späteren Gutschriften oder Zahlungen ab, die das Verfügbare Guthaben erhöhen. Wenn kein ausreichendes Verfügbares Guthaben vorhanden ist, können wir Sie auffordern, diese Beträge zurückzuzahlen.
- 5.9** Sie können mit einem Händler eine Vereinbarung über wiederkehrende Transaktionen abschließen. In diesem Fall müssen Sie die erste Transaktion gemäß diesen Bedingungen autorisieren. Nachfolgende wiederkehrende Transaktionen werden auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Händler automatisch vom Verfügbaren Guthaben abgebucht. Sie sind dafür verantwortlich zu überprüfen, ob der für wiederkehrende Transaktionen berechnete Betrag korrekt ist. Um den Dienst zu beenden, müssen Sie den Händler kontaktieren.
- 5.10** Bestimmte Händler erzeugen eine Vorautorisierung, um einen Betrag zu reservieren, der höher sein kann als die tatsächlich ausgeführte Zahlungstransaktion. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Karte zur Buchung eines Hotels oder eines Mietwagens verwendet wird und der endgültige Rechnungsbetrag noch nicht bekannt ist. In diesem Fall kann die Anfrage zur Vorautorisierung abgelehnt werden, wenn kein ausreichendes Verfügbares Guthaben vorhanden ist. Für diese Art von Dienstleistungen sollten Sie sicherstellen, dass die Karte über ausreichend Verfügbares Guthaben verfügt, um den von der Vorautorisierung geforderten Betrag zu decken.
- 5.11** Wenn Sie und ein Händler eine Erstattung auf die Karte vereinbaren (sofern die Karte für die Transaktion verwendet wurde), kann der Händler die Erstattung über ein POS verarbeiten. Beträge, die als Händlererstattungen auf die Karte gutgeschrieben werden, erhöhen das Verfügbare Guthaben auf der Karte, wenn wir vom Kartensystem eine Bestätigung erhalten, dass eine Händlererstattung verarbeitet wurde. Wenn ein Betrag auf die Karte gutgeschrieben wird, der den Erstattungsbetrag übersteigt, kann der überschüssige Betrag von Ihrem Verfügbaren Guthaben abgezogen und an den Händler zurückgegeben werden. Für über POS verarbeitete Erstattungen können Ladegebühren anfallen, sofern solche Gebühren in der Benutzeroberfläche angegeben sind.
- 5.12** Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Transaktionen, die Sie mit der Karte tätigen, nicht gegen geltende Regeln und Vorschriften verstoßen und dass Sie stets alle geltenden Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Nutzung der Karte einhalten. Die Karte darf nicht für rechtswidrige Zwecke verwendet werden, einschließlich des Kaufs von Waren oder Dienstleistungen, die nach den geltenden Regeln und Vorschriften verboten sind.
- 5.13** Ihre Möglichkeit, die Karte zu nutzen oder darauf zuzugreifen, kann gelegentlich unterbrochen werden, beispielsweise wenn wir Wartungsarbeiten an unseren Systemen durchführen müssen oder wenn das Kartensystem Probleme bei der Verarbeitung von Transaktionen hat. Sie sollten den Kundenservice über etwaige Probleme bei der Nutzung der Karte informieren oder das Problem über die Benutzeroberfläche melden, und wir werden unser Bestes tun, diese so schnell wie möglich zu beheben.

- 5.14 Sie können die Sperrung oder Entsperrung der Karte beantragen, indem Sie sich an den Kundenservice wenden oder die Benutzeroberfläche nutzen. Durch die Sperrung Ihrer Karte sind Sie nicht von Ihrer Verpflichtung entbunden, uns über den vermuteten oder tatsächlichen Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder die betrügerische Verwendung der Karte oder der Sicherheitsmerkmale zu informieren. Weitere Informationen dazu, was in solchen Fällen zu tun ist, finden Sie in Ziffer 10.

6. Digitale Wallets

- 6.1 Diese Ziffer 6 gilt, wenn im Rahmen des Kartenprogramms ein digitales Wallet (z. B. Apple Pay oder Google Pay) für die Karte aktiviert ist.
- 6.2 Die Nutzung eines digitalen Wallets unterliegt den Geschäftsbedingungen des Anbieters des digitalen Wallets, die Ihnen bei der Aktivierung Ihres digitalen Wallets auf Ihrem Gerät zur Verfügung gestellt werden. Wir sind nicht für die Nutzungsbedingungen der digitalen Wallets verantwortlich.
- 6.3 Um eine Karte in einem digitalen Wallet zu verwenden oder aus dem digitalen Wallet zu entfernen, müssen Sie die Anweisungen des Wallet-Anbieters befolgen. Einige Wallet-Anbieter können die Verwendung bestimmter Karten einschränken oder die Anzahl der hinzugefügten Karten begrenzen. Bitte beachten Sie, dass die Funktionen des Wallets nicht in unserer Verantwortung liegen und alle Fragen zur Verwendung der Wallets an den jeweiligen Wallet-Anbieter gerichtet werden sollten.
- 6.4 Kartentransaktionen mit einem digitalen Wallet können bei Händlern durchgeführt werden, die das jeweilige digitale Wallet akzeptieren.
- 6.5 Wenn das Gerät, auf dem ein digitales Wallet mit einer Karte gespeichert ist, verloren geht oder gestohlen wird, müssen Sie uns unverzüglich informieren und diesen Schadensfall so behandeln, als wäre die Karte verloren gegangen oder gestohlen worden. Bevor Sie das Gerät verkaufen oder entsorgen, muss die Karte aus dem Wallet entfernt werden.
- 6.6 Achten Sie auf Meldungen, die Sie darüber informieren, dass eine Karte zu einem digitalen Wallet hinzugefügt wurde. Bei Verdacht auf Betrug informieren Sie bitte umgehend den Kundenservice.
- 6.7 In bestimmten Ausnahmefällen können wir die Nutzung einer Karte in einem digitalen Wallet sperren, um die Sicherheit der Karte zu gewährleisten. Bei Ablauf oder Kündigung einer Karte können Sie diese nicht mehr im Wallet verwenden.

7. Click to Pay

- 7.1 Ihre Karte wird von uns automatisch bei Click to Pay registriert. Wir können erforderliche Personenbezogene Daten an das Kartensystem weitergeben, um diesen Dienst zu ermöglichen (siehe Ziffer 15 für weitere Informationen).
- 7.2 Ein Click to Pay-Logo wird an der E-Commerce-Kasse angezeigt, wenn Sie die Möglichkeit haben, Click to Pay zu nutzen.
- 7.3 Click to Pay kann Ihre E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer verwenden, um zu bestimmen, welche Karten in Click to Pay angezeigt werden. Aus diesem Grund müssen Sie Ihre Daten stets aktuell halten und uns über die Benutzeroberfläche oder den Kundenservice benachrichtigen, wenn eine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer nicht mehr von Ihnen genutzt wird.

- 7.4** Click to Pay ermöglicht es Ihnen, E-Commerce-Transaktionen durch ein Authentifizierungsverfahren zu authentifizieren, das die Benutzeroberfläche oder einen Einmalpasscode umfasst.
- 7.5** Sie haben das Recht, Click to Pay jederzeit über die Benutzeroberfläche oder durch Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice zu deaktivieren und Ihre Personenbezogenen Daten vom Kartensystem löschen zu lassen. Ihre Berechtigung zur Nutzung von Click to Pay wird ausgesetzt oder beendet, wenn Sie sich abmelden, Ihre Karte gekündigt wird oder die Click to Pay-Funktion nicht mehr unterstützt wird.
- 8. Kartensicherheit**
- 8.1** Nach Erhalt der physischen Karte müssen Sie diese umgehend auf der Rückseite unterschreiben (sofern sich auf der Rückseite ein Unterschriftsfeld befindet).
- 8.2** Sie sind verpflichtet, die Karte und ihre Sicherheitsmerkmale (einschließlich der PIN) durch geeignete Maßnahmen zu schützen, darunter insbesondere die folgenden:
- (a) Geben Sie die Karte niemals an Dritte weiter und teilen Sie die PIN oder andere Sicherheitsmerkmale niemals mit anderen Personen.
 - (b) Tragen Sie die PIN nicht zusammen mit der Karte mit sich und notieren Sie die PIN nicht an einem Ort, an dem andere Personen darauf Zugriff haben könnten.
 - (c) Manipulieren Sie weder den Magnetstreifen noch den integrierten Schaltkreis (d. h. den Chip) der Karte.
 - (d) Befolgen Sie alle Anweisungen, die wir oder Creditplus Ihnen zum sicheren Aufbewahren der Karte und der Sicherheitsmerkmale geben.
 - (e) Nutzen Sie für Transaktionen nur sichere Websites und vertrauenswürdige Händler.
 - (f) Wählen Sie bei der Verwaltung der Karte über die Benutzeroberfläche starke Passwörter, die Buchstaben und Zahlen kombinieren;
 - (g) Überprüfen Sie Geldautomaten vor der Benutzung auf Anzeichen von Manipulation, z. B. falsche Fronten.
 - (h) Vernichten Sie alle persönlichen Informationen oder Sicherheitsmerkmale im Zusammenhang mit der Karte, die von Identitätsdieben missbraucht werden könnten.
 - (i) Melden Sie den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung von Sicherheitsmerkmalen im Zusammenhang mit der Karte dem Kundenservice und allen relevanten Akteuren, um diese vor möglichen Versuchen zu warnen, in Ihrem Namen Identitätsbetrug zu begehen.
- 8.3** Sie werden niemals aufgefordert, die PIN per Telefon oder im Internet anzugeben, um eine Transaktion durchzuführen. Wenn Sie jemand auffordert, Ihre PIN preiszugeben, sollten Sie dies ablehnen und den Vorfall dem Kundenservice melden.
- 8.4** Die PIN kann deaktiviert werden, wenn an allen Geldautomaten und/oder POS-Terminals dreimal (3) eine falsche PIN eingegeben wird. Wenn die PIN deaktiviert ist, sollten Sie die Benutzeroberfläche besuchen oder sich an den Kundenservice wenden, um die PIN wieder zu aktivieren. Die Reaktivierung der PIN kann bis zu vierundzwanzig (24) Stunden dauern.
- 8.5** Sie dürfen unter keinen Umständen eine aktive Karte per Post oder auf andere unsichere Weise an uns, Creditplus oder Dritte senden.

9. Autorisierung von Transaktionen

- 9.1** Sie müssen jede Transaktion autorisieren, damit wir überprüfen können, ob sie echt ist. Bei POS-Transaktionen mit einer physischen Karte können Sie aufgefordert werden, diese gegebenenfalls wie folgt zu autorisieren: a) durch Eingabe Ihrer PIN in ein POS-Terminal (d. h. Chip-und-PIN-Zahlungsterminal); oder b) durch Unterschrift eines Kartenumsatzbelegs. Transaktionen bis zu 50 € können von Zeit zu Zeit einfach durch Halten Ihrer physischen Karte (oder Ihres mobilen Geräts, wenn ein elektronisches Wallet für die Karte aktiviert ist) an ein kontaktloses POS-Terminal autorisiert werden. Kontaktlose Transaktionen über 50 € erfordern jedoch stets einen zusätzlichen Autorisierungsschritt, beispielsweise die Eingabe Ihrer PIN in das POS-Terminal.
- 9.2** Wenn Sie Ihre Karte für einen Online-Kauf verwenden, werden Sie möglicherweise zusätzlich zur Angabe Ihrer Kartendaten aufgefordert, Ihre Identität zu bestätigen. Je nach verwendeter Authentifizierungsmethode werden Sie möglicherweise aufgefordert, die Transaktion zu authentifizieren, indem Sie: (i) etwas, das Sie wissen, zum Beispiel ein Passwort, eingeben; (ii) etwas, das Sie haben, zum Beispiel einen Passcode, der an Ihr Mobiltelefon gesendet wird, einen Kartenleser oder ein anderes Gerät, das einen einmaligen Passcode generiert, eingeben; und (iii) etwas, das Sie darstellen, zum Beispiel einen Fingerabdruckscanner, Gesichtserkennung oder andere Authentifizierungsmethoden, mit denen überprüft werden kann, dass Sie es sind, der die Transaktion autorisiert. Die 3D Secure-Technologie wird häufig von Händlern verwendet, um eine solche sichere Online-Authentifizierung zu ermöglichen. Bei einigen Technologien können Sie die Benutzeroberfläche als Teil des Transaktionsautorisierungsprozesses verwenden. Bitte beachten Sie, dass wir nicht für solche Authentifizierungsmethoden verantwortlich sind und keine Haftung für die Verwendung solcher Technologien übernehmen können.
- 9.3** Sobald eine Transaktion von Ihnen autorisiert wurde, kann sie nicht mehr storniert werden.

10. Verlust, Diebstahl und Missbrauch der Karte

- 10.1** Wenn die Karte verloren geht, gestohlen wird, missbraucht wird oder voraussichtlich von einem Dritten missbraucht wird, oder wenn Sie vermuten, dass jemand anderes die PIN oder andere Sicherheitsmerkmale kennt oder eine nicht autorisierte Transaktion durchgeführt hat, müssen Sie die Nutzung der Karte einstellen und den Kundenservice unverzüglich benachrichtigen (und Ihre Karte über die Benutzeroberfläche sperren, sofern diese Funktion verfügbar ist). Sie müssen dies tun, sobald Sie Kenntnis vom Verlust, Diebstahl, der Entwendung oder der nicht autorisierten Nutzung der Karte oder der Sicherheitsmerkmale erlangen. Sofern nicht bereits von Ihnen über die Benutzeroberfläche gesperrt, wird die Karte ausgesetzt (d. h. von uns gesperrt), um weitere Verluste zu vermeiden.
- 10.2** Sie müssen uns die Details des Verlusts, Diebstahls oder Missbrauchs in Textform bestätigen und werden möglicherweise gebeten, uns, unsere Vertreter oder die Polizei zu unterstützen, wenn die Karte gestohlen wurde oder wir den Verdacht haben, dass die Karte missbraucht wird.
- 10.3** Jede Ersatzkarte wird an die Adresse gesendet, die uns zuletzt als Lieferadresse für die Karte angegeben wurde. Für die Ersatzkarte kann eine in der Benutzeroberfläche angegebene Gebühr anfallen.

- 10.4 Wenn eine als verloren gemeldete Karte anschließend wiedergefunden wird, darf sie nicht verwendet werden, es sei denn, Sie kontaktieren zuerst den Kundenservice und erhalten dessen Genehmigung.**

11. Nicht autorisierte und bestrittene Transaktionen

- 11.1 Sobald Sie feststellen, dass eine Transaktion nicht gemäß der obigen Ziffer 9.1 von Ihnen autorisiert wurde, oder wenn Sie der Meinung sind, dass wir eine Transaktion falsch ausgeführt haben, müssen Sie den Kundenservice benachrichtigen.**
- 11.2 Wir werden die Umstände untersuchen, die zu der nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Transaktion geführt haben. Wir können Sie auffordern, uns unterstützende Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um uns bei unserer Untersuchung zu helfen, und Sie erklären sich bereit, mit uns zusammenzuarbeiten.**
- 11.3 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 11 erstatten wir Ihnen den Betrag der Transaktion (sowie alle anfallenden Gebühren) und stellen das Verfügbare Guthaben auf den Stand wieder her, den dieses gehabt hätte, wenn die Transaktion nicht ausgeführt worden wäre. Dies geschieht spätestens am nächsten Geschäftstag, nachdem wir Kenntnis von einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Transaktion erhalten haben, es sei denn, wir haben berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein Betrug vorliegt.**
- 11.4 Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung in Bezug auf eine nicht autorisierte Transaktion, wenn die nicht autorisierte Transaktion das Ergebnis ist von: (i) von Ihnen begangenen Betrug; oder (ii) Ihrer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung der Sicherheitsanforderungen in Bezug auf Ihre Karte (wie in Ziffer 8 oben angegeben).**

Wenn Sie aufgrund der oben genannten Gründe keinen Anspruch auf Rückerstattung haben und wir diese bereits bearbeitet haben, sind wir berechtigt, den Rückerstattungsbetrag von Ihrem Verfügbaren Guthaben abzuziehen.

- 11.5 Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags einer Transaktion oder auf eine andere Erstattung von uns, es sei denn, Sie haben uns unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten, nicht ausgeführten oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktion darüber informiert, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten nach dem Abschluss der betreffenden Transaktion.**
- 11.6 Sie haften für die Nutzung einer verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Karte oder Sicherheitsmerkmale, wenn die unbefugte Nutzung auf folgende Gründe zurückzuführen ist:**
- (a) Sie haben die Karte oder Sicherheitsmerkmale einer unbefugten Person übergeben;**
 - (b) Sie haben schuldhaft gegen Ihre Pflichten hinsichtlich der Nutzung und Aufbewahrung der Karte oder der Sicherheitsmerkmale verstoßen; oder**
 - (c) Sie haben es versäumt, uns gemäß diesen Bedingungen unverzüglich über den Verlust, den unrechtmäßigen Besitz oder die unrechtmäßige Nutzung der Karte oder der Sicherheitsmerkmale zu informieren.**

In den unter (b) und (c) genannten Punkten haften Sie für die unbefugte Nutzung der Karte höchstens bis zu einem Betrag von 50 € und eine von uns vorgenommene Rückerstattung bezieht sich auf den Wert der unzulässigen Transaktion, der 50 € übersteigt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. In diesem Fall tragen Sie alle Verluste, die durch die unrechtmäßige

Nutzung Ihrer Karte entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, und Sie haben Anspruch auf eine vollständige Rückerstattung, wenn die Transaktion durch Handlungen oder Unterlassungen unsererseits verursacht wurde (z. B. wenn wir die Karte nicht gesperrt haben, nachdem Sie den Kundenservice über deren Verlust, Diebstahl oder Missbrauch informiert haben).

- 11.7 Wenn wir eine von Ihnen ordnungsgemäß autorisierte Transaktion korrekt bearbeitet haben, Sie jedoch beschließen, die Transaktion zu beanstanden und eine Rückerstattung zu beantragen, sollten Sie sich an den Händler wenden, der die Zahlung entgegengenommen hat. Falls dieser eine Rückerstattung ablehnt, können wir möglicherweise eine Beanstandung beim Kartensystem einreichen. Wenn Ihre Beanstandung erfolgreich ist, kann das Kartensystem eine Rückbuchung auf Ihre Karte vornehmen. Sämtliche Rückbuchungsanträge werden von uns gemäß den Regeln des jeweiligen Kartensystems bearbeitet. Wir können jedoch nicht garantieren, dass Rückbuchungen vorgenommen werden. Sofern wir den Rückbuchungsbetrag nicht vom Kartensystem erhalten, sind wir nicht verpflichtet, Rückbuchungen auf Ihrer Karte gutschreiben.**
- 11.8 Wenn Sie einen Händler, dessen Zahlungsdienstleister im Vereinigten Königreich oder EWR ansässig ist, autorisiert haben, eine Zahlung von Ihrer Karte einzuziehen, können Sie eine Erstattung verlangen, wenn: (a) der Händler oder sein Zahlungsdienstleister Ihnen den autorisierten Betrag der Transaktion nicht mitgeteilt hat, als Sie zur Autorisierung der Zahlung aufgefordert wurden (beispielsweise weil die Transaktion einen Mietwagen oder ein Hotel betraf und der endgültige Betrag zum Zeitpunkt der Autorisierung nicht bekannt war); (b) der Ihrer Karte belastete Betrag höher war, als Sie unter diesen Umständen vernünftigerweise hätten erwarten können (beispielsweise wenn er im Verhältnis zu Ihren früheren Ausgaben oder den Umständen der Zahlung unverhältnismäßig ist); und (c) Sie den Erstattungsantrag innerhalb von 8 Wochen ab dem Datum stellen, an dem die Zahlung Ihrer Karte belastet wurde. Innerhalb von 10 Geschäftstagen ab dem Datum Ihres Antrags (oder ab dem Datum, an dem wir um Klarstellung oder Informationen zu Ihrem Erstattungsantrag bitten) werden wir entweder die Zahlung vollständig erstatten oder Ihnen die Gründe mitteilen, warum wir der Ansicht sind, dass Sie keinen Anspruch auf Erstattung haben. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Erstattung gemäß dieser Ziffer 11.8, wenn Ihnen Informationen über die Transaktion vom Händler in der vereinbarten Weise mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitsdatum der Zahlung zur Verfügung gestellt wurden.**
- 11.9 Wenn wir irrtümlich eine Erstattung oder Rückbuchung auf Ihre Karte gutschreiben, sind wir berechtigt, den betreffenden Betrag von Ihrer Karte zurückzufordern, indem wir ihn von Ihrem Verfügbaren Guthaben abziehen. Wir werden Sie benachrichtigen, wenn wir irrtümlich Erstattungen oder Rückbuchungen vornehmen.**

12. Haftung

- 12.1 Wir haften Ihnen gegenüber für jeden Verlust oder Schaden, der Ihnen durch unsere Verletzung dieser Bedingungen oder der Anwendbaren Vorschriften und Regelungen entsteht. Abgesehen von dem, was an anderer Stelle in diesen Bedingungen ausdrücklich festgelegt ist, haften wir Ihnen gegenüber jedoch nicht für Verluste oder Schäden, die:**
- (a) indirekt sind (es sei denn, der indirekte Verlust oder Schaden ist auf unsere Fahrlässigkeit zurückzuführen). Indirekte Verluste oder Schäden sind Verluste oder Schäden, die schwer vorhersehbar sind und keine normale Folge unserer Nichteinhaltung dieser Bedingungen darstellen, z. B. Einnahmeausfälle oder Verluste, die sich aus einem anderen Vertrag ergeben.**

- (b) durch Dritte oder Ereignisse außerhalb unserer Kontrolle (oder der Kontrolle unserer Vertreter oder Subunternehmer) verursacht wurden, die wir nicht hätten vermeiden können (z. B. Nichtverfügbarkeit des Kartennetzwerks, Krieg oder Arbeitskämpfe).
- (c) durch eine Ihnen zuzurechnende Verletzung dieser Bedingungen oder Anwendbarer Vorschriften und Regelungen verursacht wurden;
- (d) durch mit der Karte erworbene Waren oder Dienstleistungen verursacht wurden, wenn ein Händler die Karte nicht akzeptiert oder wenn ein Geldautomat oder ein anderer Anbieter von Geldauszahlungsdiensten die Karte nicht akzeptiert;
- (e) durch eine abgelehnte Transaktion aufgrund unzureichenden Verfügbaren Guthabens zur Deckung des Transaktionsbetrags und etwaiger anfallender Gebühren verursacht wurden.

12.2 Abweichend davon haften wir weiterhin:

- (a) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen;
- (b) für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- (c) für Schäden, die durch eine fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verursacht wurden, wobei unsere Haftung in diesem Fall auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist;
- (d) soweit die Haftung nach anwendbaren Produkthaftungsgesetzen oder sonstigen nicht abdingbaren gesetzlichen Bestimmungen zwingend ist;
- (e) und im gleichen Umfang für das Handeln unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer.

12.3 Wenn eine Transaktion nicht oder fehlerhaft oder verspätet ausgeführt wurde, haben Sie Anspruch auf Erstattung der Ihnen für die Transaktion abgezogenen Kosten durch uns. Darüber hinaus haben Sie gegenüber uns Anspruch auf Entschädigung für alle Zinsen, die Ihnen aufgrund der Nichtdurchführung oder fehlerhaften oder verspäteten Durchführung der Transaktion entstehen.

12.4 Keine Bestimmung dieser Bedingungen schließt unsere Haftung für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichtdurchführung ordnungsgemäß autorisierter Transaktionen oder deren fehlerhafte Durchführung aus oder schränkt diese ein. Darüber hinaus hat keine Bestimmung dieser Ziffer 12 Auswirkungen auf Ihre Rechtsbehelfe bei nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Transaktionen, wie in Ziffer 11 dargelegt.

12.5 Wenn die Karte aufgrund eines Verschuldens unsererseits oder aufgrund eines Herstellungsfehlers fehlerhaft oder beschädigt ist, beschränkt sich unsere Haftung Ihnen gegenüber auf die Verpflichtung, die Karte zu ersetzen und die Versandkosten zu übernehmen, ohne Ihnen die Ersatzgebühr in Rechnung zu stellen. Die fehlerhafte Karte muss in diesem Zustand per Einschreiben an uns zurückgesandt werden.

12.6 Sie sind verpflichtet, uns für alle Verluste oder Schäden (einschließlich aller uns entstandenen Aufwendungen und Kosten, wie z. B. Rechtskosten) zu entschädigen, die uns aufgrund eines Ihnen zuzurechnenden Verstoßes gegen diese Bedingungen entstehen (einschließlich wenn Sie betrügerisch gehandelt, fahrlässig gehandelt oder die Karte oder eine der von uns für Sie erbrachten Dienstleistungen missbraucht haben), wenn wir Bestimmungen dieser Bedingungen gegen Sie durchsetzen müssen (z. B. wenn Sie uns fällige Beträge nicht bezahlen). Sie bleiben auch nach Beendigung

dieser Vereinbarung für Verstöße gegen diese Bedingungen vor Beendigung dieser Vereinbarung haftbar.

13. Kartensperre durch uns

13.1 Wir haben das Recht, die Bearbeitung einer Transaktion zu verweigern und/oder Ihre Karte in Ausnahmefällen zu sperren, wenn:

- (a) wir den Verdacht haben, dass die Sicherheit der Karte in irgendeiner Weise beeinträchtigt wurde oder dass die Karte, die PIN oder andere Sicherheitsmerkmale missbraucht wurden oder werden könnten;
- (b) wir berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass Sie betrügerisch handeln, an rechtswidrigen oder illegalen Aktivitäten (z. B. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) beteiligt sind oder die Karte für andere rechtswidrige Zwecke nutzen;
- (c) wir gemäß den Anwendbaren Vorschriften und Regelungen dazu verpflichtet sind oder wenn wir der Ansicht sind, dass die weitere Nutzung der Karte gegen die Anwendbaren Vorschriften und Regelungen verstoßen könnte;
- (d) Ihr Zugang zur Benutzeroberfläche ausgesetzt oder gekündigt wurde oder wenn Ihre Creditplus-Vereinbarung gekündigt wird;
- (e) Sie einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Bedingungen begehen (ein schwerwiegender Verstoß umfasst auch wiederholte Verstöße);
- (f) wir den begründeten Verdacht haben, dass dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (z. B. bei Sicherheitsproblemen, die die Benutzeroberfläche oder die Kartenverarbeitungsanlagen betreffen);
- (g) relevante Informationen, einschließlich der von Ihnen insbesondere zu Ihren Vermögensverhältnissen gemachten Angaben, falsch oder unvollständig sind oder wenn Sie uns Informationen, die wir von Ihnen vernünftigerweise verlangen, nicht zur Verfügung stellen;
- (h) wir Sie aufgefordert haben, uns die Ihnen gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Beträge zu zahlen, und Sie dies trotz einer Mahnung nicht getan haben;
- (i) Ihre Vereinbarung mit Creditplus über die Bereitstellung des Verknüpften Kontos, mit dem diese Karte verknüpft ist, aus irgendeinem Grund ausgesetzt oder gekündigt wird;
- (j) Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz außerhalb Deutschlands nehmen oder die weitere Bereitstellung der Karte an Sie aus sonstigen Gründen unserer aufsichtsrechtlichen Erlaubnis oder den Regeln des Kartensystems zuwiderlaufen würde;
- (k) gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde; oder
- (l) Sie die Karte für den in der Kartenprogrammbeschreibung als "Inaktivitätsgrenze" angegebenen Zeitraum nicht nutzen.

13.2 Wenn möglich und unter den gegebenen Umständen angemessen, informieren wir Sie vor der Sperrung Ihrer Karte. Wir reaktivieren Ihre Karte nur, wenn wir davon überzeugt sind, dass der Grund bzw. die Gründe für die Sperrung nicht mehr bestehen. Wenn wir der Meinung sind, dass die Gründe für die Sperre nicht behoben werden können, haben wir das Recht, diese Vereinbarung zu kündigen und Ihre Karte zu sperren.

14. Widerruf und Kündigung

14.1 Wenn Sie die Karte online beantragt haben, können Sie Ihre Karte innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss widerrufen. Um Ihre Karte zu widerrufen, wenden Sie sich

bitte an den Kundenservice. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online über den "Widerrufs"-Button ausüben. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht finden Sie in Anlage 2.

- 14.2 Diese Vereinbarung kann von Ihnen jederzeit (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) durch Übersendung eines Kündigungsantrags in Textform an den Kundenservice beendet werden.
- 14.3 Wir können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei (2) Monaten schriftlich kündigen. Unsere Kündigung kann Ihnen von Creditplus in unserem Auftrag zugestellt werden, einschließlich über die Benutzeroberfläche. Insbesondere können wir diese Vereinbarung auf diese Weise kündigen, wenn Sie nicht mehr in einem Land wohnhaft sind, in dem das Kartenprogramm unterstützt wird.
- 14.4 Wir können diese Bedingungen unter außergewöhnlichen Umständen gemäß Ziffer 13 auch mit kürzerer Frist kündigen. Wir oder Creditplus in unserem Auftrag werden Sie über die Gründe informieren, warum wir die Kündigung dieser Bedingungen beschlossen haben.
- 14.5 Wir können diese Vereinbarung auch ohne vorherige Ankündigung aus wichtigem Grund kündigen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Vereinbarung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es uns unzumutbar macht, das Vertragsverhältnis fortzusetzen, selbst unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: (a) Sie falsche Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen gemacht haben, die für die Entscheidung über die Ausstellung einer Karte von erheblicher Bedeutung waren; (b) sich Ihre Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtert haben oder die Gefahr einer solchen Verschlechterung besteht und dies die Erfüllung einer Verpflichtung uns oder Creditplus gegenüber gefährdet; oder (c) wir Ihre Karte unter einem der in Ziffer 13.1 aufgeführten Umstände gesperrt haben.
- 14.6 Die Kündigung dieser Vereinbarung gleich aus welchem Grund hat die Kündigung der Karte zur Folge.
- 14.7 Sobald Ihre Karte gekündigt wurde, abgelaufen ist oder nach einer Verlust- oder Diebstahlmeldung wiedergefunden wurde, sollten Sie diese entsorgen.
- 14.8 Wird eine abgelaufene Karte nicht erneuert, endet diese Vereinbarung automatisch mit dem Ablaufdatum der Karte. Eine abgelaufene Karte wird automatisch verlängert, wenn die Creditplus-Vereinbarung noch gültig ist, Sie diese Bedingungen und die Creditplus-Vereinbarung eingehalten haben und Sie weiterhin in einem Land wohnhaft sind, in dem das Kartenprogramm unterstützt wird. Die erneuerte Karte kann per Post zugestellt werden. Wir haben das Recht, die Karte nicht zu erneuern. Insbesondere werden wir die Karte nicht erneuern oder ersetzen, wenn Sie in einem Land wohnhaft sind, in dem die Ausgabe der Karte nach unserer aufsichtsrechtlichen Erlaubnis oder den Regeln des Kartensystems nicht zulässig ist.

15. Ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung Personenbezogener Daten

- 15.1 Als Verantwortlicher für Ihre Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beantragung und Nutzung der Karte erheben wir bestimmte Informationen über die Nutzer der Karte, um das Kartenprogramm durchzuführen. Die Bereitstellung Ihrer Personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung durch uns ist erforderlich, damit

wir unsere Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen können. Wenn Sie die von uns angeforderten Personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, können wir Ihnen möglicherweise unsere Dienste nicht mehr anbieten und Ihren Antrag auf eine Karte oder deren Aktivierung ablehnen oder Schritte zur Kündigung dieser Vereinbarung einleiten.

- 15.2** Ausführliche und umfassende Informationen darüber, wann und warum wir Personenbezogene Daten über Sie erheben, wie wir diese verwenden und unter welchen Bedingungen wir diese weitergeben dürfen, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Diese wird Ihnen zum Zeitpunkt der Erhebung Ihrer Personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und ist auf der folgenden Website abrufbar: <https://enfuce.com/privacy-and-data-protection/>.
- 15.3** Durch die Annahme dieser Bedingungen erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir Ihre Personenbezogenen Daten in dem Umfang verarbeiten, der für die Ausstellung der Karte und die Erbringung von Zahlungsleistungen im Zusammenhang mit der Karte (einschließlich der Verarbeitung und Ausführung von Kartentransaktionen) erforderlich ist. Diese vertragliche Einwilligung basiert auf dem deutschen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Diese Regelung schränkt unsere Rechte zur Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten auf der in unserer Datenschutzerklärung (verfügbar unter: <https://enfuce.com/privacy-and-data-protection/>) beschriebenen Rechtsgrundlage nicht ein (d. h. sie hat keinen Einfluss darauf). Wir verwalten und schützen Ihre Personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzgesetzen.
- 15.4** Wenn wir Click to Pay anbieten, agieren wir als gemeinsame Verantwortliche und sind gemeinsam mit dem Kartensystem für den Schutz Ihrer Personenbezogenen Daten verantwortlich. Im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Kartensystem haben wir unsere jeweiligen Verantwortlichkeiten gemäß den Datenschutzgesetzen festgelegt. Wir geben Ihre Personenbezogenen Daten (einschließlich Ihres Namens, Ihrer E-Mail-Adresse, Ihrer Telefonnummer und Ihrer Rechnungsadresse) an das Kartensystem weiter, das Ihr Click to Pay-Profil verwaltet, um die Überprüfung Ihrer Identität, die Vorlage Ihrer Karten (falls zutreffend), die Weitergabe Ihrer Daten an Händler und die Authentifizierung von E-Commerce-Transaktionen zu ermöglichen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten durch das Kartensystem finden Sie in der Datenschutzerklärung des Kartensystems, die auf der folgenden Website verfügbar ist: <https://www.visa.co.uk/legal/global-privacy-notice.html>.

16. Änderungen dieser Bedingungen

- 16.1** Wenn wir Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen müssen, beauftragen wir entweder Creditplus, Sie über die neuen Bedingungen zu informieren, oder kontaktieren Sie mindestens zwei (2) Monate vor Inkrafttreten der geplanten Änderungen in unserem Auftrag direkt per Mitteilung in Textform ("Änderungsmitteilung"). Die Änderungsmitteilung enthält die aktualisierten Bedingungen und das Datum, an dem sie in Kraft treten sollen.
- 16.2** Sie können den geplanten Änderungen durch Mitteilung in Textform an den Kundenservice vor Ablauf der Änderungsmitteilungsfrist widersprechen. Wenn Sie innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch einlegen, gelten die Änderungen als von Ihnen akzeptiert. Wir werden Sie in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Konsequenz hinweisen.

- 16.3 Wenn Sie den vorgeschlagenen Änderungen widersprechen, gelten weiterhin die Bedingungen in der Fassung vor den geplanten Änderungen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Vereinbarung in einem solchen Fall zu kündigen, wobei eine solche Kündigung für Sie kostenlos ist.
- 16.4 Die stillschweigende Zustimmung gemäß Ziffer 16.2 gilt nicht, wenn die vorgeschlagenen Änderungen das vertragliche Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich verändern oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen wesentlich beeinträchtigen würden. In solchen Fällen ist Ihre ausdrückliche Zustimmung erforderlich, damit die Änderungen wirksam werden.

17. Allgemeines

- 17.1 Mit der Annahme dieser Bedingungen erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Vereinbarung und alle Informationen und Mitteilungen im Zusammenhang mit den Ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung angebotenen Dienstleistungen in deutscher Sprache verfasst sind.
- 17.2 Die deutsche Sprachversion dieser Bedingungen hat vor allen anderen Sprachversionen Vorrang, die wir gegebenenfalls veröffentlichen.
- 17.3 Alle von uns versandten Mitteilungen und Benachrichtigungen erfolgen in deutscher Sprache. Für Mitteilungen an Sie wird Creditplus in der Regel in unserem Auftrag mit Ihnen kommunizieren. Zur Übermittlung von Mitteilungen oder Benachrichtigungen können wir auch Ihre E-Mail-Adresse oder Ihre Privatadresse verwenden. Sie sollten alle Mitteilungen oder Benachrichtigungen über die Benutzeroberfläche senden oder sich zunächst an den Kundenservice wenden. Sie sind für die Kosten verantwortlich, die Ihnen von Ihrem Internet- oder Telefonanbieter in Rechnung gestellt werden. Wenn Sie uns eine Mitteilung oder Benachrichtigung direkt senden müssen, können Sie dies per E-Mail an [complaints@enface.com tun](mailto:complaints@enface.com.tun).
- 17.4 Die vorliegenden Bedingungen dürfen nicht so interpretiert werden, dass sie Dritten Vorteile oder Rechte einräumen, einschließlich des Rechts, diese Bedingungen durchzusetzen.
- 17.5 Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen (oder ein Teil einer Bestimmung) rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleibt die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon unbeeinflusst.
- 17.6 Diese Bedingungen (einschließlich aller Anlagen) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns dar.

18. Beschwerden

- 18.1 Das Kartenprogramm wird von Creditplus verwaltet. Wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen oder eine Beschwerde über irgendeinen Teilaspekt unseres Service einreichen möchten, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice.
- 18.2 Wenn Sie mit der Antwort des Kundenservice-Teams nicht zufrieden sind, können Sie Ihre Beschwerde an complaints@enface.com weiterleiten.
- 18.3 Wir bemühen uns nach besten Kräften, eine Lösung für Ihr Anliegen zu finden. Sollten wir nicht in der Lage sein, Ihr Anliegen zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen, begründen wir Ihnen unsere Entscheidung. Bitte wenden Sie sich an unseren Kundenservice, wenn

Sie eine Kopie unserer Beschwerdepolitik erhalten möchten. Diese enthält auch die Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden.

- 18.4 Wenn wir Ihr Anliegen nicht lösen können, haben Sie das Recht, Ihre Beschwerde an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Deutschland (Telefon: +49 7851 79579 40, Website: www.verbraucher-schlichter.de) weiterzuleiten. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland (Telefon: +49 228 4108-0, Website: www.bafin.de) zu beschweren.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Diese Bedingungen und alle sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und der ausschließlichen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Diese Ziffer hat keinen Einfluss auf Ihre Rechte gemäß den zwingenden lokalen Gesetzen Ihres Wohnsitzlandes.

ANLAGE 1

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben Wörter und Ausdrücke in dieser Anlage die gleiche Bedeutung und Auslegung wie in den Bedingungen definiert.

1. KUNDENSERVICE

Der Kundenservice kann über die folgenden Kanäle kontaktiert werden:

- a. **Telefonisch montags bis samstags von 8:00 bis 20:00 Uhr (MEZ/MESZ), ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Creditplus, unter: +49 711 974685000. Für Kartensperrungen erreichen Sie uns unter dieser Nummer jederzeit auch außerhalb der Geschäftszeiten; alternativ können Sie die Karte über die Benutzeroberfläche sperren.**
- b. **Per E-Mail: SERVICE@CREDIT-AGRICOLE.DE**
- c. **Über die Benutzeroberfläche: <https://www.credit-agricole.de/> oder mobile Anwendung: Crédit Agricole Deutschland App (für Android und iOS)**

Bitte beachten Sie, dass wir und Creditplus uns das Recht vorbehalten, die Konversationen zwischen Ihnen und dem Kundenservice zu Qualitätssicherungszwecken zu überwachen/aufzuzeichnen. Wir zeichnen Telefongespräche mit dem Kundenservice nur auf, wenn Sie zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich Ihre Zustimmung dazu geben. Die Aufzeichnung wird ausschließlich zu Qualitätssicherungszwecken verwendet. Sie können Ihre Zustimmung jederzeit widerrufen.

TRANSAKTIONSGEBÜHREN

Alle Zahlungen mit Ihrer Karte erfolgen in der Kreditkartenwährung. Wenn eine Karte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen in einer anderen Währung als der Kreditkartenwährung verwendet wird, erfolgt die Umrechnung des zu zahlenden Betrags zum Umrechnungskurs des Kartensystems. Damit Sie die Gebühren für die Währungsumrechnung vergleichen können, erhalten Sie die Möglichkeit, die prozentuale Differenz zwischen dem Betrag, der Ihrer Karte für eine Transaktion in Fremdwährung belastet wird (bestehend aus dem vom Kartensystem angewandten Aufschlag sowie dem unten genannten Zuschlag), und den aktuellsten verfügbaren Euro-Wechselkursen der Europäischen Zentralbank in Echtzeit anzuzeigen. Diese Informationen finden Sie in den FAQs auf der Benutzeroberfläche.

Beachten Sie, dass Wechselkurse schwanken können und sich zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und dem Zeitpunkt der Abrechnung und Rechnungsstellung an Sie ändern können. Sie stimmen zu, dass jede Änderung des Wechselkurses sofort und ohne vorherige Ankündigung an Sie wirksam gemacht werden kann.

FREMDWÄHRUNGSGEBÜHREN, KARTENGEBÜHREN UND TRANSAKTIONSLIMITS

Alle für Ihre Karte geltenden Fremdwährungsgebühren, Kartengebühren und Transaktionslimits sind in der Benutzeroberfläche angegeben, wo sie Ihnen jederzeit zur Verfügung stehen, und sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können diese Gebühren und Limits von Zeit zu Zeit ändern und werden Sie mindestens zwei (2) Monate vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung per Mitteilung in Textform informieren.

2. EINGESCHRÄNKTE HÄNDLERKATEGORIEN

Transaktionen bei den folgenden Händlerkategorien werden automatisch abgelehnt:

4829 – Zahlungsanweisungen und Überweisungen

6012 – Finanzinstitute - Waren und Dienstleistungen

6051 – Nicht-Finanzinstitute - Fremdwährungen, Zahlungsanweisungen (keine Überweisungen) und Reiseschecks

6211 – Wertpapiermakler und -händler

6540 – POI-Finanzierungstransaktionen (ausgenommen MoneySend)

7273 – Dating- und Begleitservices

7995 – Glücksspiel

7800 – Staatliche Lotterien

7801 – Staatlich lizenzierte Online-Casinos

7802 – Staatlich lizenzierte Pferde-/Hunderennen

Anlage 2
Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Sie können Ihr Widerrufsrecht nach Freischaltung auch in der App ausüben. Wenn Sie diese App-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine Nachricht in Ihre Postbox) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland E-Mail: complaints@enfuce.com | Tel.: +49 711 974685000

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

4. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der

Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
- b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
- c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugeworfen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugeworfener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauffolgenden Geschäftstag zugeworfen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
- d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

7. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

- c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - e) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

--

SCHUFA-Hinweis

Für bankinterne Bearbeitung, bitte bei Schriftwechsel angeben.

Nr. []

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart. insoweit auch vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel: +49 (0) 611 9278-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, z. Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechnete Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingang von Geschäften mit finanziellen Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung von Forschungsprojekten (z. B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechnete Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Im etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sind und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie Vertragspartner, die zu den unter Art. 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, e-Commerce-, Dienstleistungs-, Versicherungs- und Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtliche Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkurtet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften.

Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäfts (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten).

Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung.

Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen.

Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen). Daten aus Compliance-Listen.

Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert.

Anschriftendaten.

Scorewerte.

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o. g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes "Die Wirtschaftsauskunfteien e. V." festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu den Löschrufen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

- **Betroffenenrechte**

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden Service-Center eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 611 9278-0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.

- **Profilbildung (Scoring)**

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines

Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft.

Preis- und Leistungsverzeichnis der Creditplus Bank AG

Stand: September 2026

Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Kontoführungsvertrages zwischen dem Kontoinhaber und der Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart (nachfolgend "Creditplus").

Es enthält die Preise und Leistungsmerkmale für die Kontoführung, die Zahlungsdienste sowie die Debitkarte, die von der Enfuze License Services Ltd (nachfolgend "Enfuze") in Zusammenarbeit mit Creditplus ausgegeben wird.

Allgemeine Informationen

Name und Anschrift

Creditplus Bank AG

Augustenstraße 7

70178 Stuttgart

E-Mail Kundendienst: service@credit-agricole.de

Telefon Kundendienst: +49 711 974685000

Kommunikation mit der Bank

Die Kommunikation zwischen Creditplus und dem Kontoinhaber erfolgt über das elektronische Postfach in der App, per E-Mail, telefonisch sowie auf dem Postweg. Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Kontaktdaten ergeben sich aus dem Kontoführungsvertrag.

Bankinterne Beschwerdestelle

Der Kontoinhaber kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle wenden:

Creditplus Bank AG

Beschwerdestelle: beschwerdemanagement@credit-agricole.de

Augustenstraße 7

70178 Stuttgart

E-Mail: service@credit-agricole.de

Telefon: +49 711 974685000

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 22

60314 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Eintragung im Handelsregister

Creditplus Bank AG: Amtsgericht Stuttgart, HRB 15624.

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber ist die deutsche Sprache.

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem Creditplus den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Creditplus unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von Sonnabenden, dem 24. Dezember (Heiligabend) und dem 31. Dezember (Silvester).

Für die Ausführung von SEPA-Zahlungen unterhält Creditplus den erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme von Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) und 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember).

Hinweis: Der Kontoinhaber kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft ausschließlich die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch Creditplus.

Annahmefristen für Zahlungsaufträge

Beleglose Aufträge (über die App): vor 14:00 Uhr an Geschäftstagen von Creditplus.

Hinweis: Erfolgt der Eingang eines Zahlungsauftrags an einem Geschäftstag nach der vorstehend genannten Annahmefrist, so gilt dieser Zahlungsauftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Ausführungsfristen

Creditplus ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht: Belegloser Zahlungsauftrag (über die App): maximal ein Geschäftstag.

Voraussetzungen: Der Überweisende hat seine IBAN und die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben; das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil.

Creditplus ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht: Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): maximal ein Geschäftstag.

Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro: maximal ein Geschäftstag.

Kartenzahlungen außerhalb des EWR: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Einlagensicherung

Die Creditplus Bank AG ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Die Einlagen des Kontoinhabers sind durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem geschützt. Im Falle der Insolvenz von Creditplus werden die Einlagen des Kontoinhabers bis zu einem Betrag von EUR 100.000 je Einleger erstattet.

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (Kontoführung)

Persönliche Konten

Preismodelle für die Kontoführung

Girokonto

- Monatspreis: 0,00 EUR
- Sämtliche Buchungsposten
- Visa Debitkarte (ausgegeben durch Enfüce)
- Kontoauszug über das elektronische Postfach in der App
- Nutzung der App (Benutzeroberfläche)
- Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen
- Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen

Basiskonto

- Monatspreis: 6,90 EUR
- Sämtliche Buchungsposten
- Visa Debitkarte (ausgegeben durch Enfüce)
- Kontoübersicht (App)
- App-Nutzung
- Ausführung von beleglosen SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen
- Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen
- Bis zu 4 Bargeldauszahlungen je Kalendermonat am Geldautomaten (entgeltfrei; ab der 5. Bargeldauszahlung im selben Kalendermonat: 5,00 EUR je Bargeldauszahlung)

Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz: 0,00 EUR

Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten (Bargeldauszahlungen, Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften und Kartenzahlungen)

Bargeldauszahlungen

Bargeldauszahlungen am Geldautomaten mit der Visa Debitkarte

Die ersten vier Bargeldauszahlungen je Kalendermonat sind entgeltfrei. Ab der fünften Bargeldauszahlung im selben Kalendermonat: 5,00 EUR je Bargeldauszahlung.

In einer anderen Währung als Euro zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % auf den von Visa festgelegten Wechselkurs. Der voraussichtliche Umrechnungskurs kann vorab über den Visa Exchange Rate Calculator unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> eingesehen werden.

Hinweis: Gegebenenfalls kommt ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu, dessen Höhe vor Ort ausgewiesen ist.

Bargeldauszahlungslimite der Visa Debitkarte

Für Bargeldauszahlungen gelten Betragsobergrenzen. Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen und werden dort stets aktuell angezeigt.

Bargeldeinzahlungen

Bargeldeinzahlungen am Schalter oder über Bargeldeinzahlungsautomaten werden nicht angeboten. Die Einzahlung auf das Konto erfolgt ausschließlich per Überweisung.

Überweisungen

SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro

Ausführung belegloser SEPA-Überweisungen/SEPA-Echtzeitüberweisungen über die App: im Kontomodell enthalten

Widerruf einer Überweisung nach Zugang des Zahlungsauftrages bei Creditplus, wenn Creditplus den Widerruf nicht zu vertreten hat: 1,90 EUR pro Überweisung

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten SEPA-Überweisungsauftrags oder SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags wegen fehlender Kontodeckung oder fehlender Angaben: 0,00 EUR

Entgelte bei Überweisungseingängen

SEPA-Überweisungseingänge: entgeltfrei

Daueraufträge

SEPA-Daueraufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro

Einrichtung: im Kontomodell enthalten

Ausführung: im Kontomodell enthalten

Änderung: im Kontomodell enthalten

Rückruf: 1,90 EUR

Lastschriften

SEPA-Basislastschrift

Einlösung von SEPA-Basislastschriften: entgeltfrei

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung: 3,00 EUR

Erstattung einer SEPA-Basislastschrift: entgeltfrei

Kartenzahlungen

Visa Debitkarte (ausgegeben durch Enfuce)

a) **Kartenentgelte**

Jahresentgelt Visa Debitkarte: entgeltfrei

Erstellung einer Ersatzkarte: 10,00 EUR

b) **Einsatzentgelte beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen**

Inland: entgeltfrei

Bei Zahlungen in einer anderen Währung als Euro erfolgt die Währungsumrechnung in Euro auf Grundlage des von Visa angewendeten Wechselkurses. Auf den sich daraus ergebenden Euro-Betrag wird ein Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % erhoben.*

Transaktionen bei bestimmten Händlerkategorien: 3 % des Transaktionswerts, mindestens 3,90 EUR je Transaktion. Dies betrifft folgende Händlerkategorien:

- Inländische Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6536)
- Grenzüberschreitende Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6537)
- Aufladung von Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6538)

Transaktionen bei bestimmten Händlerkategorien werden von Enfuce abgelehnt und sind mit der Visa Debitkarte nicht möglich. Dies betrifft folgende Händlerkategorien:

- Geldtransfers und Zahlungsanweisungen (MCC 4829)
- Finanzinstitute – Waren und Dienstleistungen (MCC 6012)
- Erwerb von Kryptowerten, Fremdwährungen, Reiseschecks und sonstigen bargeldäquivalenten Werten (MCC 6051)
- Wertpapiermakler und -händler (MCC 6211)
- Aufladung von Prepaid- und vergleichbaren Zahlungskonten (MCC 6540)
- Dating- und Begleitservices (MCC 7273)
- Glücksspiel, Lotterien, Casinoeinsätze und Wetten (MCC 7995)
- Staatliche Lotterien (MCC 7800)
- Staatlich lizenzierte Online-Casinos (MCC 7801)
- Staatlich lizenzierte Pferde-/Hunderennen (MCC 7802)

c) **Transaktionslimite der Visa Debitkarte**

Für die Nutzung der Karte gelten Betragsobergrenzen für Bargeldauszahlungen und Kartentransaktionen (einschließlich Zahlungen bei Händlern und im E-Commerce). Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen und werden dort stets aktuell angezeigt.

Enfuce ist berechtigt, weitere Limits für die Nutzung der Karte festzulegen oder bestehende Limits anzupassen; Änderungen werden in der Benutzeroberfläche aktualisiert. Die vorstehenden

Betragsobergrenzen sind zunächst fest und können vom Kontoinhaber nicht eigenständig geändert werden. Betragsobergrenzen können anderweitig vereinbart werden. Eine Anpassung der Betragsobergrenzen durch den Kontoinhaber wird erst nach gesonderter Freischaltung durch Creditplus möglich sein; Creditplus wird den Kontoinhaber über die Verfügbarkeit dieser Funktion in der App informieren.

d) Digitale Wallets und Click to Pay

Nutzung der Karte in digitalen Wallets (z. B. Apple Pay, Google Pay): entgeltfrei

Nutzung von Click to Pay: entgeltfrei

Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Abschnitt F dieses Verzeichnisses.

Sonstiges

Creditplus räumt dem Kontoinhaber keinen Dispositionskredit ein. Eine geduldete Überziehung des Kontos wird nicht gewährt. Zahlungsaufträge, die das verfügbare Kontoguthaben übersteigen, werden nicht ausgeführt.

Nachforschungsauftrag: 15,00 EUR je Auftrag. Das Entgelt wird nur berechnet, wenn die Nachforschung durch vom Kontoinhaber zu vertretende Umstände verursacht wurde, zuzüglich etwaiger Kosten des auskunftgebenden Kreditinstituts.

Kontenwechselhilfe gemäß §§ 20 ff. Zahlungskontengesetz (ZKG):

- Benachrichtigung der Lastschriftempfänger durch Creditplus: 5,00 EUR (pauschal).
- Benachrichtigung der Gutschriftenzahler durch Creditplus: 5,00 EUR (pauschal).
- Einrichtung der Daueraufträge durch Creditplus: 10,00 EUR (pauschal).

Dem Kontoinhaber steht daneben auch eine entgeltfreie Kontenwechselhilfe zur Verfügung.

Hinweise auf zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung oder Kartennutzung steuerrelevante Sachverhalte entstehen, sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

Wechselkurs

Allgemeine Regelung für Fremdwährungsgeschäfte

Bei Geschäften des Kontoinhabers, die eine Umrechnung in eine oder von einer anderen Währung als Euro erfordern, legt Creditplus für den Ver- und Ankauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, den jeweiligen Geldkurs für den Verkauf bzw. den Briefkurs für den Ankauf zugrunde.

Regelung für Kartengeschäfte in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Visa Debitkarte erfolgt die Währungsumrechnung auf Grundlage des von Visa festgelegten Wechselkurses. Bei Kartenzahlungen in einer anderen Währung als Euro erfolgt die Währungsumrechnung in Euro auf Grundlage des von Visa angewendeten Wechselkurses. Auf den sich daraus ergebenden Euro-Betrag wird ein Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % erhoben.* Der Kontoinhaber kann die bei einer Kartentransaktion in Fremdwährung voraussichtlich anfallenden Umrechnungskosten vorab über den

Wechselkursrechner von Visa (Visa Exchange Rate Calculator) unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> einsehen. Die dort angezeigten Werte dienen der vorvertraglichen Information und können vom tatsächlich angewandten Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Abrechnung abweichen.

Ob und ggf. in welcher Höhe ein Terminalbetreiber ein Entgelt verlangt, ist vor Ort zu erfragen.

Änderung der Wechselkurse

Eine Änderung der in der Umrechnungsregelung genannten Wechselkurse wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers wirksam.

* betrifft nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu

Preis- und Leistungsverzeichnis

Preis- und Leistungsverzeichnis der Enfuce License Services Ltd für die Visa Debitkarte zum Basiskonto
Stand: September 2026

Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Kartenvertrages zwischen dem Karteninhaber und der Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland (nachfolgend „Enfuce“). Der Kundenservice für die Karte wird durch die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart (nachfolgend „Creditplus“), erbracht.

Es enthält die Preise und Leistungsmerkmale für die von Enfuce ausgegebene Visa Debitkarte sowie die damit verbundenen Zahlungsdienste.

A. Allgemeine Informationen

I. Name und Anschrift

Enfuce License Services Ltd

Metsänneidonkuja 12
02130 Espoo, Finnland

E-Mail: issuing-support@enfuce.com

Enfuce ist ein in Finnland eingetragenes E-Geld-Institut und wird von der finnischen Finanzaufsichtsbehörde beaufsichtigt.

Der Kundenservice erfolgt über die Creditplus Bank AG:

Telefonnummer +49 711 974685000.

Kartensperrungen sind auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der regulären Kundenservice-Telefonnummer +49 711 974685000 möglich

II. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Enfuce, Creditplus und dem Karteninhaber erfolgt über das elektronische Postfach in der App, per E-Mail, telefonisch sowie auf dem Postweg. Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Kontaktdaten ergeben sich aus dem Kartenvertrag.

III. Bankinterne Beschwerdestelle

Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle wenden:

Creditplus Bank AG

Beschwerdestelle

Augustenstraße 7

70178 Stuttgart

E-Mail: service@credit-agricole.de

Telefon: +49 711 974685000

IV. Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 22

60314 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Finnische Finanzaufsichtsbehörde (Finanssivalvonta)

Snellmaninkatu 6

00101 Helsinki, Finnland

V. Eintragung im Handelsregister

Creditplus Bank AG: Amtsgericht Stuttgart, HRB 15624.

Enfuce License Services Ltd: Finnisches Register, Nummer 2992502-3.

VI. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Karteninhaber ist die deutsche Sprache.

VII. Geschäftstage

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem Enfuce den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Geschäftstage sind Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr OEZ/OESZ, ausgenommen Bank-, nationale und gesetzliche Feiertage in Finnland.
Hinweis: Der Karteninhaber kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft ausschließlich die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch Enfuce.

VIII. Ausführungsfristen

Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro: maximal ein Geschäftstag.
Kartenzahlungen außerhalb des EWR: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

B. Preise und Leistungsmerkmale der Visa Debitkarte (Bargeldauszahlungen und Kartenzahlungen)

I. Bargeldauszahlungen

1. Bargeldauszahlungen am Geldautomaten mit der Visa Debitkarte

Die ersten vier Bargeldauszahlungen je Kalendermonat sind entgeltfrei. Ab der fünften Bargeldauszahlung im selben Kalendermonat: 5,00 EUR je Bargeldauszahlung.

In einer anderen Währung als Euro zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % auf den von Visa festgelegten Wechselkurs.* Der voraussichtliche Umrechnungskurs kann vorab über den Visa Exchange Rate Calculator unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> eingesehen werden.

Hinweis: Gegebenenfalls kommt ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu, dessen Höhe vor Ort ausgewiesen ist.

Bargeldauszahlungslimits der Visa Debitkarte

Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen für Bargeldauszahlungen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen und werden dort stets aktuell angezeigt.

V. Kartenzahlungen

1. Visa Debitkarte (ausgegeben durch Enfuce)

a) Kartenentgelte

Jahresentgelt Visa Debitkarte: entgeltfrei

Erstellung einer Ersatzkarte: 10,00 EUR

b) Einsatzentgelte beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen

Inland: entgeltfrei

Bei Zahlungen in einer anderen Währung als Euro erfolgt die Währungsumrechnung in Euro auf Grundlage des von Visa angewendeten Wechselkurses. Auf den sich daraus ergebenden Euro-Betrag wird ein Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % erhoben.*

Transaktionen bei bestimmten Händlerkategorien: 3 % des Transaktionswerts, mindestens 3,90 EUR je Transaktion. Dies betrifft folgende Händlerkategorien:

- Inländische Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6536)
- Grenzüberschreitende Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6537)
- Aufladung von Person-zu-Person-Geldtransfers (MCC 6538)

Transaktionen bei bestimmten Händlerkategorien werden von Enfuce abgelehnt und sind mit der Visa Debitkarte nicht möglich. Dies betrifft folgende Händlerkategorien:

- Geldtransfers und Zahlungsanweisungen (MCC 4829)
- Finanzinstitute – Waren und Dienstleistungen (MCC 6012)
- Erwerb von Kryptowerten, Fremdwährungen, Reiseschecks und sonstigen bargeldäquivalenten Werten (MCC 6051)
- Wertpapiermakler und -händler (MCC 6211)
- Aufladung von Prepaid- und vergleichbaren Zahlungskonten (MCC 6540)
- Dating- und Begleitservices (MCC 7273)
- Glücksspiel, Lotterien, Casinoeinsätze und Wetten (MCC 7995)
- Staatliche Lotterien (MCC 7800)
- Staatlich lizenzierte Online-Casinos (MCC 7801)
- Staatlich lizenzierte Pferde-/Hunderennen (MCC 7802)

Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Abschnitt F dieses Verzeichnisses.

c) Transaktionslimits der Visa Debitkarte

Für die Nutzung der Karte gelten Betragsobergrenzen für Bargeldauszahlungen und Kartentransaktionen (einschließlich Zahlungen bei Händlern und im E-Commerce). Die jeweils geltenden Betragsobergrenzen sind in der Benutzeroberfläche ausgewiesen und werden dort stets aktuell angezeigt.

Die vorstehenden Betragsobergrenzen sind zunächst fest und können vom Karteninhaber nicht eigenständig geändert werden. Betragsobergrenzen können anderweitig vereinbart werden. Enfuze ist berechtigt, weitere Limits für die Nutzung der Karte festzulegen oder bestehende Limits anzupassen; Änderungen werden in der Benutzeroberfläche aktualisiert. Eine Anpassung der Betragsobergrenzen durch den Karteninhaber wird erst nach gesonderter Freischaltung durch Creditplus möglich sein; Creditplus wird den Karteninhaber über die Verfügbarkeit dieser Funktion in der App informieren.

d) Digitale Wallets und Click to Pay

Nutzung der Karte in digitalen Wallets (z. B. Apple Pay, Google Pay): entgeltfrei

Nutzung von Click to Pay: entgeltfrei

C. Sonstiges

Nachforschungsauftrag: 15,00 EUR je Auftrag. Das Entgelt wird nur berechnet, wenn die Nachforschung durch vom Karteninhaber zu vertretende Umstände verursacht wurde, zuzüglich etwaiger Kosten des auskunftgebenden Kreditinstituts.

App- und Web-Services

Aktivierung der Karte in der App: entgeltfrei

Abruf der Transaktionsdetails in der App: entgeltfrei

Sperren und Entsperrungen der Karte in der App: entgeltfrei

D. Hinweise auf zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kartennutzung steuerrelevante Sachverhalte entstehen, sollte sich der Karteninhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Karteninhaber selbst zu tragen. Hinweis: Zu den in diesem Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren können gegebenenfalls anwendbare Steuern oder sonstige staatliche Abgaben hinzukommen.

E. Wechselkurs

1. Allgemeine Regelung für Fremdwährungsgeschäfte

Regelung für Kartengeschäfte in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Visa Debitkarte erfolgt die Umrechnung nach den Bestimmungen des Anhangs 1 zum Kartenvertrag (Allgemeine Geschäftsbedingungen von Enfuze).

Der Kontoinhaber kann die bei einer Kartentransaktion in Fremdwährung voraussichtlich anfallenden Umrechnungskosten vorab über den Wechselkursrechner von Visa (Visa Exchange Rate Calculator) unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> einsehen. Die dort angezeigten Werte dienen der vorvertraglichen Information und können vom tatsächlich angewandten Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Abrechnung abweichen.

Hinweis: Ob und ggf. in welcher Höhe ein Terminalbetreiber ein Entgelt verlangt, ist vor Ort zu erfragen.

3. Änderung der Wechselkurse

Eine Änderung der in der Umrechnungsregelung genannten Wechselkurse wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

F. Wichtige vertragliche Informationen

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle vorvertraglichen Informationen erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland, E-Mail: complaints@enfuce.com. Der Widerruf kann auch über den Kundenservice von Creditplus oder nach Freischaltung über die App erklärt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung (Anlage 2 zum Kartenvertrag).

2. Kündigungsrecht

Sie können den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Übersendung eines Kündigungsantrags in Textform an den Kundenservice beenden. Enfuce kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten schriftlich kündigen.

4. Haftung bei nicht autorisierten Transaktionen

Sie haften für die Nutzung einer verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Karte oder Sicherheitsmerkmale, wenn die unbefugte Nutzung auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

- Sie haben die Karte oder Sicherheitsmerkmale einer unbefugten Person übergeben
- Sie haben schuldhaft gegen Ihre Pflichten hinsichtlich der Nutzung und Aufbewahrung der Karte oder der Sicherheitsmerkmale verstoßen
- Sie haben es versäumt, unverzüglich über den Verlust, den unrechtmäßigen Besitz oder die unrechtmäßige Nutzung der Karte zu informieren

In diesen Fällen haften Sie für die unbefugte Nutzung der Karte höchstens bis zu einem Betrag von 50 €. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – in diesem Fall tragen Sie alle Verluste. Sie haben Anspruch auf vollständige Rückerstattung, wenn die Transaktion durch Handlungen oder Unterlassungen von Enfuce verursacht wurde.

Erstattungsanspruch: Sie müssen unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten Transaktion informieren, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten nach Abschluss der Transaktion.

5. Kartensicherheit

Sie sind verpflichtet, die Karte und ihre Sicherheitsmerkmale (einschließlich der PIN) durch geeignete Maßnahmen zu schützen:

- Geben Sie die Karte niemals an Dritte weiter
- Teilen Sie die PIN oder andere Sicherheitsmerkmale niemals mit anderen Personen
- Tragen Sie die PIN nicht zusammen mit der Karte
- Nutzen Sie für die App starke Passwörter
- Überprüfen Sie Geldautomaten vor der Nutzung auf Manipulationen
- Nutzen Sie nur sichere Websites und vertrauenswürdige Händler

Melden Sie den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte oder der Sicherheitsmerkmale unverzüglich dem Kundenservice. Sie können die Karte auch über die Benutzeroberfläche sperren.

6. Datenschutz

Enfuce und Creditplus erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um die Karte auszustellen und Zahlungsleistungen zu erbringen. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist erforderlich, um die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag zu erfüllen.

Ausführliche Informationen finden Sie in den Datenschutzerklärungen:

- Enfuce: <https://enfuce.com/privacy-and-data-protection/>
- Creditplus: In der App und auf der Website von Creditplus

7. Änderungen der Bedingungen

Wenn Änderungen an den Bedingungen vorgenommen werden, werden Sie mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der geplanten Änderungen informiert. Sie können den geplanten Änderungen durch Mitteilung in Textform an den Kundenservice vor Ablauf der Frist widersprechen. Wenn Sie nicht widersprechen, gelten die Änderungen als akzeptiert. Bei Widerspruch gelten weiterhin die alten Bedingungen, wobei sich die Vertragspartner das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

8. Beschwerdeverfahren

Bei Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte zunächst an den Kundenservice von Creditplus. Wenn Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind, können Sie Ihre Beschwerde an complaints@enfuce.com weiterleiten.

Außergerichtliche Rechtsbehelfe:

- Ombudsmann der privaten Banken, Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin (www.bankenverband.de). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.
- Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Kartenvertrag unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und der ausschließlichen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Dies berührt nicht Ihre zwingenden Rechte nach den Gesetzen Ihres Wohnsitzlandes.

9. Inaktivitätsgrenze

Die Debitkarte kann gesperrt oder gekündigt werden, wenn sie für einen Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Monaten nicht genutzt wird.

10. Karteneigentum

Die Debitkarte bleibt Eigentum von Enfuce und muss auf Verlangen zurückgegeben oder vernichtet werden.

11. Click to Pay und digitale Wallets

Click to Pay: Ihre Karte wird automatisch bei Click to Pay registriert. Dies ermöglicht es Ihnen, E-Commerce-Transaktionen ohne erneute Eingabe Ihrer Kartendaten durchzuführen. Sie können Click to Pay jederzeit über die Benutzeroberfläche oder den Kundenservice deaktivieren.

Digitale Wallets: Sie können Ihre Karte in digitalen Wallets (z. B. Apple Pay, Google Pay) verwenden, sofern dies angeboten wird. Die Nutzung unterliegt den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Wallet-Anbieters. Bei Verlust des Geräts müssen Sie uns unverzüglich informieren.

12. Rückbuchungen und Beanstandungen

Wenn Sie eine autorisierte Transaktion beanstanden möchten, wenden Sie sich zunächst an den Händler. Wenn dieser eine Rückerstattung ablehnt, können wir eine Beanstandung beim Kartensystem einreichen. Wir können jedoch nicht garantieren, dass Rückbuchungen vorgenommen werden.

Erstattungsanspruch bei bestimmten Transaktionen: Wenn Sie einen Händler im Vereinigten Königreich oder EWR autorisiert haben, können Sie eine Erstattung verlangen, wenn der belastete Betrag unverhältnismäßig höher ist als erwartet und Sie den Antrag innerhalb von 8 Wochen stellen.

Creditplus Bank AG

Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart

E-Mail: service@credit-agricole.de | Telefon: +49 711 974685000

Enfuce License Services Ltd

Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland

E-Mail: issuing-support@enfuce.com

Stand: 2026

(Gemeinsames Symbol zur Unterscheidung der Entgeltinformation muss zur Unterscheidung von anderen Dokumenten angebracht werden)

ENTGELTINFORMATION

Creditplus Bank AG
Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart
E-Mail: service@credit-agricole.de | Telefon: +49 711 974685000
Stand: 2026

Kontobezeichnung: Girokonto / Basiskonto

Nachfolgend informieren wir Sie über die Entgelte für die wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste.

Hier nicht aufgeführte Dienste können weitere Kosten verursachen. Einzelheiten entnehmen Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste

Girokonto (Dienstpaket)

Im Paket enthalten:

- Kontoführung einschließlich sämtlicher Buchungsposten
- Visa Debitkarte (ausgegeben von Enfüce)
- Kontoansicht im elektronischen Postfach in der App
- Nutzung der App
- SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen
- Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen

Monatspreis: 0,00 EUR

Basiskonto (Dienstpaket)

Im Paket enthalten:

- Kontoführung inkl. aller Buchungsposten
- Visa Debitkarte (ausgegeben von Enfüce)
- Kontoansicht im elektronischen Postfach in der App
- Nutzung der App
- SEPA-Überweisungen und -Echtzeitüberweisungen
- Einrichtung/Änderung/Ausführung von SEPA-Daueraufträgen

Monatspreis: 6,90 EUR

Zahlungen (ohne Karten)

Überweisungen SEPA-Überweisung / SEPA-Echtzeitüberweisung

SEPA-Überweisung / SEPA-Echtzeitüberweisung (beleglos über die App): im jeweiligen Kontomodell (Dienstpaket) enthalten

Widerruf einer Überweisung nach Zugang des Zahlungsauftrages, wenn Creditplus den Widerruf nicht zu vertreten hat: 1,90 EUR pro Überweisung

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten SEPA-Überweisungsauftrags oder SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags wegen fehlender Kontodeckung oder fehlender Angaben: 0,00 EUR

SEPA-Überweisungseingänge: entgeltfrei

Daueraufträge in Euro innerhalb der EWR-Staaten

Einrichtung, Ausführung, Änderung: im jeweiligen Kontomodell (Dienstpaket) enthalten

Rückruf eines SEPA-Dauerauftrags nach Zugang des Zahlungsauftrags, wenn Creditplus den Rückruf nicht zu vertreten hat: 1,90 EUR

Lastschriften SEPA-Basislastschrift

Einlösung von SEPA-Basislastschriften: entgeltfrei

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung: 3,00 EUR

Erstattung einer SEPA-Basislastschrift: entgeltfrei

Karten und Bargeld

Die nachfolgenden Kartenleistungen werden von Enfüce unter dem Debitkartenvertrag (Visa) erbracht und von Creditplus abgerechnet:

Es gelten die nachstehenden Entgelte:

Bei Kartenzahlungen in einer anderen Währung als Euro erfolgt die Währungsumrechnung in Euro auf Grundlage des von Visa angewendeten Wechselkurses. Auf den sich daraus ergebenden Euro-Betrag wird ein Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % erhoben*.

Der Kontoinhaber kann die bei einer Kartentransaktion in Fremdwährung voraussichtlich anfallenden Umrechnungskosten vorab über den Wechselkursrechner von Visa (Visa Exchange Rate Calculator) unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> einsehen. Die dort angezeigten Werte dienen der vorvertraglichen Information und können vom tatsächlich angewandten Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Abrechnung abweichen.

Bargeldauszahlung am Geldautomaten: Die ersten vier Bargeldauszahlungen je Kalendermonat sind entgeltfrei. Ab der 5. Bargeldauszahlung im selben Kalendermonat: 5,00 EUR je Bargeldauszahlung. Bei Bargeldauszahlungen in einer anderen Währung als Euro zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 2,2 % auf den von Visa festgelegten Wechselkurs.

Hinweis: Ggf. kommen Entgelte des Geldautomatenbetreibers hinzu.

Transaktionen bei bestimmten Händlerkategorien: 3 % des Transaktionswerts, mindestens 3,90 EUR je Transaktion. Dies betrifft u. a. folgende Händlerkategorien:

- Inländische Person-zu-Person-Geldtransfers
- Grenzüberschreitende Person-zu-Person-Geldtransfers
- Aufladung von Person-zu-Person-Geldtransfers

Web-Services: Aktivierung, Transaktionsübersicht, Sperren und Entsperren der Karte: entgeltfrei

Hinweis: Einzelne Händler können in bestimmten Ländern zusätzliche Gebühren für Kartenzahlungen erheben. Diese werden Ihnen zum Zeitpunkt des Kaufs mitgeteilt. Auf die vorstehenden Entgelte können ggf. gesetzliche Steuern oder sonstige staatliche Abgaben erhoben werden.

Ausgabe einer Debitkarte: Die Debitkarte wird von Enfuze im Rahmen des Debitkartenvertrages ausgegeben. Im jeweiligen Kontomodell (Dienstpaket) enthalten.

Erstellung einer Ersatzkarte: 10,00 EUR

Ausgabe einer Kreditkarte: wird nicht angeboten

Überziehungen und damit verbundene Dienste

Eingeräumte Kontoüberziehung: wird nicht angeboten

Geduldete Kontoüberziehung: wird nicht angeboten

* betrifft nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: (i) zur Anbahnung und Erfüllung des Kontoführungsvertrages (z. B. Identitätsprüfung, Kontoeinrichtung, Transaktionsverarbeitung) auf Grundlage der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO); (ii) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Maßnahmen zur Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung) auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); sowie (iii) zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Betrugsprävention, Sicherheit der Systeme) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Weitere Einzelheiten können Sie den Datenschutzhinweisen der Creditplus entnehmen.

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Im Rahmen des Kartenprogramms werden personenbezogene Daten des Kunden an Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland, als Kartenherausgeberin übermittelt, soweit dies für die Durchführung des Kartenprogramms erforderlich ist (z. B. Übermittlung von Kartenanträgen, Identifikationsdaten und Transaktionsdaten an Enfuce sowie Rückmeldung von Kartenstatus- und Transaktionsinformationen durch Enfuce an Creditplus). Im Rahmen der Click to Pay-Funktion werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Rechnungsadresse) durch Enfuce an das Kartensystem (Visa) weitergegeben, um die Registrierung und Nutzung von Click to Pay zu ermöglichen; Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag, dort Ziffer 7 und 15). Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Creditplus und Enfuce berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wechselseitig auszutauschen und zu verarbeiten.

Dies umfasst insbesondere Identifikationsdaten, Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung, Informationen zum PEP Status (politisch exponierte Personen), Sanktionslistenabgleiche sowie Zahlungstransaktionsdaten. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des GwG; einer gesonderten Einwilligung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Soweit darüber hinaus ein Datenaustausch zwischen Creditplus und Enfuce zu Zwecken der Geldwäscheprävention erfolgt, der nicht unmittelbar auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, erfolgt dieser auf Grundlage des berechtigten Interesses von Creditplus und Enfuce an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an der Sicherheit und Integrität des Kartenprogramms (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Enfuce finden Sie in der Datenschutzerklärung der Enfuce License Services Ltd (abrufbar unter <https://enfuce.com/privacy-and-data-protection/>).

Die näheren Einzelheiten ergeben sich im Übrigen aus dem Debitkartenvertrag, dort Ziffer 4.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Als Verantwortliche für Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beantragung und Nutzung der Karte erhebt Enfuce bestimmte Informationen, um das Kartenprogramm durchzuführen. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung durch Enfuce ist erforderlich, damit Enfuce ihre Verpflichtungen aus diesem Kartenvertrag erfüllen kann.

Enfuce verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Kontaktdaten, Identifikationsdaten, Zahlungskartendaten, Kontoinformationen und Zahlungstransaktionsdaten) zu folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: (i) zur Anbahnung und Erfüllung des Kartenvertrages (z. B. Identitätsprüfung, Kontoeinrichtung, Kartenverwaltung, Transaktionsverarbeitung einschließlich Autorisierung, Clearing und Abrechnung) auf Grundlage der Vertragserfüllung; (ii) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Maßnahmen zur Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung) auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung; sowie (iii) zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. Betrugsprävention, Kundensupport, Sicherheit der Systeme, Weiterentwicklung der Dienste).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Enfuce finden Sie in der Datenschutzerklärung von Enfuce

(<https://enfuce.com/privacy-and-data-protection/>).

Creditplus verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erfüllung der ihr von Enfuce übertragenen Aufgaben im Rahmen des Kartenprogramms. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Creditplus und Enfuce werden Ihre personenbezogenen Daten zwischen beiden Unternehmen ausgetauscht, soweit dies für die Durchführung des Kartenprogramms erforderlich ist (z. B. Übermittlung von Kartenanträgen, Identifikationsdaten und Transaktionsdaten an Enfuce sowie Rückmeldung von Kartenstatus- und Transaktionsinformationen durch Enfuce an Creditplus).

Im Rahmen der Click to Pay-Funktion werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Rechnungsadresse) durch Enfuce an das Kartensystem (Visa) weitergegeben, um die Registrierung und Nutzung von Click to Pay zu ermöglichen; Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Anhang 1 (dort Ziffer 7 und 15). Weitere Einzelheiten können Sie den Datenschutzhinweisen von Creditplus entnehmen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) und den anwendbaren europäischen Vorschriften sind Creditplus und Enfuce berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wechselseitig auszutauschen und zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere Identifikationsdaten, Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung, Informationen zum PEP-Status (politisch exponierte Personen), Sanktionslistenabgleiche sowie Zahlungstransaktionsdaten. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des GwG. Soweit darüber hinaus ein Datenaustausch zwischen Creditplus und Enfuce zu Zwecken der Geldwäscheprävention erfolgt, der nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, erfolgt dieser auf Grundlage des berechtigten Interesses von Creditplus und Enfuce an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an der Sicherheit und Integrität des Kartenprogramms (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).
Ergänzende

Regelungen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention finden sich im Kontoführungsvertrag zwischen Ihnen und Creditplus sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce.